

ZWEI GEMEINDEN – EIN KLOSTER

DAS KLOSTER FAHR

SEIT 200 JAHREN EINE AARGAUISCHE EXKLAVE



GEMEINDERAT UNTERENGSTRINGEN
GEMEINDERAT WÜRENLOS

Das Kloster Fahr

Seit 200 Jahren eine aargauische Exklave

Das Kloster Fahr – als es noch keine Exklave des Kantons Aargau war

In einem ersten Teil wird die Geschichte des Klosters Fahr im Rahmen der Gerichtsherrschaft Weiningen bis zur Revolution aufgezeichnet.

200 Jahre Aargau – 200 Jahre Würenlos und das Kloster Fahr

Aus der Sicht der Gemeinde Würenlos – der das Kloster vom Kanton Aargau administrativ zugewiesen worden ist – ist zu vernehmen, wie das Kloster Fahr 1803 zum Kanton Aargau kam und von dort seither «verwaltet» wird.

Das Kloster Fahr 156 Jahre Enklave der Gemeinde Unterengstringen

Aus bisher unveröffentlichten amtlichen Unterengstringer-Quellen geht hervor, dass bei der Schaffung der zürcherischen Enklave lange nicht alle Probleme gelöst worden sind und wie man pragmatisch praktikable Lösungen für ein gutes nachbarliches Verhältnis fand.

Reproduktion auf der Titelseite:
Der Unterengstringer Maler HANS BRUNNER hat in seinen Frühwerken (um 1950) oft das Kloster als Motiv gemalt.
Im Vordergrund der verlandete Fabrikkanal mit dem Loch (heute Autobahngebiet).

Inhaltsverzeichnis

VORWORTE

VERENA ZEHNDER und WILLY HADERER

Seiten 1 + 3

DR. JAKOB MEIER

Das Kloster Fahr – als es noch keine Exklave des Kantons Aargau war

Seite 5 – 36

Ein kurzer Geschichtsabriss

Einleitung

Die Stiftung des Klosters Fahr

Was war vor der Klostergründung am gleichen Standort?

Die Entwicklung des Klosters von der Gründung bis zur Reformationszeit

Der erste Grundbesitz

Die weiteren Erwerbungen des Klosters und die Abgrenzungen zu den Besitzungen des Klosters Wettingen

Das Kloster Fahr und der Grundbesitz in der Herrschaft Weiningen

Die Vogtei und Herrschaft Weiningen

Der Etter – das Klosterasyl

Die ersten Klosterbauten

Die St. Anna Kapelle

Die Klostermühle

Das ehehafte Wasserrecht für drei unterschlächtige Wasserräder oder ein Paradebeispiel eines

der «ehehaften Rechte» des Klosters

Die ehehafte Fischerei

Die Schmiede

Die ehehafte Klostertaverne

Die Klosterbäckerei und die Chröpfli

Die Fähre

Die Reformation

Die heutigen Klostergebäude

Die Klosterreben

Literatur-Verzeichnis

JOSEF RENNHARD
200 Jahre Kanton Aargau
200 Jahre Würenlos und das Kloster Fahr
Seite 37 – 47

Wie kam das Kloster Fahr zu Würenlos
«Sie fielen auf die Knie und weinten und schluchzeten sehr...»
Böse Tage fürs Kloster Fahr... und kein Mitleid aus Würenlos?
Protest aus dem Würenloser Pfarrhaus
Der Tag der Auferstehung von Fahr
Das Kloster Fahr und die katholische Kirchgemeinde Würenlos
SILJA WALTERS guter Geist
Würenloserinnen im Kloster Fahr
Ungebrochen gutes Verhältnis
Anmerkungen
Literatur-Verzeichnis

SILJA WALTER
Gedichte aus dem Kloster
Seite 48 – 50

OTTO EICHENBERGER, WILLY HASLEBACHER UND JOSEF RENNHARD
Heimliche und unheimliche Klostersgeschichten zwischen Würenlos und Fahr
Seite 51 – 52

Spuk in früher Morgenstunde
Die gespaltene Kuh
Grenzstreit um eine Gaunerei
Und noch ein Grenzfall
Die verlorene Wahlurne

MARCEL ZINDEL
Gehört's zur Gemeinde? – gehört's nicht zur Gemeinde?
Seite 52 – 56

Vom Streiten der Würenloser um «ihr» Koster Fahr
Das liebe Geld als erster Zankapfel
Würenlos klagt beim Bundesgericht
Die entscheidende Frage: Gehört Fahr zu Würenlos?
Vertrag statt Eingemeindung
Grossrätliches Dekret und neues Gesuch
Steuerstreit vom Staat ausgelöst
Würenlos streikt

Regierungsrat verlangt Eingemeindung, aber zu Spreitenbach
Würenlos steigt auf die Barrikaden
Der grosse Rat beschliesst anders
Würenlos in Finanznöten
Muss Würenlos Schulgeld zahlen?
Frauenstimmrecht bringt neue Probleme
Blick in die Vergangenheit festigt Verbundenheit

CARL AUGUST ZEHNDER

Wechselnde Grenzen im Limmattal zwischen Zürich und Baden

Seite 57 – 62

Grundherrschaft im Mittelalter
 Klöster im Limmattal
Von der Glaubenspaltung bis zur Französischen Revolution
Von der Revolution zur Exklave
Anpassungen und neue Herausforderungen
Anmerkungen
Literatur-Verzeichnis

DR. JAKOB MEIER

Das Kloster Fahr 156 Jahre (!) Enklave der Gemeinde Unterengstringen

Seite 63 – 84

Der Kanton Aargau bringt das Kloster Fahr an den Rand des Ruins
Was bedeutete die Schaffung der aargauischen Exklave für die junge Gemeinde Unterengstringen?
Der siebenjährige Grenzkrieg zwischen Weiningen und Unterengstringen
Die Ansprüche der Schulgenossenschaft Unterengstringen
Probleme beim Zehntenloskauf
Das Armenbrot (Armenbrot), der Zuchtochse und das Zuchtschwein
Steinwürfe auf die Unterkunft von Nonnen!
Gute Lösungen; einige Regelungen aus dem 20. Jahrhundert

PATER HILARIUS ESTERMANN

Propst des Klosters Fahr und Ehrenbürger von Unterengstringen

«Mein» Kloster zwischen zwei Gemeinden

Seite 85 – 86

Anmerkungen

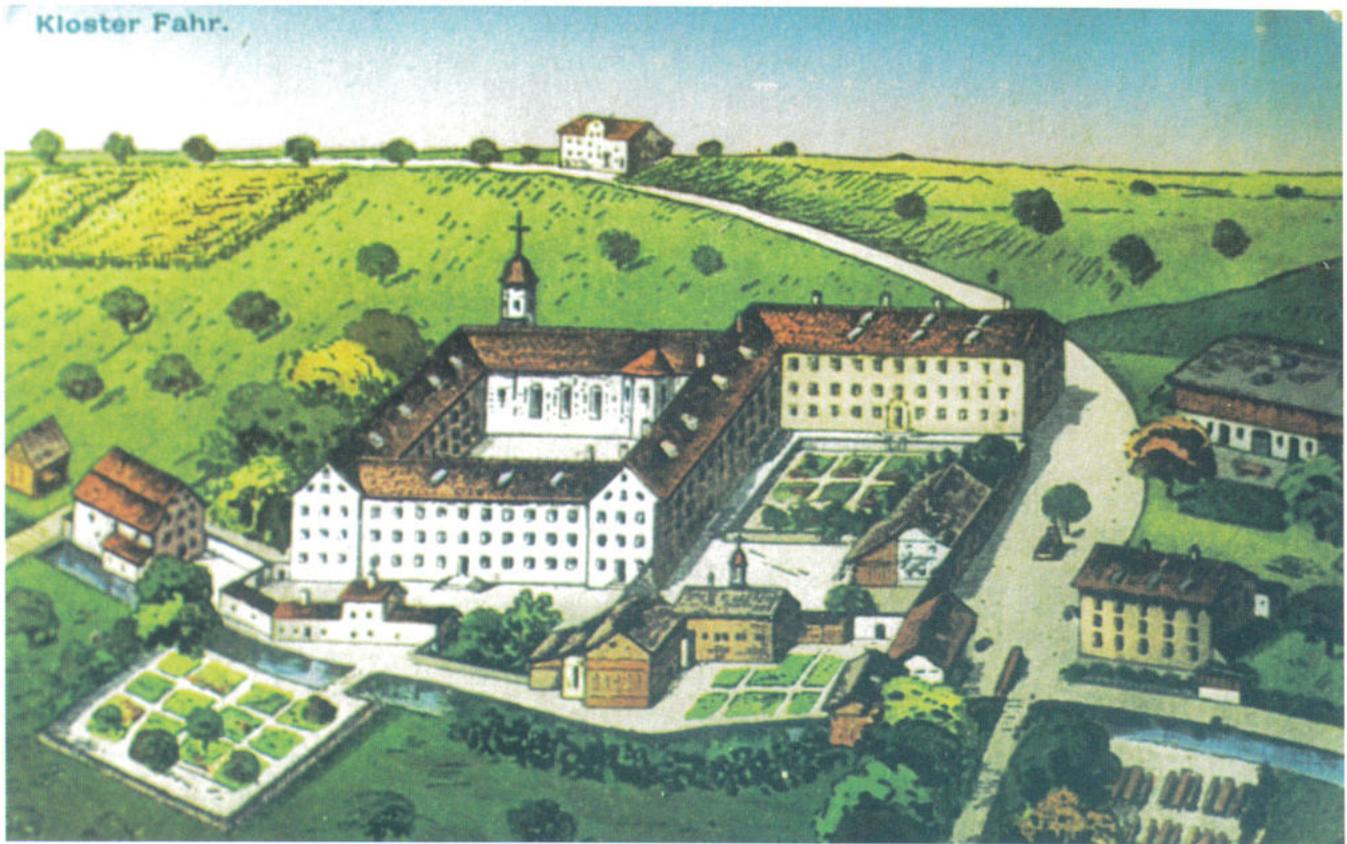
DIE AUTOREN DIESER SCHRIFT

Seite 88



Die klassische Klosteransicht vom Meierhof her (Foto B. MEIER).

Beschreibung der Abbildung auf Seite 1 (Vorwort VERENA ZEHNDER): Postkarte des Klosters von 1912.



VORWORT

«FAHR ALS EIN STÜCK HEIMAT ERFAHREN»

Der Aargau feiert im Jahre 2003 sein 200-jähriges Bestehen als Kanton der Eidgenossenschaft. NAPOLEONS Mediationsverfassung schuf diesen Kanton durch den Zusammenschluss des früheren Berner (Unter-) Aargaus mit der Grafschaft Baden, den Freien Aemtern und dem vorher österreichischen Fricktal – eine revolutionäre Umstrukturierung.

Dass bei dieser Gelegenheit im Grenzgebiet zum starken Kanton Zürich auch einige Grenzberichtigungen vorgenommen wurden, fiel wohl nur den Betroffenen besonders auf, also etwa den Leuten in Dietikon und Schlieren, die nun zum Kanton Zürich geschlagen wurden, im Gegensatz zum Kloster Fahr, das beim Aargau verblieb und in der Folge unter Würenloser «Verwaltungshoheit» gestellt wurde.

Das ist wahrlich Grund genug, die Bande zwischen Würenlos und «unserem Kloster» zu überdenken, enger zu knüpfen und sich gegenseitig besser kennen zu lernen.

Das Kloster Fahr liegt über sechs Kilometer südöstlich vom Dorf Würenlos und es ist voll umschlossen von der zürcherischen Gemeinde Unterengstringen. So ist es durchaus verständlich, dass auch die Unterengstringer von «ihrem Kloster» sprechen.

Die Gemeinderäte von Unterengstringen und Würenlos haben sich deshalb entschlossen, zusammen eine Publikation über ihr gemeinsames Kloster herauszugeben.

An Stoff hat es nicht gefehlt. Sowohl aus der Sicht von Unterengstringen als auch von jener von Würenlos gibt es einiges über die Beziehungen zum Fahr zu berichten.

Mit der Redaktion dieser Schrift haben wir für den Würenloser Beitrag JOSEF RENNHARD betraut. Zusammen mit DR. JAKOB MEIER, Unterengstringen, und weiteren Autoren, präsentiert die vorliegende Broschüre ein vielfältiges Bild der Geschichte des Klosters und seiner Umgebung. Wir möchten allen Mitwirkenden für ihre Beiträge ganz herzlich danken.

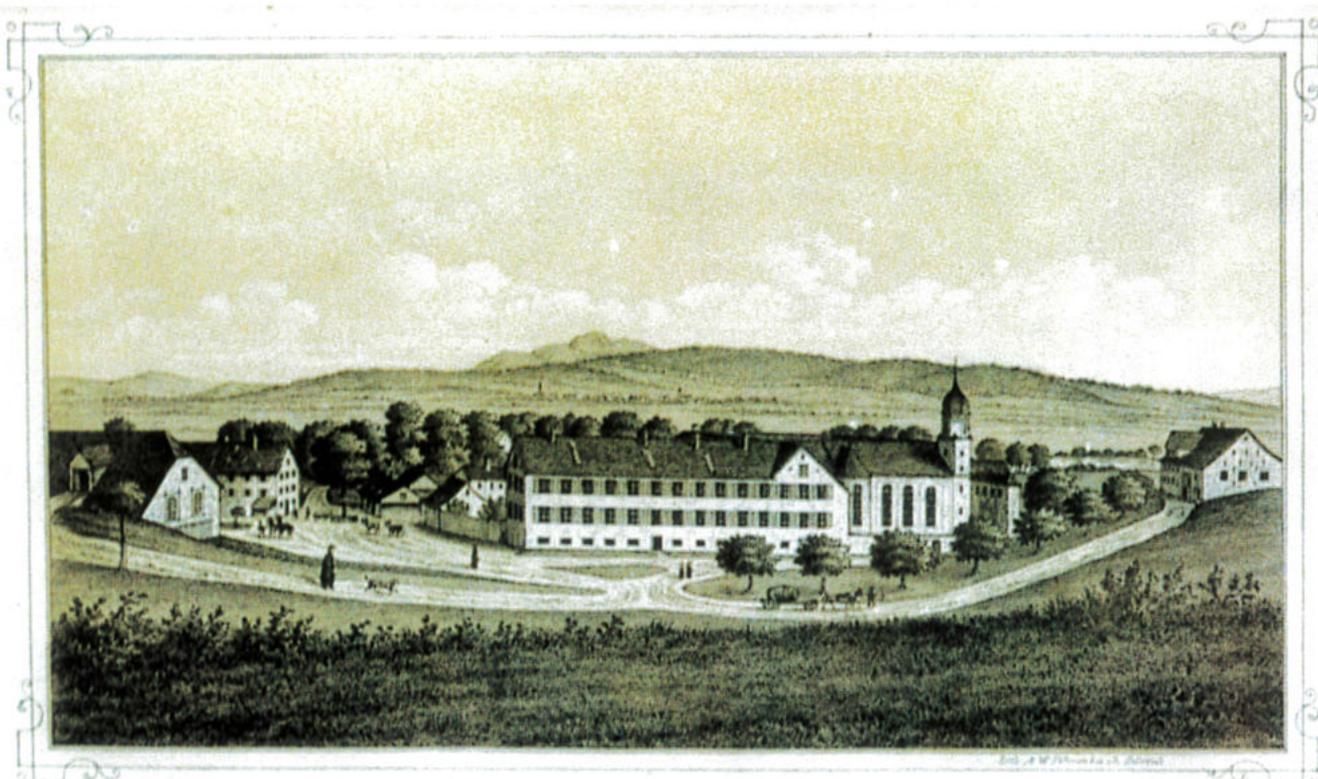
Wir hoffen, dieses Werk möge mithelfen, den Einwohnerinnen und Einwohnern von Unterengstringen und Würenlos die geschichtlichen Entwicklungen im Limmattal und ganz besonders rund ums Kloster Fahr näher zu bringen und damit die nähere Heimat noch besser kennen zu lernen.

VERENA ZEHNDER
Gemeindeammann Würenlos



Das prächtige Eisengitter (um 1745) mit Regence- und Rokoko-Motiven trennt den Altarbezirk vom Langhaus der Kirche. (Foto B. MEIER)

Beschreibung der Abbildung auf Seite 3 (Vorwort WILLY HADERER): Das Kloster Fahr im 19. Jahrhundert (Lithographie). (Foto K. SCHMID)



VORWORT

An Weihnachten 1983 hat der Gemeinderat Unterengstringen eine erste Schrift zur Geschichte unserer Gemeinde, über Burg und Städtchen Glanzenberg, herausgegeben. Bereits 1985, anlässlich des grossen «Fährifestes» zur 850-Jahrfeier des Kloster Fahr, bildete die Restaurierung des ältesten Klostergebäudes, der St. Anna-Kapelle ein weiteres Thema zur Dokumentation unserer reichhaltigen Geschichte an unsere und die künftigen Generationen. Auf über ein Dutzend Schriften beläuft sich mittlerweile die dokumentarische Schriftenreihe zu unserer Ortsgeschichte.

Der politische und territoriale Umbruch, welche NAPOLEONS Mediations-Verfassung vor 200 Jahren der Schweiz gebracht hat, ist nun Anlass einer vertieften Darstellung der Geschichte «unseres» Kloster Fahr. Die Aargauer Feierlichkeiten zum 200jährigen Bestehen, als freier Stand der Eidenossenschaft mit der damaligen Kantonsgründung, brachte für die aargauische Gemeinde Würenlos den Anlass, sich mit ihrer eigenen Beziehung zum Kloster Fahr auseinanderzusetzen. Mit dem damals erhaltenen Verwaltungsauftrag über das Kloster, welches sich komplett innerhalb der Gemarkungen der zürcherischen Gemeinde Unterengstringen (als Aargauische Exklave oder als zürcherische Enklave) befindet, brach eine ganz neue Beziehung zum Kloster Fahr an. Die beiden Gemeinde-Vorsteherchaften haben sich gemeinsam zusammengetan und bringen mit den Beiträgen der Autoren aus beiden Gemeinden, die beidseitige Sicht der Geschichte aus den zwei Gemeinden zu «ihrem» Kloster dar. Gleichzeitig bildete diese gemeinsame

Dokumentation den Auftakt zur Aufnahme von Beziehungen auf Ebene der Behörden von Würenlos und Unterengstringen.

Ganz herzlich gedankt sei JOSEF RENNHARD mit seinen Mitautoren OTTO EICHENBERGER, WILLY HASLEBACHER, MARCEL ZINDEL und CARL AUGUST ZEHNDER für die Beiträge aus Würenloser Sicht. PATER HILARIUS ESTERMANN, Propst des Kloster Fahr und Ehrenbürger von Unterengstringen, ist es gelungen mit seiner humorvollen Darstellung kurzer Episoden die Stellung seines Klosters zwischen den zwei Gemeinden aufzuzeigen.

Ein ganz besonderer Dank gebührt DR. JAKOB MEIER, alt Gemeindepräsident und Ehrenbürger von Unterengstringen für seine ausführlichen und geschichtlich dokumentierten Untersuchungen der gemeinsamen geschichtlichen Beziehungen unserer Gemeinde zum Kloster Fahr, sowie die Bereitstellung eines reichhaltigen dokumentarischen Bildmaterials. Mit seiner Konzeption und Gesamtgestaltung dieser Schrift ist es ihm gelungen, ein äusserst gehaltvolles Zeitdokument zu erstellen.

Der Bevölkerung unserer beiden Gemeinden Würenlos und Unterengstringen wünsche ich viel Freude beim Studieren dieser interessanten Schrift zur Geschichte des Klosters der zwei Gemeinden.

WILLY HADERER
Gemeindepräsident Unterengstringen

DR. JAKOB MEIER

Das Kloster Fahr – als es noch keine Exklave des Kantons Aargau war

EIN KURZER GESCHICHTSABRISS

EINLEITUNG

Seit im Jahre 1130 ein Freiherr von Regensberg zuhanden des Klosters Einsiedeln eine Stiftung errichtete, mit der Verpflichtung, auf dem Eigengut ein Kloster zu gründen, hat das Benediktinerinnen-Kloster Fahr eine äusserst bewegte Geschichte erlebt. Die Zuweisung des eigentlichen Klosterbezirkes – ohne den landwirtschaftlichen Umschwung – zum Kanton Aargau im Jahre 1803, das heisst vor 200 Jahren, ist nur eine von vielen denkwürdigen Episoden. Letztere hat aber – nach den Reformationswirren – zur zweiten temporären Aufhebung des Klosters geführt und als Folge davon vieles für den heutigen Status des Klosters bestimmt. «200 Jahre Exklave des Kantons Aargau» schien mit Wert, ein spezielles «Neujahrsblatt» zu diesem Jubiläum zu erarbeiten. Besonders gefreut hat mich dann die spontane Zusammenarbeit mit Herrn JOSEF RENNHARD, der zeitlich parallel von der Gemeinde Würenlos her – zu der das Kloster Fahr seither, mindestens seit 1820, rein administrativ zugewiesen ist – beauftragt war, die vergangenen 200 Jahre aus Würenloser Sicht zu beleuchten.

Herr MARCEL ZINDEL zeigt weiter, dass der Kanton Aargau seit 200 Jahren – zum guten Glück – seine Hausaufgaben, nämlich die Zuteilung der Exklave zu einem Gemeindegebiet, nicht gemacht hat und Herr CARL AUGUST ZEHNDER veranschaulicht anhand von alten Karten die geographische Situation.

Bei dieser freien Zusammenarbeit haben wir Doppelspurigkeiten bewusst in Kauf genommen. Es durfte sich durchaus zeigen, dass die historische Sicht aus zwei Kantonen zwar den gleichen Gegenstand beschreibt, aber verschiedene Standpunkte ergeben darf.

Vieles von dem, was vor 200 Jahren geschah und von Würenloser Seite im zweiten Teil der Schrift behandelt wird, kann man aber nur verstehen, wenn man auch die Entwicklung des Klosters seit der Gründung im Rahmen seiner Umwelt, seiner Umgebung und in Beziehung zu seinen Nachbarn in die Betrachtungen miteinbezieht und nicht nur, was sich hinter den Klostermauern abspielte.

Erstmals schilderte GOTTLIEB BINDER¹ in der «Kulturgeschichte des Limmattales» 1934 die Zusammenhänge der verflochtenen 800 Jahre am rechten Ufer des mittleren Limmattales in einer auch für den Nicht-Spezialisten lesbaren Form. Ich nehme daher viele von den Gedanken Binders als Basis für einen kurzen Abriss der Geschichte rund um das Kloster. Zahl-

reiche wertvolle wissenschaftliche Publikationen, vor allem diejenigen von OSKAR ALLEMANN² und HELENE ARNET¹¹, erleichterten die Arbeit wesentlich.

Für den dritten Teil, in dem ich die Ablösung der Enklave aus der Herrschaft Weiningen und die Einbettung in die kleine und arme Gemeinde Unterengstringen anhand von Problemen, die sie zum Teil am Lebensnerv trafen, beleuchten möchte, dienen vor allem die bisher unveröffentlichten geschichtlichen Notizen des PROPSTES FID. WILLI um 1900 und die Protokolle der Gemeindeversammlungen, des Gemeinderates, der Zehntengenossen und der Schulgenossen von Unterengstringen vor allem aus den 1840er Jahren. Dabei wurde erstmals offensichtlich, dass das Fahr erst 156 Jahre eine Enklave von Unterengstringen sein kann!

Als Schluss- und i-Punkt schildert uns der heutige Propst zu Fahr und Ehrenbürger von Unterengstringen seine Situation zwischen zwei Gemeinden anhand von Themen, an die man ursprünglich überhaupt nicht gedacht hatte oder die dazumal noch nicht existierten.



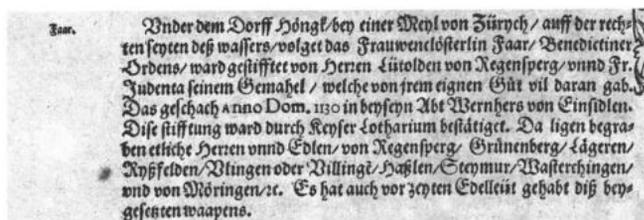
Holzstatue des Hl. MAURITIUS, die ursprünglich an der Nordfront der Propstei aufgestellt war, dann aber vor den Tauben gerettet werden musste und durch eine Keramikkopie ersetzt worden ist.

DIE STIFTUNG DES KLOSTERS FAHR

Eine im Format riesige Einsiedler-Urkunde (57 x 50 cm) erzählt in lateinischer Sprache ausführlich von dem Ereignis, das nach ihrer Angabe auf den 22. Januar 1130 fiel, und sich an der Stelle zutrug, die für einen geplanten Klosterbau aussersehen war². Hier, am Ufer der Limmat, hatten sich ABT WERNER und Mönche von Einsiedeln als die eine, FREIHERR LÜTOLF VON REGENSBURG mit seiner Gemahlin und seinem Sohn als die andere Vertragspartei, in Anwesenheit des GRAFEN ULRICH VON LENZBURG-BADEN und anderer hoher und aussergewöhnlich vieler Zeugen zur Vornahme und Bekräftigung des folgenden Rechtsgeschäftes eingefunden: LÜTOLF, FREIHERR VON REGENSBURG und seine Gemahlin JUDENTA, schenkten zu ihrem Seelenheil der «Cella Einsiedelon» – dem Kloster Einsiedeln – zuhanden Gottes, der heiligen JUNGFRAU MARIA und der HEILIGEN MAURITIUS und MEINRAD ihr Eigengut «Vare» an der Limmat, mit einer bereits dort bestehenden Kapelle und mit allen dazugehörenden Leuten, Gütern, Gebäulichkeiten, Einrichtungen und Rechten.

Die von ihnen ausbedungene Gegenleistung von Abt und Konvent des bedachten Gotteshauses Einsiedeln war, am gleichen Ort ein Kloster zu bauen, wo geistliche Frauen, nach dem Vorbild der Benediktiner-Stiftungen von Muri und Berau (im Schwarzwald) ein monastisches Leben führen konnten. Den Klosterfrauen waren weiter aus dem Einsiedler Mönchskonvent geeignete Leiter und Beschützer beizugeben. LÜTOLF behielt für sich selbst, seinen Sohn und alle seine Stammhalter die Vogtei über das geschenkte Gut. Der jeweilige Stammhalter jener Stifterfamilie, die die Burg Regensberg besitzt, soll Vogt sein «jedoch nur des ewigen und nicht des zeitlichen Lohnes willen». Der Vogt darf keine Art von Gewalttätigkeiten ausüben und muss sich den Anordnungen des Abtes und dessen Mitbrüdern fügen.

HELENE ARNET¹¹ zeigt in ihrer Dissertation auf, dass zwar die Stiftung des Eigengutes «Vare» wohl 1130 erfolgt ist, dass die Urkunde aber aufgrund von Anachronismen und Fehlern in der Hierarchie der Zeugen – auf die man besonders Wert legte



Die Beschreibung des «Faar» in der Stumpfschen Chronik von 1548

«Under dem Dorff Höngk / bey einer Meyl von Zürich / auff der rechten Syten dess Wassers / volget das Frauwenclösterlin Faar / Benedictiner Ordens / ward gestiftet von Herren Lütolden von Regensperg / vnd Fr. Judenta seinem Gemahel / welche von irem eigenen Guet vil daran gab. Das geschah anno Dom. 1130 in beysey Abt Wernhers von Einsiedeln. Diese stiftung ward durch Keyser Lotharium bestätigt. Da ligen begraben etliche Herren vnd Edlen / von Regensperg / Grünberg / Lägeren / Ryssfelden / Vlingen oder Willing / Haslen / Steymur / Wasterchingen / vnd von Möringen / etc. Es hat auch vor zeyten Edelleut gehabt diss beygesetzten Waapens.»
Interessant ist die Aufzählung der auf dem Klosterfriedhof beigesetzten Edelleute und die explizite Nennung der Edelleute von «Faar».

– eine spätere Fälschung eines Einsiedler Mönchs sein dürfte, möglicherweise nur um überhaupt ein Dokument in den Händen zu haben, das Grundlage für die Bestätigung der Schenkung durch den KAISER LOTHAR III. im Jahre 1136 und PAPST VICTOR IV. im Jahre 1161 sein konnte.

Eine Übersetzung der Stiftungsurkunde ins Deutsche aus dem Jahre 1691 liegt im Staatsarchiv Zürich und wird, da sie allgemein zugänglich sonst nirgends publiziert ist, wörtlich wie folgt wiedergegeben:

STIFTUNGS-BRIEF

Des Closters Fahr durch Herren LÜTOLT
VON REGENSPERG. Von A.° 1130.

Als beschriben ist von den Verdampften, das dieselben abgetilt werden von dem Buch des Lebendigen, und by den Gerechten sollen sy nit geschriben werden, und sollen syn in der ewigen Unvergesslichkeit. Also der christmiltigen Menschen Namen und Werk sollen geschriben werden, dass ihr Gedechnis ewigklich blybe in dem Segen, darumb in dem Namen der heyligen ungeteylten Dryfaltigkeit, haben wir Fleiss gehegt zu verbriefen, dass zu einer Anzeygung und Exempel aller christgläubigen Menschen zukünftigen und gegenwärtigen, LÜTOLT, ein LEY VON REGENSPERG, und die christmiltig Frow JUDENTA, syn eelicher Gemahl mit ibrem Sun LÜTOLD zu heyl ibren Seelen, und allen ibren Elteren, ir eygen fruchtbar Gut das man nempt Var mit der Capellen, die da gstift ist mit allem, das da zu derselben Statt gehört, mit Namen: Eckeren, Matten, Gebuwen, mit eygen Lüthen, Manns- und Frowenbild, Mülen, Welden, Weyden, Wasser mit Wasserloufen, Vischetzen, Abgang und Zugang, gebuwed und ungebuwed Wirtgarten, gesuchts und ungesuchts, Gott und syn HEILIGEN MUTTER MARIE, und SANT MAURICIS und S. MEYNRADT andechtlicklichen redlichen und aufrechtigklich hand geben zu der Zell, genant Einsiedeln. Also mit Namen, dass der Einsidel Zell APT WERNHER und al syn Nachkommen mit iren Brüdern dieselbig Statt Var fryg, gewaltigklichen und ewigklichen sollen besitzen und inhalten, und sollen sich vllissigklich ueben den Dienst Gottes da ufsetzen, nach dem sy Gott Rechnung werden geben von der Offenbarung und ufrichtigen Vergebung und Verzyhung, die vorgemelten Liebhaber CHRISTI han ein Gebett than, mit Verwilligung des Apts und der Brüder mit trüwer Kundschaft des Glauben und gottlichen Erkandnus, dass da soll ein Zell gebuwen werden, und eins Ordens Closter geistlicher Frowen, die da thun sollen die heiligen Gelüpt nach Regel und Orden der Closter Frowen zu Murj oder Peraugensen Closteren die da dienend Gott. Und den Closter Frowen sollent so vil und sollich Münch und Orden-Herren geben und vorgeschlagen werden, die den Closter Frowen vorgand und nütz mögen gesin zu Heyl der Seelen und ouch der Lib. Sy hand ouch betten, dass LÜTOLD und nach im sin Sun LÜTOLD über Var und über alles das, das da dargegeben ist oder geben wirt, sinen Schirmen gelegen, soll er die Vogty haben, doch dass sie der Apt leih und nach ihm in irem Geschlecht, welcher der elter ist, und das Castell Regensperg besitzt mit rechter Erbschaft, mit der Underscheid, dass er umb die Arbeyt und Schirms halben nit zytlichen Nutz, sonder den ewigen Lon und Ablass der Sünden darumb gewarten syge. Nach in den Güteren noch Husgesinde des Closter, soll er syn eygnen Gewalt nit brauchen, sonder mit rechtem Urteyle soll er ghyblich alle

Ding ordnen und schicken, zu Nutz dem Closter und nach Willen des Vogts und syner Bruder und ob er anders thät, doch dass es nit geschäh, und vergesse desselbigen Underschyds, einest, zum anderen, zum drittemabl ermannot und ersucht wurde nach Verlengerung oder Zill sechs Wuchen, sich nit bessert oder abstallt, soll er beroubt werden der vorgemelten Ere und Vogty, on alle Widerrede, und einander synes Geschlechts der eldist soll angestellt werden, mit solchem Vertrag und Unterscheyd. Und ob, als es geschehen mag, etliche Güter wurdent, die des Vogts Schirm ungelegen werent, in oder an der Fürsichtigkeit des Abts soll es stan, wen dieselben Güterr befolhen werdent.

Sy hand ouch geben allen iren verpflichten Lüthen die Fryheit der frygen Entledigung, also ob ein Mann oder ein Frow will, so mögent sy fry geben an das Closter Vare, so sy hand ein eygen Gut, derglychen von der farenden Hab, als es zugefellt, nach Ueberfluss irer Militigkeit. Ob jemand unglückhafter oder unseliger were, der die Fryheit geistliches Lebens und gottliches Dienst mit keinerley Behendigkeit übt, sich die zerbrechen und zenüt machen, es sye dann, dass er us Erbermung Gottes abstand, soll er under den Verflüchten verflucht syn. Aber wëllicher ist ein Liebhaber der Wahrheit, das Testament bestellet mit Worten, Werken, mit fleissiglicher Uebung der Lieb, der soll geschryben werden im Buch des himmelischen Lebens by den Gerechten und Usserwelten, und unter den Gesegneten soll er gesegnet werden.

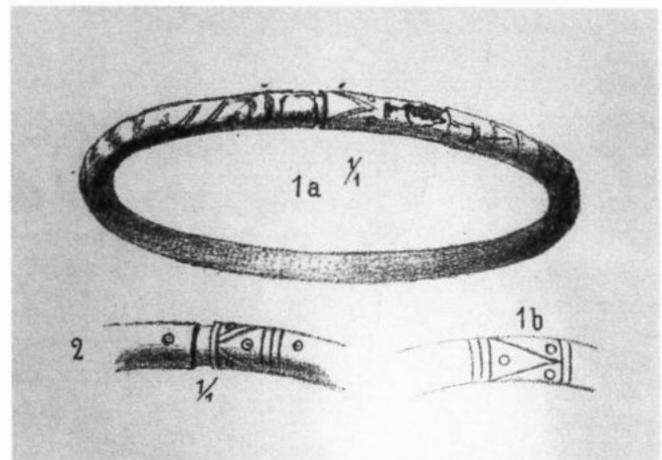
Us Gunst gottlicher Gütigkeit sind alle diese Ding geschehen und vollbracht worden an derselben Statt, Vare genannt, in Gegenwärtigkeit Herren WERNHER, ABTS und syner Brüder, und ULRICH, Graffen zu Baden, in welcher Grafschaft dasselbig End Vare gelegen ist, in dem Jahr der Menschwerdung CHRISTI, tausent, hundert und drissig Römer Zall um 22. Februarji, da regiret der unüberwintlichst LOTARIUS, Künig zu Frankrych, by den Dingen allen sind gegenwärtig gsyn, ARNOLD VON BADEN, CHÜNO VON BÜRON, und syn Sun LÜTOLD, OTTO VON REGENSPERG, HEINRICH VON HINNIWILEN und syn Bruder RUDOLF, AMACHO VON WANGEN und syn Sun BURCKART, RUPRECHT VON WANGEN, WERNHER VON ALTPURON, INNO VON BUCHENNAS und sin Sun WALFRID, ADELPRECHT VON GUTOLSWILER, CHUNO VON HEMSCA, WALTHER VON WADINSCHWILERE und syn Bruder EBERHART und BURCKART, RUDOLF VON BOMBISOLO, und RUPRECHT GERHART VON WISENACH, BURCHKART und syn Bruder GEROLD VON RORBILDORF, ARNOLD VON HINDENBURG, DIETHALM VON RINLICHOVEN, und sin Bruder WETZEL, RÜDIGER VON HOFSTETTEN, BERCHTOLT VON HAGENBUCH, und sin Bruder EBERHART, und EGILOFF VON WATTE, EGILOFF VON WANGEN, EGILOFF VON TANNICHOVEN, BERCHTOLT und BURCKART VON AFOLTRA, WERNHER VON NAGLINCHOVEN, LÜPOLT und syn Bruder CUNRAT VON TELLINCHOVEN, LÜTOLT VO RINHEIM, CHÜNO und syn Bruder LANDOLFF, BERCHTOLD VON ADELINCHOVEN, ANNO, INNO, HEINRICH, ADELRICH, BERNHART VON WYNINGEN, WERNHERE, LINTPRANT, GUNDRAM, WALTHER VON OETWYL und vil andere. DALRICH VON RÜSECK, ARNOLD VON GLATTFELDEN.

WAS WAR VOR DER KLOSTERGRÜNDUNG AM GLEICHEN STANDORT?

Es muss vorausgeschickt werden, dass bis heute im Klosterbezirk noch nie umfassende archäologische Untersuchungen

gemacht worden sind, obschon ganz sicher wichtige neue Erkenntnisse, mindestens über die einzelnen Bauphasen des Klosters, erhoben werden könnten, unter Umständen aber auch über die Gebäude des Eigengutes vor der Klostergründung.

J. HEIERLI schreibt 1888 im Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde S.37: Unter den Manuskripten der antiq. Gesellschaft Zürich befindet sich ein Bericht von einem HANS ZOLLER. ZOLLER, ein eifriger Sammler von Altertümern, erzählt darin von einem Grabfund beim Kloster Fahr, im sogenannten «Sandbühl» bei Unterengstringen: «Im November 1714 wollte ein Bauer im Sandbühl Reben einschlagen und fand dabei in 1,5 Fuss (45cm) Tiefe vermoderte Menschenknochen neben drei metallenen Ringen». ZOLLER ging, sobald er von dem Funde Kenntnis erhielt, selbst an den Fundort, liess weitere Grabungen vornehmen, fand aber nur einige Knochen. Indessen konnte er zwei der drei Ringe erwerben. Im Jahre 1715 fanden sich nahe bei dem beschriebenen Grab im Sandbühl noch andere Ringe bei den vermoderten Skeletten. ZOLLER liess die vom Finder weggeworfenen Fragmente derselben sammeln und fand, «dass sie wohl noch besser als die vor einem Jahr entdeckten proportioniert gewesen». ZOLLER beschreibt den Ring 1 wie folgt: «Ist ein hohler Ring, so vielleicht ein Schlänglein, dessen Schwanz in den Kopf geht» und den Ring 2: «Ist ein Ring in Form und Gestalt wie die Figur ausweist, jedoch nicht hohl, auch nicht fest aneinander, sondern hatte ein Öffnung».



Originalzeichnung des Grabfundes No 3167a.

R. ULRICH beschreibt in seinem «Catalog der Antiquarischen Gesellschaft zu Zürich» Bd. I, 1890, S. 198 die drei Ringe wie folgt:

- «3167a) Stöpselring, mit durch Zickzacklinien und kleine Doppelkreise verziertem Schlussstück, im übrigen glatt, äuss. Dchm. 0,07 m, Stärke 0,007 m.
- 3167b) etwas kleinerer Stöpselring mit glatter Oberfläche, dessen Schlussstück fehlt, äusserer Dchm. 0,065 m, Stärke 0,005 m.
- 3167c) massiver, auf einer Aussenseite gerippter Ring, auf einer Stelle offen, Dchm. 0,063 m, Stärke 0,004 m.»



Die in den Jahren 1714/1715 bei Grabungen in einem Rebberg am Sandbühl oberhalb des Klosters gefundenen 3 Ringe stammen von Bestattungen aus der Zeit um 400 v.Chr. (Foto Landesmuseum)

Detail des Ringes No 3167a. (Foto Landesmuseum)



Die Ringe scheinen nach ULRICH der Spät-Hallstatt-Periode (600-450 v. Chr.) angehört zu haben. «Am meisten Ähnlichkeit haben dieselben mit den Ringen von Egerten-Uetliberg» (heute um 400 v. Chr. datiert).

Die drei Funde befinden sich heute in der Archäologischen Sammlung des Schweizerischen Landesmuseums unter der Nummer 3167a – c und werden gemäss Katalog der Frühlatènezeit (450–420 v.Chr.) zugeordnet. Unabhängig ob es sich nun um Grabfunde der Spät-Bronzezeit oder der frühen Eisenzeit handelt, so ist doch mit dem Nachweis von mehreren Gräbern der Beweis erbracht, dass schon in vorchristlicher Zeit im engsten Umkreis des Klosters Fahr, d.h. oberhalb des Klosters und nur zirka 100 Meter von den Gebäuden entfernt ein Bestattungsort lag.

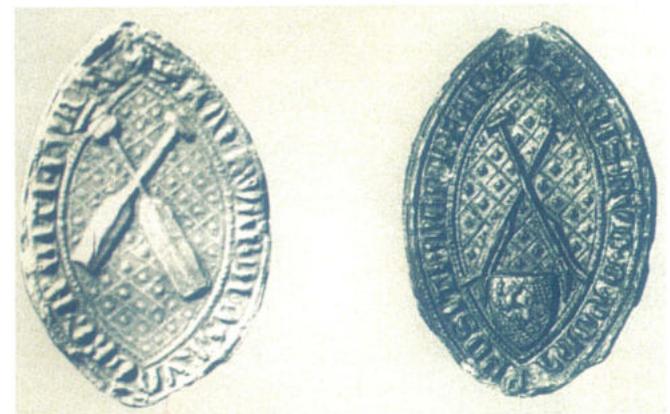
Der Name Fahr oder «Vare» resp. «Var», wie es in der Stiftungsurkunde heisst, deutet darauf hin, dass wohl bereits vor 1130 in der Gegend des heutigen Klosters sich eine Fährstelle über die Limmat befand. HELENE ARNET¹¹ weist aber nach, dass vor 1569 kein Fährmann urkundlich erwähnt wird. Wenn man in Betracht zieht, dass die gleichen Regensberger Freiherren, die dieses Land für das Kloster stifteten, zu Beginn des 13. Jahrhunderts – als der Gotthard ein Handelsweg wurde – ausser Kaiserstuhl (gegründet 1254) an der seit der Bronzezeit

benutzten strategisch wichtigen Kräuelfurt über die Limmat vorerst das Schloss Glanzenberg und später sogar ein Städtchen errichteten, so darf man annehmen, dass wohl auch die Gründung des Klosters Fahr an einem für sie wichtigen Ort, zum Beispiel eben an einer Fährstelle lag. Ob auch die Sage, die Regensberger hätten das Kloster an eben dieser Stelle zum Andenken an ein ertrunkenes Söhnlein gestiftet, irgend einen Zusammenhang mit der Fährstelle beinhaltet, wäre denkbar. Auf alle Fälle war die sogenannte «Wiss ändert dem Wasser» (Grundstück jenseits der Limmat) – 1493 einziger linksufriger Besitz des Klosters – unzweifelhaft der Anlegeplatz der Fähre auf der Schlieremer Seite.



Der Unterengstringer Kunstmaler H. HOFMANN hat in der Frühzeit seines Schaffens oft das Kloster als Sujet gewählt. Die Glasscheibe mit der St. Anna-Kapelle stammt aus dem Jahre 1986.

Als indirekter Beweis, dass die Örtlichkeit «Vare» bereits vor der Stiftung 1130 eine spezielle Bedeutung hatte, darf man wohl die in der Stiftungsurkunde erwähnte und zum Eigenhof gehörende Kapelle ansehen, da eine derart dominante Kapelle in der Form der Grabeskirche in Jerusalem wohl nicht einfach irgendwo bei einem beliebigen Hof in den Limmatauen erbaut worden ist.



Der Propst MARKWART VON GRÜNENBERG (um 1330) führt im Siegel zwei Ruder, später folgen Siegel mit zwei Stacheln.

Als einen frühen Hinweis auf eine Fähr sind Propstsiegel zu werten.²² Am 21. Januar 1356 verwendet Propst MARKWARD, der vorher mit gekreuzten Rudern gesiegelt hatte, ein neues Siegelbild, das statt zwei Rudern nun Stacheln aufweist, wie sie heute noch bei Fähren verwendet werden. (Interessant ist analog die Verwendung von Stacheln und Rudern auf noch vorhandenen Marchsteinen (Grenzsteinen)). Auch der Name der Ministerialienfamilie «FAHR» hatte früher als Beweis für eine Fähr herzuhalten. Heute weiss man, dass diese sehr alte Familie häufig im Zusammenhang mit Handlungen der Regensberger in Urkunden erscheint, besonders solchen, die mit Fahr zu tun hatten. Nach DRACK¹⁹ könnte eine Burg der Familie FAHR z.B. an der Stelle der späteren Glanzenburg gestanden haben. Die Familie FAHR wird zum Beispiel in der STUMPF'SCHEN Chronik von 1548 sogar mit ihrem Wappen aufgeführt.



Wappen der Edelleute von «Alten Faar».

DIE ENTWICKLUNG DES KLOSTERS VON DER GRÜNDUNG BIS ZUR REFORMATIONSZEIT

Beim Aufbau des Klosters Fahr zeigte sich, dass eine Stiftung allein noch kein Kloster ausmacht. Die Einkünfte aus dem Besitz können mit Sicherheit erst seit Mitte des 12. Jahrhunderts – als die Kirche von Weiningen dem Kloster geschenkt worden ist – für die Finanzierung eines Kleinklosters als gegeben betrachtet werden. In den ersten 6 Jahren nach der Stiftung war nach HELENE ARNET¹¹ noch kein funktionierendes Klosterleben beschrieben und auch 1224 wird erst von einer Cellula gesprochen, das heisst einem Kloster mit bescheidenem Ausmass. Spätestens 1243 ist die Organisation mit einem Schwesternkonvent und einer Vorsteherin, das heisst Meisterrin – nach der Reformation auch Priorin oder Frau Mutter genannt – und einem Propst, dem die gesamte Ökonomie unterstellt ist, sowie einem Beichtiger aber vollständig funktionierend ausgebaut. Man darf durch indirekte Schlüsse aus der Papsturkunde von 1161 folgern, dass Einsiedeln in den ersten Jahren nach der Stiftung lediglich einen Aussenposten

der Abtei errichtete, also etwa einen Konventualen – zu mehr wird es bei dem damaligen Personalbestand des Stiftes Einsiedeln nicht gereicht haben – zur Verwaltung des neuen Güterkomplexes gesandt hat. Es ist anzunehmen, dass eventuell auch gewisse neue Gebäude errichtet worden sind, damit die vorgesehene Besiedlung mit Klosterfrauen möglich würde, aber konkrete Einrichtungen waren entweder noch nicht begonnen oder zumindest noch nicht abgeschlossen worden. REBER³ meint dazu, dass spätestens 1219 die Errichtung eines Claustrums, das heisst eines ersten Kleinklosters abgeschlossen war. 1282 wird auf ein eigentliches Klosterleben hingewiesen mit einer Vielzahl von Nonnen. Ab 1300 erscheint dann die Bezeichnung «Gotzhus», was nicht nur ein Kloster bezeichnet, sondern ein Kloster mit eigener Grundherrschaft, zum Beispiel wie das Zürcher Fraumünster.

Die ersten Klosterfrauen kamen nach heutigem Wissensstand aus dem Kloster Berau im Schwarzwald, eventuell auch aus Muri. Obschon im Kloster Fahr nie eine Ständeklausel den unteren Bevölkerungsschichten den Eintritt ins Kloster verwehrt hatte, stammten doch von den 141 namentlich bekannten Klosterfrauen der Zeit vor der Reformation nur 22 aus lokalen Bauernfamilien¹¹. Umgekehrt ist nur eine Nonne aus dem Hochadel anzutreffen, nämlich JUDENTA aus dem klettgauischen Grafengeschlecht «VON KÜSSENBERG». Fünf Klosterfrauen stammten aus dem «freiherrlichen» Adel, dagegen stammten 62 Prozent aus dem ritterlichen Adel, vornehmlich aus Regensbergischen Lehen. Das Kloster Fahr war somit eine Art «Herrschaftskloster» der Regensberger Ritter. Nur 10 Prozent stammten aus bürgerlichen Patrizierfamilien. Im 15. Jahrhundert zeichnet sich eine Entwicklung ab, die sich in Richtung eines «Damenstiftes» entwickelte, in der die von Haus aus vermöglichen Klosterfrauen ihre Pfründen selbst verwalteten; aber diese Entwicklung wurde nicht dominant.

DER ERSTE GRUNDBESITZ

Die erste Schenkung der REGENSBERGER umfasste nach ALLEMANN² wohl einen ansehnlichen Gutshof mit Gebäuden, Mühlen, Wäldern und Rebbergen, bot aber keinesfalls die wirtschaftliche Grundlage für den Ausbau und den Bestand eines Klosters. 1136 bekräftigt zwar KAISER LOTHAR III. die Schenkung LÜTOLFS II., und 1161 erfolgte dann die Bestätigung des GEGENPAPSTES VICTOR IV., was zeigt, dass der Schenkung doch eine gewisse Bedeutung zukam. Weitere Schenkungen der REGENSBERGER folgten. Aber auch durch Kauf, vor allem aber durch andere sogenannte «fromme Vergabungen»¹, erlangte das Kloster Fahr – formell natürlich Einsiedeln – ausgedehntes Eigengut mit zahlreichen leibeigenen Bauern, sodass die Voraussetzungen für die materielle Existenz mindestens zur Klostergründung vorhanden waren. Wohl erst die Schenkung der Kirche von Weiningen durch JUDENTA, der Witwe des Stifters (um 1150), machte aber den Aufbau des Klosters materiell möglich, wobei mit der Schenkung der Kirche Weiningen vor allem die Einkünfte, die der Kirche Weiningen zustanden, massgeblich waren.

Kirche und Schloss Weiningen (Stich, unbezeichnet).

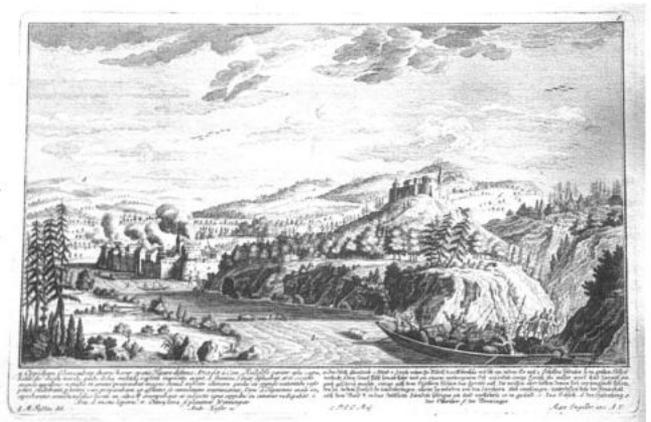


DIE WEITEREN ERWERBUNGEN DES KLOSTERS UND DIE ABGRENZUNG ZUM KLOSTER WETTINGEN

Während nach der Stiftung des Klosters Fahr bald zahlreiche weitere Schenkungen erfolgten²³, nicht nur im späteren Weininger Amt, sondern auch im Furttal und sogar im Bachsertal¹ – meistens REGENSBERGER Eigentum – machte nach der Gründung des Klosters Wettingen² im Herbst 1227 letzteres dem Fahr immer mehr weitere Schenkungen strittig. Wichtig waren dabei die Sprengel der zugehörigen Pfarreien, respektive deren Zehnteneinnahmen. Das zeigt, dass die Kirche damals nicht nur eine Einrichtung der Seelsorge, sondern auch eine Geldquelle war.

Bereits am 1. November 1259 hatte ein Schiedsgericht sich mit den Grenzen der Pfarreien Dietikon und Weiningen zu befassen. HUGO, der Prior der Predigermönche, und drei Schiedsrichter besichtigten das Gebiet Brunau in der Fahrweid, das früher an das Kloster Wettingen abgetreten worden war. Der Propst des Klosters Fahr machte geltend, dass das Gebiet Glanzenberg zum Pfarreisprengel Weiningen und damit indirekt zum Kloster Fahr gehöre, da die Kirche Weiningen samt Pfarrei und Kirchensatz bereits vorher an Einsiedeln gelangte. Aus diesem Dokument geht eindeutig hervor, dass der EDLE LÜTOLD VON REGENSBERG um 1259 unterhalb der Burg Glanzenberg auf dem von der Limmat angeschwemmten Land das Städtchen Glanzenberg errichtet hatte. Dieses Schiedsgericht tagte nämlich auf «Schloss Glanzenberg» und entschied, dass das Städtchen Glanzenberg zu Weiningen gehöre und nicht zu Dietikon.

Neben dem Streit um die Fischereigrenzen zwischen den beiden Klöstern²³, welche eigentlich immer schon bei der «Chrewilsfurt» (Kräuelfurt) und damit bei der Einmündung des Schäfliabaches in die Limmat genau definiert war, stritt man sich häufig um Schenkungen, bis man sich einigte, dass sich das Kloster Fahr auf die rechtsufrigen Besitzungen der Herrschaft Weiningen konzentrieren soll und Wettingen im gleichen Abschnitt des Limmattaales auf linksufrige Güter. Links der Limmat respektive des heutigen Laufes hatte das Kloster Fahr nur eine Besitzung, nämlich zwei zusammenhängende



Stich von J. M. FÜSSLIN «Die Eroberung von Burg und Städtchen Glanzenberg».



Ausschnitt aus dem Plan der 1841 als Basis für die Planung einer Limmatbrücke zwischen Zürich und Dietikon von LUDWIG SCHULTHESS erstellt worden ist. (Der Plan ist nach Süden orientiert). Eine der Varianten (gelb) sah eine Brücke beim Kloster Fahr vor als Verbindung zwischen Weiningen und Schlieren. Der Altlauf auf der Schlieremer Seite umschliesst die einzige Besitzung des Klosters auf der linken Limmatseite (im Westteil verbuscht und bewaldet, im Ostteil Waldsaum entlang des Altlaufes). Bekanntlich wurde der Variante Unter-Engstringen-Schlieren den Vorzug gegeben. (Foto K. SCHMID)

*Ein Schloss und eine Stadt
auf dem heutigen Klostergebiet*

Laut einer Urkunde «Zürich by der Wasserkilchen, 25. Febr. 1306»¹ verkaufte FREIHERR LÜTOLD VON REGENSBURG, der Sohn ULRICHS, dem Propst und Konvent zu Fahr das Gut zu Glanzenberg «samt allem und jedem Zugehör und die eigenen Leute der Propstei Fahr, Twing und Bann zu Oberengstringen und die Rechtung zu Niederengstringen und an dem Wege bei dem Kloster um 200 dritthalb minder Mark Silber Zürcher Gewicht.» (Das Münzsystem war damals wie folgt festgelegt: 1 Pfund = 20 Schilling = 240 Pfennige. Bei grösseren Käufen wurde in Mark gerechnet. In Zürich bestimmte die Äbtissin des Fraumünsters, wie viele Pfennige auf ein Mark Silber zu rechnen seien. Im Jahre 1272 waren es 612 Pfennige. Die zürcherische Prägestätte war verpflichtet, den Pfennig mit einem Silbergehalt von 0,4 g Silber zu prägen. 200 Mark waren somit ca. 49 kg Silber).

Dieser grosse Betrag deutet darauf hin, dass das Gut Glanzenberg mehr oder weniger die ganze Unterengstringer Fahrweid umfasste. (Als Vergleich²³ sei aufgeführt, dass 1259 der Verkauf von Dietikon (!) an das Kloster Wettingen dem Habsburger GRAF RUDOLF IV. 540 Mark Silber Zürcher Gewicht einbrachte.) So kam das Kloster in den Besitz des zerstörten Schlosses Glanzenberg, das 1267 von den Zürchern angeblich mit einer Kriegslist erobert und verwüstet worden war. Unter den erst nach der Stiftung zu Fahr gekommenen Gütern ist das Gebiet des ehemaligen Gutshofes Fahrweid - ursprünglich Gut

Glanzenberg und heute Areal des Golfplatzes - geschichtlich gesehen das interessanteste, wurde dort doch am 25. September 1799 mit dem geglückten Übergang der Truppen von General MASSÉNA über die Limmat²⁰ der Ausgang der 2. Schlacht von Zürich entscheidend vorbereitet.



Die Einnahme von Burg und Städtchen Glanzenberg in der STUMPF'schen Chronik von 1548.

DAS KLOSTER FAHR UND DER GRUNDBESITZ IN DER HERRSCHAFT WEININGEN

Wohl annähernd der gesamte Grundbesitz des Klosters findet sich zum ersten Mal zusammengestellt im 1330 einsetzenden Urbar und Rechenbuch des Mutterklosters Einsiedeln. In der eigentlichen Herrschaft Weiningen – umfassend das «Dorf» oder die «Talgemeinde» Weiningen und die «Dörfchen» Ober- und Unterengstringen, Geroldswil und Oberoetwil – besass das Kloster den weitaus grössten Anteil an Grund und Boden². In Unterengstringen umfasste der Besitz zum Beispiel einen Hof (grösseres oder grosses Hofgut), ein Widum (ein der Kirche gewidmetes Gut, dessen Ertrag einer Kirche oder Kapelle zukam; die heutige Widenbuelstrasse dürfte wohl zum Widumgut geführt haben) und sieben Schupposen (kleinere Bauerngüter). Je einen Hof gab es zudem im Fahr und in Glanzenberg. Dem Kloster gehörten auch mindestens zwei Mühlen; zu Lanzrain in Oberengstringen und zu Weiningen.

Die Grösse der Höfe und Güter kann man aus den Zinsen nur abschätzen. Den zweitgrössten Zins leistete in der Herrschaft Weiningen z.B. der Hof zu Fahr mit 30 Mütt Kernen (1 Mütt = 83,4 lt = ca. 45 kg Korn). 30 Mütt ergaben somit einen Zins von 1350 kg Korn. Dazu kamen sechs Malter Hafer (1 Malter = 333 lt, d.h. 6 Malter sind ca. 2000 lt Hafer) und ein Pfund Geld. Etwas kleiner war der Hof zu Glanzenberg mit einem Zins von 20 ein Zweitel Mütt Kernen und noch etwas kleiner der Hof zu Unterengstringen mit 10 Mütt Kernen, 13 Malter Hafer, 7 Mütt Roggen, 4 Mütt Fastenmus und 1 Pfund 4 Schilling an Geld.

Genauer über den allerdings schon durch Notverkäufe verkleinerten Grundbesitz des Klosters weiss man für die ganze Herrschaft Weiningen (ohne Oetwil) aus dem Urbar von 1550², das jetzt auch die einzelnen Flächen der Grundstücke bezeichnet. Der Besitz weist zur Mitte des 16. Jahrhunderts eine Gesamtfläche von über 300 Hektaren auf. Er umfasst also mindestens ein Drittel des produktiven Gebietes der Herrschaft, was ungefähr dem Gebiet der Politischen Gemeinde Unterengstringen entspricht. In der ganzen Herrschaft Weiningen überwog somit nicht nur der Fahrer Besitz denjenigen anderer geistlicher Anstalten (Kloster St. Blasien, Spital Zürich etc.) und einzelner Stadtbürger, sondern im Raum Fahr, Weiningen, Geroldswil und Engstringen bildete sich eine räumlich weitgehend geschlossene Grundherrschaft des Klosters aus.

Innere Probleme mit dem Grundbesitz

Das Leben nach der Benediktinerregel¹¹ verlangt Gehorsam, Demut, Liebe, persönliche Armut, Keuschheit und ein gemeinsames Leben verbunden mit dem Leben in der Klausur. Der Tag war damals streng nach den Gottesdiensten geregelt. Stundengebete, Meditationen und Singen bildeten das «fromme Tagewerk». Daneben arbeiteten die Nonnen intensiv, sie waren in der Krankenpflege tätig, pflegten den Garten,

stickten. Während der Besitz des Klosters ständig wuchs, wurde auch der Gang ins Kloster immer beliebter. Das Kloster erlebte seine erste Blüte in der Zeit vor 1300. Ende des 14. Jahrhunderts machten sich langsam Eigenheiten breit, die nicht mehr mit den Vorstellungen eines strengen Klosterlebens nach benediktinischer Regel übereinstimmten. Innerhalb des Klosterkonventes gab es so auch Spannungen. Ein Stein des Anstosses war die nicht immer klare Trennung der Funktionen zwischen Priorin, Propst und Abt. Ein anderer, dass sich einzelne Klosterfrauen nicht so leicht an die durch viele Bauten und Aufgaben in der Herrschaft ärmlich gewordenen Verhältnisse gewöhnen konnten. Es kam sogar vor, dass einzelne Klosterfrauen ihr ererbtes Privateigentum weiter verwalteten und nicht unbedingt die persönliche Armut anstrebten. So soll ab der Mitte des 14. Jahrhunderts das Vermögen einzelner Klosterfrauen so gehandhabt worden sein, dass es zwar formell dem Klosterbesitz einverleibt war, im Bewusstsein des Propstes und des Konventes aber immer noch den einzelnen Klosterfrauen zugeschrieben wurde.

Um 1375 verfügte die Meisterin über mindestens sieben verschiedene Zinsansprüche, die auf Äckern, Reben und Häusern lagen. KATHARINA VON UESSLINGEN besass Anteile an Fischenzen und Reben und MARGARETHE VON WESTERSPÜHL hatte eine Vielzahl zinspflichtiger Grundstücke. Es macht den Anschein¹¹, dass zwischen 1359 und 1389 einige wenige Klosterfrauen grösseren Privatbesitz hatten, in der gleichen Zeit, in der das Kloster gezwungen war, einen Anteil des Grundbesitzes zu verschleiern. Die Forderung nach persönlicher Armut und nach Einbringung des Privatvermögens ins klösterliche Allgemeingut ist mindestens zeitweise und von einzelnen nicht voll befolgt worden. Besonders um 1500, als das Kloster nur noch aus wenigen Frauen bestand, zeigt das selbständige Handeln der Meisterin VERONIKA SCHWARZMURER, dass kaum noch Unterschiede zwischen Kloster und Privatperson gemacht wurden, indem sie vorerst ihr eigenes Privatsiegel benutzte, dann aber unter dem Konventsiegel und ohne Rückfrage beim Abt (!) grössere Teile des Klosterbesitzes veräusserte.

DIE VOGTEI UND HERRSCHAFT WEININGEN

Schon in der Stiftungsurkunde von 1130 wird klargemacht, dass die Vogteirechte bei den REGENSBERGERN bleiben würden¹. Die Vogtei Fahr inklusive Weiningen wurde, nachdem die REGENSBERGER immer mehr verarmten, am 25. Februar 1306 von LÜTOLD VIII. VON REGENSBERG den Zürcher Bürgern JAKOB und BERCHTHOLD SCHWEND verkauft. Die Vogtei wechselte dann mehrmals die Hand und gelangte 1435 bis zur Aufhebung der Vogtei 1798 an die Familie der MEYER VON KNO-NAU, die Bürger von Zürich waren. Die Herrschaft Weiningen, wie sie nach der Zusammenlegung hiess, hatte relativ komplizierte Zuständigkeitsverhältnisse. Die Gerichtsbarkeit – die in drei Stufen gegliedert war – definiert STEINEMANN¹⁶ wie folgt: «Das hohe Vogteigericht urteilte über Verbrechen, für die die Todesstrafe oder andere schwere Strafen angesetzt waren;

Meyer vß Knonow.



Familien- und Herrschaftswappen der MEYER VON KNONAU (aus der STUMPF'schen Chronik von 1548).

die niedere Vogteigerichtsbarkeit umfasste die übrigen Verbrechen und Vergehen und das grundherrliche Gericht urteilte über Streitigkeiten zivilrechtlicher Natur und leichte Übertretungen.»

Die hohe Gerichtsbarkeit¹¹

Das untere Limmattal gehörte im frühen Mittelalter zur Grafschaft Zürichgau, die unter dem LANDGRAFEN VON LENZBURG stand und 1173 – nach dem Aussterben der Familie – geteilt wurde. Die Gegend rechts der Limmat – und damit auch Fahr – fiel an die KYBURGER. Nach dem Aussterben der KYBURGER im Jahre 1264 fiel die Hochgerichtsbarkeit auch rechts der Limmat an Habsburg mit einer Verwaltungszentrale in Baden. Als Folge der Eroberung des Aargaus durch die Eidgenossen 1415 wurde die Herrschaft Weiningen mit Fahr in die Gemeine Herrschaft Aargau eingegliedert, die der Landvogt zu Baden als Stellvertreter der acht alten Orte verwaltete. Baden also besass in der Gerichtsherrschaft Weiningen die hohe Gerichtsbarkeit, wo die niedere Gerichtsbarkeit einer zürcherischen Familie vorbehalten war und die grundherrliche Gerichtsbarkeit dem Abt von Einsiedeln. Was aber die hohe Gerichtsbarkeit genau umfasste, war immer wieder Streitgegenstand, und dieser Streit zwischen Zürich und Baden verhärtete sich immer mehr.

Die niedere Gerichtsbarkeit und die grundherrliche Gerichtsbarkeit¹¹

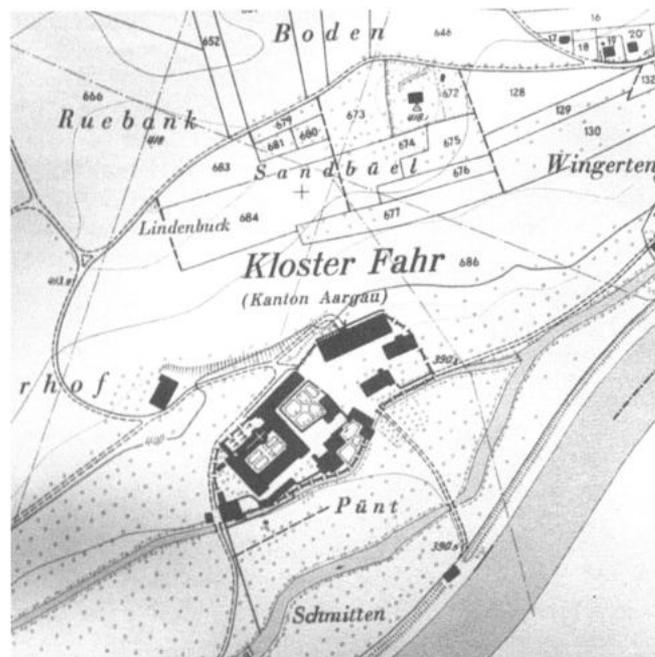
Die niedere Gerichtsbarkeit lag vorerst beim Familienoberhaupt der REGENSBERGER, d.h. sie wurde vom Abt an dieses explizit verliehen. Bei Unzufriedenheit konnte der Abt die niedere Gerichtsbarkeit nach dreimaliger Warnung und sechswöchiger Besinnungsfrist einem anderen Familienmitglied übertragen. Die REGENSBERGER behielten dieses Amt so über 170 Jahre in ihrer Familie. Um 1306 verkauften dann die REGENSBERGER die Vogtei an Zürcher Bürger. Bei der Bestätigung des Kaufes, der nur mit Zustimmung des Abtes von Einsiedeln erfolgen durfte und durch den Zürcher Rat unterzeichnet werden musste, kam gegenüber der Ersturkunde neu dazu, dass

ein späterer Verkauf der Vogtei nur mehr an Zürcher Bürger erfolgen durfte.

Dies war der erste Griff der Zürcher auf die Landschaft, in die Herrschaft Weiningen! Da die Vogtei dann aber über Jahrhunderte bis zur Auflösung 1798 in den Händen der Familie der MEYER VON KNONAU lag, stellte sich das Problem später gar nicht mehr. Interessant für die Beziehung der Herrschaft zu Weiningen gegenüber Einsiedeln ist, was bei der Erneuerung des Vogteilehens an GEROLD MEYER VON KNONAU am 28. Juni 1496 beschrieben wird: Die Lehensleute – die Gerichtsherren oder Vögte – waren verpflichtet oder hatten das Recht, an vier Festtagen nach Einsiedeln zu kommen, um dem Abt den Sessel nachzutragen.

Welche Rechte hatte der Vogt nun aufgrund der Verkaufsurkunde? Vor allem wird beschrieben, was er nicht tun darf und wo er nichts zu suchen hat. Die vornehmste Sorge war der Schutz und Schirm des Klosters und aller Leute in der Vogtei. «Die Rechte und Gewohnheiten, die von altersher gebracht sind, soll er wahren. Sollte er aber die Leute des Klosters bedrücken, so hatte sie der Propst im Auftrage Einsiedelns gegen den Vogt zu schützen.»

Im Kloster selbst durfte der Vogt nur auf Ersuchen des Propstes erscheinen. Das engere Klostergebiet, der sogenannte Etter, war für den Vogt exterritorial und sorgte gleichsam für die Immunität des Klosterbezirkes. Meinungsverschiedenheiten, ja Ungewissheit über Umfang und Grenzen des Klosteretters herrschten vor allem seit der Reformation und wurden von Fehlbaren ausgenützt. 1554 einigten sich dann Kloster



Ausschnitt aus dem Gemeindeplan von Unterengstringen (1938). Die gestrichelt markierte Grenze der Enklave war damals nur vom Dach der Scheune und dem «namenlosen Gebäude» bei der Gartenwirtschaft überbaut.

und Vogtherren schiedsgerichtlich auf neue Ettermarchen. Die Strafkompetenz innerhalb des Etters blieb beim Propst, aber auch die Strafkompetenz des Propstes für sein «Gesinde» ausserhalb des Etters. Die zu Baden regierenden eidgenössischen Orte bestätigten gleichzeitig das uralte Freistättenrecht des Klosters, wonach Totschläger und andere Übeltäter, nicht aber Verräter, gemeine Mörder, Ketzler und Kirchendiebe innerhalb des Etters Freiheit und Schutz, das heisst Asyl geniessen sollten.

Für seine Leistungen als Schirmherr und Gerichtsherr erhob der Vogt von den Lehenbauern des Grundherrn Kloster Fahr eine jährliche Steuer¹¹. Für Ausfälle wegen Missernte konnte er sich «ze Fahr in dem Kasten», also in der Kornkammer des Klosters entschädigen. Weiter hatten die Vögte das Recht, die Bauern zu büssen, die den beim nächtlichen Ausbruch ihres Viehs entstandenen Schaden an den Kulturen fahrlässig verursachten.



In den Gewölben des Klosterkellers befinden sich noch Steingut- und Tonhären, in denen man früher Vorräte (Schweineschmalz aus den Zehntenabgaben und aus eigener Produktion) aufbewahrt hatte.

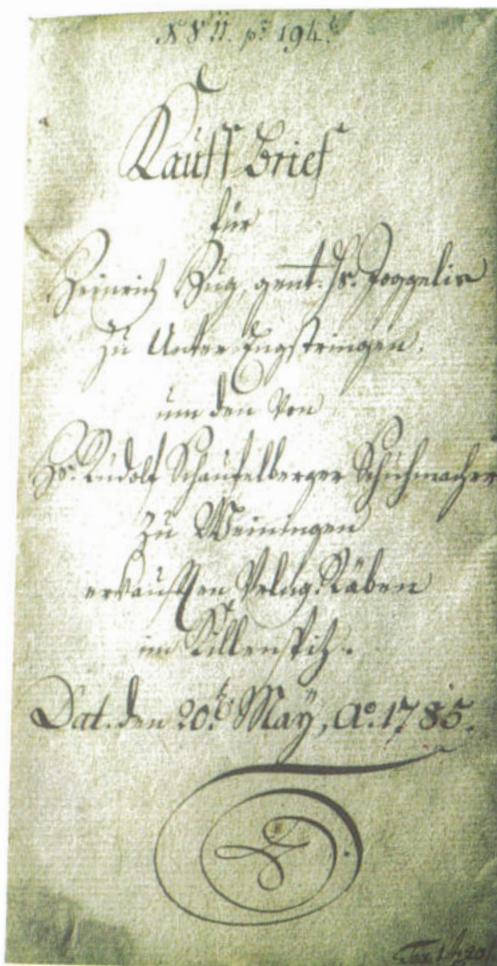
Die Gerichtsherren waren aber auch Inhaber der eigentlichen Jagdhoheit mitsamt zugehöriger Strafgewalt, obschon sich von Anfang an das Kloster und der Vogt in die Jagd teilten (Pröpste jagten vor allem im Hardwald und in den Limmatauen), was oft Streitigkeiten hervorrief. Bereits bei diesen Streitigkeiten im 17. und 18. Jahrhundert – die zwar immer wieder einvernehmlich gelöst worden sind – zeigte sich, dass die Kontinuität der Gerichtsherrschaft – in einer einzigen Familie über Jahrhunderte hinweg – im Grunde genommen zu einem erspriesslichen Zusammenleben geführt hat. Innerhalb dem geistlichen Gebiet waren die Gerichtsherren ja Rechtsnachfolger des Stifters des Klosters Fahr¹ und standen dadurch unweigerlich in einer engen Beziehung zum Fürstabt von Einsiedeln.

In verschiedenen Verträgen¹ hatte sich im Laufe der Zeit zwischen dem Fürstabt oder dessen Vertreter, dem Propst im Fahr, das Verhältnis herausgebildet, dass dem Kloster die privatrechtlichen Streitigkeiten der Gerichtsherrschaft zufielen, dem Herr zu Weiningen aber die Straferichtbarkeit, das Polzeiwesen, Gebote und Verbote, die Aufnahme neuer Angehöriger, das Notariatswesen und vieles anderes. Daraus ergaben sich zwangsläufig mancherlei Meinungsverschiedenheiten und Reibereien zwischen der Propstei im Fahr und dem Schloss Weiningen, in welchem die Gerichtsherren sass, so dass man heikle Angelegenheiten innerhalb der Herrschaft oft gern an eine aussenstehende Person, den Ammann, delegierte. Neben dem Propst gab es in der Herrschaft nämlich den Ammann, der für die grundherrliche Verwaltung in den Tagesgeschäften nach aussen in Erscheinung trat, in dieser Hinsicht quasi die rechte Hand des Propstes.²

Der Ammann wachte über die Zinsen und Zehnten, Guthaben und Handänderungsgebühren für Erblehen und sorgte für deren Festsetzung und den Einzug. Eine grosse Aufgabe waren die ausgedehnten Lehenreben des Klosters in Weiningen und Engstringen, die im sogenannten Halbbau oder gegen Halbenwein ausgeliehen waren. Er musste vor allem die vor dem grundherrlichen Gericht zustandegewonnenen Kauf-, Gült- und Fertigungsbriefe erarbeiten und aufsetzen. Das Siegel war mindestens ursprünglich Sache des Abtes. Im Prinzip funktionierte vor der Einführung des Grundbuches der Verkauf einer Liegenschaft so, dass der Verkäufer und der Käufer am Gerichtstag – ursprünglich im Mai und im Herbst – vor dem Gericht erschienen und ihre Absicht feierlich bekannt gaben. Fühlte sich jemand innerhalb der Gerichtsherrschaft zum Beispiel bezüglich der angegebenen Grundstücksgrenzen oder nicht bekanntgebener Pfandrechte benachteiligt, so konnte er dies öffentlich vor dem Gericht vortragen. Unterblieb am Gerichtstermin unter der Linde in Weiningen eine Einsprache, oder wurde sie erledigt, so fertigte der Ammann zusammen mit dem Landschreiber den Kaufbrief aus und liess ihn dann vom Abt oder Propst besiegeln.

Mindestens an den zwei Hauptgerichtsterminen im Mai und Herbst bestand Erscheinungspflicht für die gesamte Gerichtsgemeinde Weiningen, also auch für die Unterengstringer Männer. Der Ammann hatte ein so wichtiges Amt, dass er direkt

vom Abt ernannt worden ist. Mit der Zeit konnte der Ammann in Vertretung des Vogtherm, das heisst des Gerichtsherrn, wie auch als Vertreter des Grundherrn, d.h. für das Kloster Fahr gleichentags Gericht halten. Bei der Besetzung des Gerichts ergriff der Ammann den «Stab», das Sinnbild der Gerichtsgewalt, und hielt dann eine Ansprache. Dabei ermahnte er die Gerichtsgemeinde zum Gehorsam gegen den Abt von Einsiedeln, was selbst nach der Reformation nie kritisch war. Anschliessend erfolgte die Vereidigung (Bannung) des Gerichtes, zuerst im Namen des Grundherrn, das heisst des Abtes und dann im Namen des Vogtherm, einem JUNKER MEYER VON KNONAU. In der Regel war es in der Spätzeit der Feudalherrschaft so, dass der Propst und der Vogt nebeneinander zu Gerichte sassen oder wenn nur nichtstrittige Geschäfte vorlagen wie zum Beispiel Grundstückverkäufe, liessen sich beide durch den Ammann vertreten. Man gab aber bei diesen Gerichten recht viel auf die Formen. Der Abt von Einsiedeln wies 1736 zum Beispiel gegenüber dem Vogtherren darauf hin, der Vogt habe nach altem Brauch nicht bei sondern hinter dem Gerichte zu sitzen (wohl um die Richter nicht beeinflussen zu können).



Kaufbrief für HEINRICH HUG, genannt JOGGELIN zu Unterengstringen vom 20. März 1785.

Ein Kaufbrief aus jener Zeit – 1785 – liest sich in den wesentlichen Teilen wie folgt:

«Ich, HANS JAKOB HUG, derzeit Amman der Herrschaft Weiningen und daselbst sesshaft, bekenn öffentlich und thu kund allermänniglich mit diesem Brief, dass als ich im Namen und Anstatt des Hochwürdigsten Fürsten u. Herrn, Herrn BEATUS Abten des Fürstlichen Gottshauses zu den Einsiedeln und Gerichtsherrn zu Weiningen öffentlich zu Gericht sass, allda vor mir und E.E. Gericht erschienen, der Ehrsam und bescheiden Hr. RUDOLF SCHAUFELBERGER, Schuhmacher, genannt Wagners, von Weiningen als Verkäuffer an den einen, sodann der auch Ehrsam und bescheiden HEINRICH HUG, genannt HS JOGGELIN von Unter-Engstringen als Käufer an dem andern Theil und thate vermeldeter Hr. RUDOLF SCHAUFELBERGER an dem Rechten fürbringen und eröffnen, wie dass er mit gutem Vorbedacht und um besseren seines Nutzens und (unleserlich) llichkeit willen verkaufft und besagtem HEINRICH HUG aufrecht und redlich zu kauffen gegeben: Benanntlich: 1 Vierling Räben, in alten Räben im Killenspitze gelegen; stosst erstens an 1. RUDOLF HINTERMANN, Bader, 2. an JAKOB HUG, Kupferschmied, 3. und 4. JAKOB MÜLLER, alten Vogts. Derab geht jährlich an Grundzins: Sechs Mässli Kernen, ins Kloster Fahr (.....) Im Fall aber mehrerer als Gebühren erwähnt an den Tag kommen sollte, dass dem Käuffer und seinen Erben wenigstens Abbruch dieses Kauffes geschähe, als dann solle Verkäuffer und seine Erben erheblichen Abtrag und Ersatz zuthun schuldig seyn ohne der Käuffer und seine Erben einichen Schaden oder Entgeltzuss.



Präambel des Kaufbriefes vom 20. März 1785

«Ich Hs. JAKOB HUG, der Zeit Amman der Herrschaft Weiningen und daselbst sesshaft, bekenn öffentlich und thu kund allermänniglich mit diesem Brief, dass als ich im Namen und Anstatt des hochwürdigsten Fürsten u. Herrn BEATUS Abten des fürstlichen Gottshauses zu den Einsiedeln und Gerichtsherrn von Weiningen öffentlich zu Gericht sass, allda vor mir und E.E. Gericht erschienen...»

Der Herr Ulrich Ursprung an dem Kloster zu bringen mit
 zehnen, vier da er mit gutem Verstand und im besten
 Sinne Wissen und Vernunft willen Verkauft, und besagten
 Rindes Zug antrah und rathlich zu dem gegeben;
 Denartlich:
 Ein Drey. Pabere, in alten Pabere, im Pabere, ist gelegen; Post. 1. an
 Ulrich Rindernan Dabere. 2. an Jakob Zug Rindernan. 3. und
 4. an Jakob Müller alten Vogt.
 Darab geht jährlich an Grundzins;
 Sechs Mässi Kernen, ins Kloster Fahr.
 Und dem Ulrich Ursprung Hatter Pabere Land Rindernan Jakob

Ausschnitt aus dem Kaufbrief
 von 1785 mit der Festlegung
 des Grundzinses: «darab geht
 jährlich an Grundzins; sechs
 Mässi Kernen, ins Kloster
 Fahr.»

Dessen nun zu wahren festem Urkund, so habe ich eingangs
 erwähnter Amman HUG im namen hochermeldter Ihre fürstlich
 Gnaden, wie auch von E.E. Gericht wegen mein gewöhnlich
 Siegel jedoch der Herrschaft Weiningen Rechten und Freyheiten
 wie auch mir, dem Amman und E.E. Gericht in allweg ohne Schaden
 öffentlich gedruckt in diesem Brief, der geben ist den 20ten Tag
 May nach CHRISTI gnadenreicher Geburth gezählt, Ein Tausend,
 Siebenhundert Achtzig und Fünf Jahre. Landschrbr HIRTZEL»

Wie gut das Verhältnis zwischen dem Kloster, dem Gerichtsherrn
 und den Untertanen war, zeigt der Bericht in den Lebenserinnerungen
 des letzten Gerichtsherrn von Weiningen¹⁰: «Gegen die Untergebenen
 waren sie (die Gerichtsherren) angenehm und ehrenvoll; auch im
 Frauenkloster Fahr war man geehrt...»

DER ETTER – DAS KLOSTER ASYL¹

1554, das heisst während der Zeit, als das Kloster Fahr nach der
 Reformation als Kloster gar nicht mehr existierte sondern verlassen
 war, hat man gebietsmässig die Voraussetzungen für die spätere
 aargauische Exklave geschaffen: Man hat den sogenannten Klosteretter,
 das heisst den eigentlichen Klosterbezirk, wo das Freistättenrecht
 galt, neu definiert und mit gehauenen Grenzsteinen oder markanten
 Feldsteinen mit eingelassenen Eisenbolzen centimetergenau
 markiert. Er umfasst ein Gebiet von 1,48 Hektaren. Dabei sind dem
 Kloster – als Grundlage für die 22 Jahre später erfolgte Wiederbesiedelung –
 gleichzeitig auch die früheren Rechte und Freiheiten neu bestätigt
 worden. Es heisst in diesem Brief unter anderem: «Was inner-

halb des Etters mit Worten oder Werken von Dienstleuten oder
 anderen Personen gefrevelt wird, hat der Propst allein zu richten,
 was dagegen ausserhalb des Etters in der Vogtei oder Gerichtsherrschaft
 vor sich geht, wird vom Vogtherren von Weiningen geahndet.»

Das Klosterasyl taucht in den Akten vor allem mehrfach in Zusammenhang
 mit dem Fährmann auf, «der Bettler, Strolche, Lumpen und Zigeunergesindel,
 ja sogar Männer von in Baden inhaftierten Weibern, als man ihnen
 nachjagte, über die Limmat geführt habe.» Ob sich diese dabei nur in
 die Herrschaft Weiningen flüchteten oder im Klosteretter Zuflucht
 suchten, ist nicht ganz eindeutig. Es wurde von Zürich oder anderen
 Orten her wiederholt vom Propst die Auslieferung von Personen
 verlangt, die sich in den Etter, das heisst in den sogenannten
 Klosterbann, geflüchtet hatten. 1774 zum Beispiel begehrt Zürich
 die Auslieferung einer «gewissen» Gräfin aus Wien, die auf kaiserlichen
 Befehl in Zürich verwahrt werden sollte, aber nach Fahr geflohen war.

DIE ERSTEN KLOSTERBAUTEN

Zur Zeit der Stiftung ist neben der St. Anna-Kapelle und dem oder den
 Eigenhofgebäude(n) noch mindestens ein weiteres Gebäude vorhanden,
 nämlich die Mühle. Die erste Klosterkirche ist erst in den zwanziger
 Jahren des 15. Jahrhunderts gebaut und Ende des 15. Jahrhunderts
 entweder vergrössert oder mindestens renoviert worden. Über die
 ersten eigentlichen Klosterbauten – die Konventgebäude, Anzahl,
 Ausmass und Konstruktion – kann man nur spekulieren, da noch keine
 archäologischen Grabungen durchgeführt worden sind.

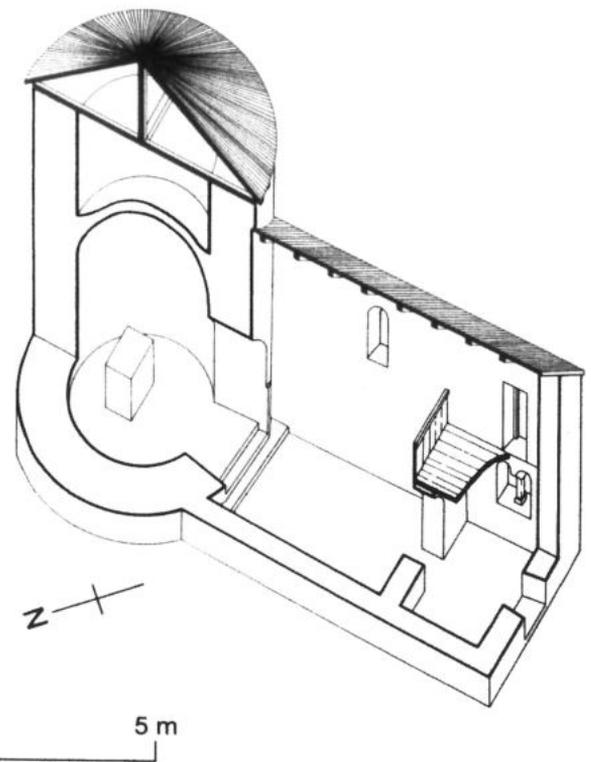
DIE ST. ANNA-KAPELLE^{11 17}

Bereits in der Stiftungsurkunde wird eine Kapelle aufgeführt, die 1360 als St. Niklaus-Kapelle erwähnt wird. Sie ist unzweifelhaft identisch mit der heutigen St. Anna-Kapelle. Nach den Reformationswirren wird sie mit drei Patronaten belegt: St. Niklaus, St. Blasius und St. Anna.

Die heutige St. Anna-Kapelle erfuhr aber bis in die Neuzeit ständige Umbauten. Über ihre Baugeschichte wissen wir seit der Renovation von 1984/85 relativ gut Bescheid. Sie wird im Unterengstringer Neujahrsblatt von 1985¹⁷ beschrieben. Im Mittelalter gab es zwei Bauzustände, die entweder durch einen Brand oder anders motivierte Umbauten zustande kamen. Der älteste Baubestand zeigt im Untergrund ein kreisrundes Chorfundament, das mit sehr massigen Chorbogenpfeilern und einem Langhaus den Bau der ersten Kapelle bildet. Der Chor war ein rundturmartiges Bauwerk und konnte ins späte 11. Jahrhundert oder frühe 12. Jahrhundert datiert werden, das heisst er entstand relativ kurz vor der Klosterstiftung.



Blick in den Propsteihof mit der St. Anna-Kapelle.



Die St. Anna-Kapelle (1. Bauzustand) nach PETER FREY¹⁷

Die Rekonstruktion der damaligen Kapelle kann man sich wie folgt vorstellen: Von Westen her betrat man die Kapelle durch eine Vorhalle, die eine hölzerne Empore trug. Diese war von Süden her über ein Aussenholztreppe erreichbar. Nach 2,5 m trat man ins Langhaus ein, nach ca. 4,5 m kam man zu einer Stufe, die zu dem massiven Chorbogen führte. Über zwei weitere Stufen kam man schliesslich in den Rundbau. Diese Art von Kapelle mit Rundchor und Langhaus ist nach Ansicht der Archäologen in der Schweiz einzigartig; sie sei eine Nachahmung der Heiliggrabkirche in Jerusalem.

Die nachfolgende spätromanische St. Niklaus-Kapelle, die im 13. Jahrhundert errichtet worden ist, hatte keine Trennung mehr zwischen Chorhalle und Langhaus und die Empore fehlte. Dagegen wurde der neue Rechteckchor mit Chorvorplatz von einer Holzwand vom Langhaus getrennt und der Eingang erfolgte von Norden. Um 1300 entstanden die Ausmalungen, die heute im Chorbereich wieder sichtbar sind. Im 14. Jahrhundert brannte die Kapelle ab. Dann wurde das Satteldach über Chor und Langhaus errichtet.

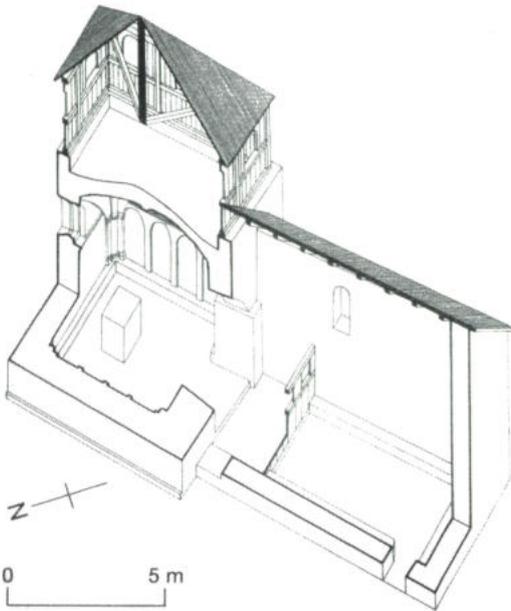
Die spätromanischen Fresken wurden 1984/85 bei der Renovation freigelegt und konserviert. Die Motive in den vier sogenannten Kappen der Chorkuppel wurden mit «Herrlichkeit Gottes», «Die zweite Ankunft Christi», «Das Lebensbuch» und «Die Marienkrönung» bezeichnet. Die Fresken an der östlichen Chorwand stellen unter anderem den Schutzpatron der Kapelle, den hl. Nikolaus, Schutzherr der Schiffer dar.



Blick in den Chor der St. Anna-Kapelle. Im Boden ist die Lage des ehemaligen Rundchores markiert.



Reliefstein «HUGO» in der St. Anna-Kapelle. Links und rechts der Inschrift HUGO sind sogenannte syrische Kreuze zu erkennen, was auf einen Pilger ins Heilige Land hinweist.



Die spätromanische St. Niklaus-Kapelle nach PETER FREY¹⁷.

In der Chorwand ist heute auch ein mit «HUGO» beschrifteter Relief-Stein eingelassen, der männliche Gesichtszüge zeigt. Eine Zuordnung dieses Steines in die Klostersgeschichte ist erst kürzlich möglich geworden, während die Sandsteingrabplatte mit dem Wappen der REGENSBERGER nicht sicher einem bestimmten Grab zugeordnet werden kann. Auf der Randleiste des Reliefsteines erscheinen der eingemeisselte Namenszug «HUGO» zwischen zwei Kreuzen und die Buchstaben «OEDV». Nach DR. ROBERT STOLL handelt es sich bei den Kreuzen beidseits des «HUGO» um sogenannte syrische Kreuze (Vertikaler Balken unten gespreizt) wie sie Pilger ins Heilige Land nachher als Attribut führten und von denen bekannt ist, dass sie Kapellen mit Rundchor erbauen liessen, in Anlehnung an die Grabeskirche in Jerusalem. HUGO könnte somit ein Heilig-Land-Pilger aus der REGENSBERGER-Dynastie gewesen sein.

Die St. Anna-Kapelle ist das einzige Relikt der mittelalterlichen Klostergebäude. Es fehlen auch Bilder und andere Quellen, die mehr aussagen.

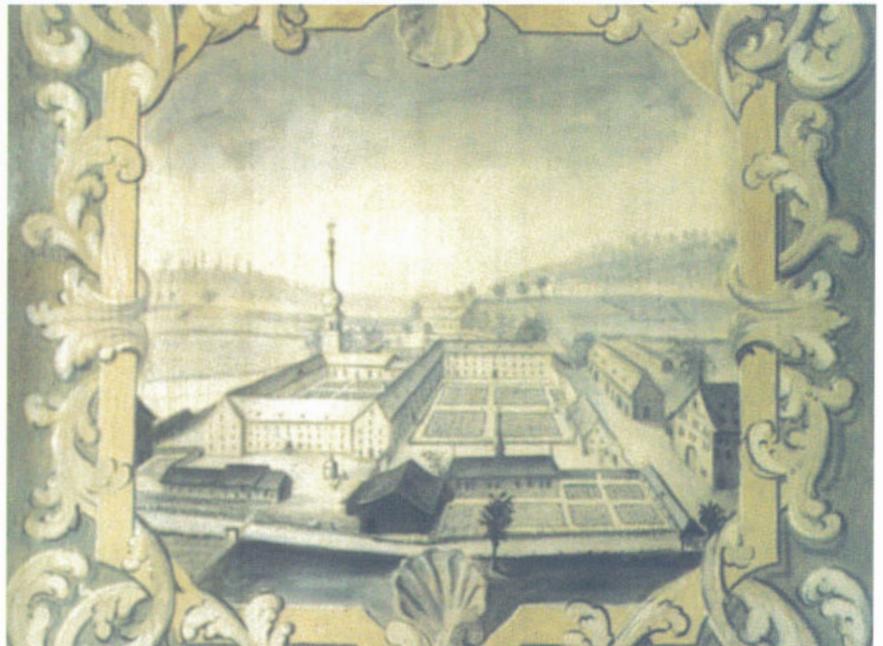


Freskenrelikte in der St. Anna-Kapelle. Die Hirsche und Vögel haben Symbolgehalt und haben nichts mit dem damaligen Wildbestand in unserer Gegend zu tun.

Man kann aber davon ausgehen, dass in der Entstehungsphase des Klosters ein Haus für die 18 Nonnen bestanden hat. Ob der Propst am Anfang schon ein eigenes Gebäude besass oder in einem abgetrennten Gebäudeteil wohnte, ist ebenfalls nicht sicher. Die «alte Propstei» am Standort der heutigen Schaffnerei musste in den 1940er Jahren einem Gebäude für die Bäuerinnenschule weichen.

Auf einer Tafel im Abt-Zimmer findet man eine Darstellung des Klosters (von Süden), bevor die grosse Klosterscheune (1820) erbaut worden ist.

Interessant ist, dass nach HELENE ARNET¹¹ eventuell bereits um 1400 bis zur Reformation das Normbild, das man vom Äusseren eines Benediktinerinnenklosters hat, für Fahr gar nicht mehr zutraf, indem zum Beispiel zwei Testamente etwas anderes aussagen. Die Meisterin MARGARETHA VON WESTERSPÜHL verfügte nämlich über ein «eigenes» Haus mit Keller und Estrich, die Klosterfrau DOROTHEA HEMMERLI spricht von «ihrem» Haus, das offenbar drei Gemächer hatte. Dies könnte somit ein Hinweis dafür sein, dass im Mittelalter gar kein geschlossener Klosterkomplex bestand. Es steht auch nicht fest, ob das Kloster über «Fremdenzimmer» einer Pilgerstation verfügte, obschon es an der «Reichsstrasse Limmat» lag, allerdings nur unweit von Zürich und Baden.



DIE KLOSTERMÜHLE¹¹

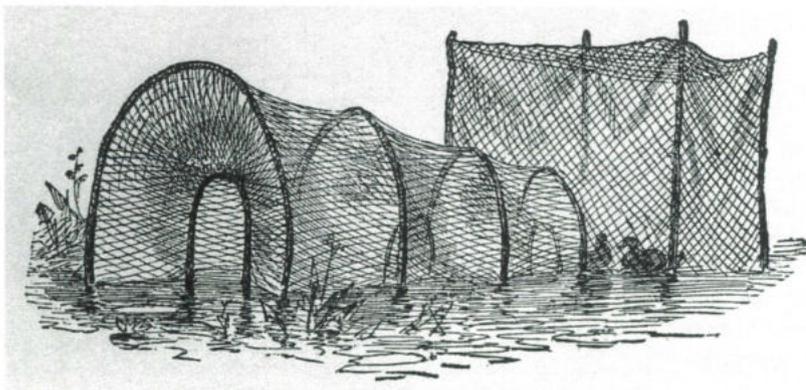
Ausser bebaubarem Land und Gebäulichkeiten besass das Kloster von Anfang an auch andere Güter und Rechte, die Vermögen darstellten.

Schon in der Stiftungsurkunde wird eine Klostermühle erwähnt. Daneben kaufte das Kloster Fahr 1301 die Mühle Lanzrain in Oberengstringen. Diese Mühle wurde vom PROPST WALTER VON END 1306 in Erbleihe ausgegeben. Der Zins war hoch und betrug neun Mütt Kernen, 1 Schwein – das sieben Schilling wert sein sollte – und ein Fasnachtshuhn. Einen Teil dieses Zinses vergab das Kloster später anderweitig.

Der Müller musste aber dem Kloster immer noch einen Teil des Zinses bezahlen; kein Wunder, dass er sich mit Händen und Füssen bei allen Instanzen – dem Bürgermeister von

Zürich, dem Rath von Zürich, aber auch vor dem Weinger Herrschaftsgericht – gegen den Wiederaufbau der abgebrannten Klostermühle als Konkurrenz wehrte.

Die Klostermühle wurde schlussendlich 1502 von der Meisterin VERONIKA SCHWARZMURER als eine der ersten ihrer grossen Aktivitäten wieder aufgebaut und in Betrieb genommen. Dabei wurde im Prinzip das noch heute bestehende Kanal- und Giessensystem erstellt. Die Meisterin liess oberhalb des Klosters auch ein Wuhrrichten, um dem Kanal dauernd genügend Wasser zuzuleiten. Unterhalb des Wuhres im stillen Wasser beim heutigen Inseli liess sie auch ein sogenanntes «Fach zum Vogelfang» anlegen. Unterhalb des Klosters wurden sogenannte Giessen geschlagen, in denen das bereits in der Mühle genutzte Wasser oder Überwasser wieder der Limmat zufloss.



Die Klostermühle mit dem Mansardendach. Der Meierhof (links oben) und die Säge (links der Strasse) liegen auf Gebiet der Gemeinde Unterengstringen.

Ein «Entenfach» wie es die PRIORIN VERONIKA SCHWARZMURER im Mühlekanal anlegen liess. Die Enten konnten lediglich in das beköderte Fach einschwimmen, aber nicht mehr wegfliegen, wenn der «Fänger» plötzlich auftauchte.



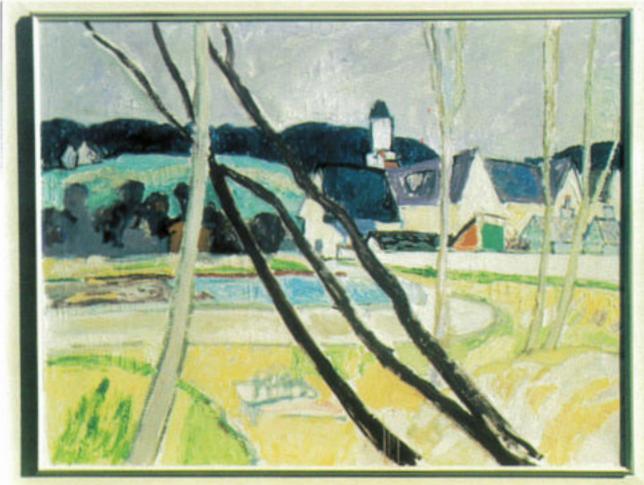
Postkarte mit dem Mühlekanal beim «Fischerhüsli». Im Kanal ist der Weidling des Fischers zu erkennen. (um 1900).

Am Wuhr des Mühlekanals verfangen und verfangen sich – vor allem vor dem Bau des Sihlsees – bei Hochwasser Baumstämme und Treibholz, was früher die Schifffahrt auf der Limmat behinderte (Aufnahme März 2003). ►

Gegen den Wuhrbau wehrte sich das Kloster Wettingen, das auf der linken Talseite Besitzungen hatte, da einerseits der freie Schifffsweg bedroht sei und andererseits auf der Seite von Schlieren Land abgetragen werde. Darauf musste Fahr seine Vorrichtungen am Wuhr wieder korrigieren. Damit steht fest, dass Fahr mindestens seit 1509 eine Mühle in eigener Regie betrieb und das Mehl den Kunden zuführte. 1766 schreibt OSWALD WIDMER, der alte Fährmann zu Fahr, «man hat von alters her von keinem Schlierner, wenn er in die Fahrer Mühle kommt, um mahlen zu lassen, ein Fährgeld gefordert». Zum Jahr 1775 findet sich in den Klosterakten von PROPST WILLI¹⁸ folgender Eintrag:» Weil des Gottes Hauses Mühle hart am Kloster liegt, so wird sie vom Gotteshause selbst durch einen katholischen Meister-Müller und Knecht versehen. Nun wollen die Vogtherren (die JUNKER MEYER VON KNONAU zu Weiningen) präntendieren, dieser Müller müsse ein Reformierter sein. War ein boshafes Ansinnen!» Dieses Beispiel zeigt uns, dass trotz des guten Einvernehmens zwischen dem Kloster und der Familie der MEYER VON KNONAU immer dann, wenn eine Konkurrenzsituation befürchtet worden ist – Weiningen besass eben auch eine Getreidemühle, die damals nicht mehr im Besitze des Klosters war – sofort klar wurde: Das Kloster Fahr lag damals in einer reformiert dominierten Gegend.



Aquarell um 1800.
An der Mühle links aussen sind 2 Wasserräder (Getreidemühle und Hanfreibe) eingezeichnet. Oberhalb der St. Annakapelle rechts am Bildrand ist noch die alte Scheune zu erkennen, die Nord-Süd orientiert war.



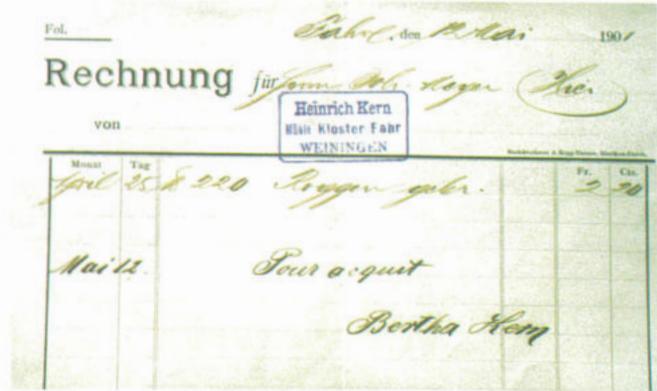
MAX GUBLER: Das Kloster vom Giessen her (1945) Besonders fasziniert war der Maler vom Rot und Grün des damals als Treibhaus benützten alten Brennhauses.

Die Klostermühle wurde 1832 weitgehend neu gebaut und stand bis zur Zwischenkriegszeit in Betrieb; ein (stillstehendes) Mühlrad sah ich noch selbst, wenn ich über die Klostermauer in den Garten schaute. Neben der Getreidemühle trieb das Wasser des Mühlekanals bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts auch eine Säge, von der immer noch das Schnittholzlager auf der Westseite des Klosters zeugt, dann seit 1762 eine Werchoder Hanfreibe und eine Schleife. Ob es auch eine Ölmühle gab, ist nicht belegt. Auf einer Zeichnung aus dem frühen 19. Jahrhundert sind am Mühlegebäude zwei Wasserräder zu erkennen, dasjenige der Getreidemühle und das der Hanfreibe. Heute erinnern nur noch das Wuhr bei den Limmatinseln, der ursprünglich beidseitig mit Steinplatten ausgekleidete Mühlekanal, Reste der Schleuse, der Hausteinsockel und die Giessen an die Mühle, die fast 800 Jahre lang für das Kloster und die Bauern der Umgebung das Getreide gemahlen hat. Die Rechnung des letzten Klostermüllers an meinen Urgrossvater JOHANNES MEYER vom 12. Mai 1901 trägt übrigens den Stempel «HEINRICH KERN, Mühle Kloster Fahr, Weiningen», weil damals das Kloster noch von der Post Weiningen aus bedient worden ist. Dass sich das Kloster aber bereits damals zu Unterengstringen bekannte, ist mit «hier», was «in der hiesigen Gemeinde bedeutet», bestätigt.



Jahrzahl und Klosterwappen (Stachel & Ruder) am Türsturz der Mühle.

Die in einem Leihvertrag von 1326 erwähnte Mühle, die HELENE ARNET¹¹ aufgrund einer vagen Ortsbeschreibung Unterengstringen zuordnet, ist sonst nirgends bekannt geworden. Es ist auch durchaus denkbar, dass die Zuordnung dieses Leihvertrages die Lanzrainmühle in Oberengstringen betrifft, wie dies auch Pater NORBERT FLÜELER 1932 in seinem Summarium zuordnet. In Unterengstringen gab es nämlich zu keiner Zeit ein Haus entlang der Limmat und es existierte auch nie ein Bach, der ein Mühlrad hätte treiben können.



Rechnung des Klostermüllers vom 12. Mai 1901 an meinen Ur-Grossvater JOH. MEYER (um 1900 wurde Mode unseren Familiennamen plötzlich mit einem Y zu schreiben).

Der Hausteinsockel bei der Mühle diente einem der drei unterschlächtigen Wasserräder als Auflage. Es ist der letzte sichtbare Rest der Wasserradanlage.



DAS EHEHAFTE WASSERRECHT FÜR DREI UNTERSCHLÄCHTIGE
WASSERRÄDER ODER EIN PARADEBEISPIEL EINES DER
«EHEHAFTEN RECHTE» DES KLOSTERS⁷

Das Kloster Maria Einsiedeln als Besitzer des Fahr ist auch heute noch Inhaber eines Rechtes zur Entnahme von Wasser aus der Limmat zum Betrieb einer Wasserradanlage. Bei der Einführung des Grundbuches in den 1940er-Jahren fasste der Regierungsrat des Kantons Zürich am 15. März 1945 einen Beschluss (Nr. 670), dem folgendes zu entnehmen ist:

«Nach den vorhandenen Wasserrechtsakten ist diese Anlage erstmals in der vom 22. Januar 1130 datierten Urkunde über die Schenkung des Klostergebietes Fahr durch FREIHERR LÜTOLD VON REGENSBURG an das Stift Einsiedeln erwähnt. Im Jahre 1535 (?) scheint die gesamte damalige Wasserradanlage abgebrannt und seit der anschliessend erfolgten Neuerstellung bis zu der im Jahre 1930 (?) erfolgten völligen Beseitigung des letzten Wasserrades mit Unterbrüchen ständig in Betrieb gewesen zu sein. Der ursprüngliche Umfang dieser Wasserwerkanlage zum Betrieb der Mühle, der Säge, der Reibe und der Schleife des Klosters Fahr dürfte, wie aus einem Urteil des Obergerichtes vom 6. Juli 1889 zu entnehmen ist, aus drei unterschlächtigen Wasserrädern bestanden haben.»

Einerseits geht aus diesem Regierungsratsbeschluss ganz klar hervor, dass nicht nur das Grundeigentum, sondern auch die dinglichen Rechte dem Kloster Einsiedeln gehörten. Andererseits sehen wir die gewerblichen Aktivitäten des Klosters, die nicht nur im Betrieb einer Mühle für Getreide bestanden, sondern auch eine Sägerei und eine Hanfreibe umfassten. Ob die angeführte «Schleife» 1889 der Schmiede diente, wäre denkbar, nachdem ja der Kanton Aargau dem Kloster 1808 erlaubte, die Schmiede – die früher im heutigen Fährhaus an der Limmat betrieben wurde – innerhalb des Etters zu verlegen.

Das gesamte Wasserrecht ist kein gewöhnliches Recht, sondern ein sogenanntes «ehehaftes Wasserrecht». Wer nämlich sonst eine über den Gemeingebrauch des Flusswassers, der lediglich z.B. im Baden oder Schöpfen von Wasser mittels Giesskannen besteht, hinaus reichende Benützung wünscht, muss eine Sondernutzungskonzession haben. Diese Konzessionen werden nur auf Zeit verliehen. Beim «ehehaften Wasserrecht» geht es um ein Eigentum. Was ihre Bezeichnung als «ehehaft» andeutet, ist ihre Dauerhaftigkeit. Dieses Wasserrecht, eine sogenannte Wassergerechtsame, hält sich trotz momentanem Nichtgebrauch auf ewige Zeit weiter. Eine moderne Konzession würde eine Betriebspflicht enthalten und würde durch eine Nichtbenützung verwirkt.

Ins gleiche Kapitel gehört das «ehehafte Tavernenrecht», welches das Kloster seinerzeit auf dem Gasthaus an der Stelle des heutigen Löwen zu Weiningen hatte (auf dem Wirtschaftsschild des heutigen Löwen ist noch immer das Klosterwappen aufgemalt) und vor allem das dauernde Recht zur Ausübung der Fischerei auf einer Teilstrecke der Limmat.



Reste der Schleuse an der Abzweigung des «äusseren Giessens» vom Mühlekanal. Mit dieser Schleuse konnte die Wasserzufuhr zu den Wasserrädern des Klosters reguliert werden.



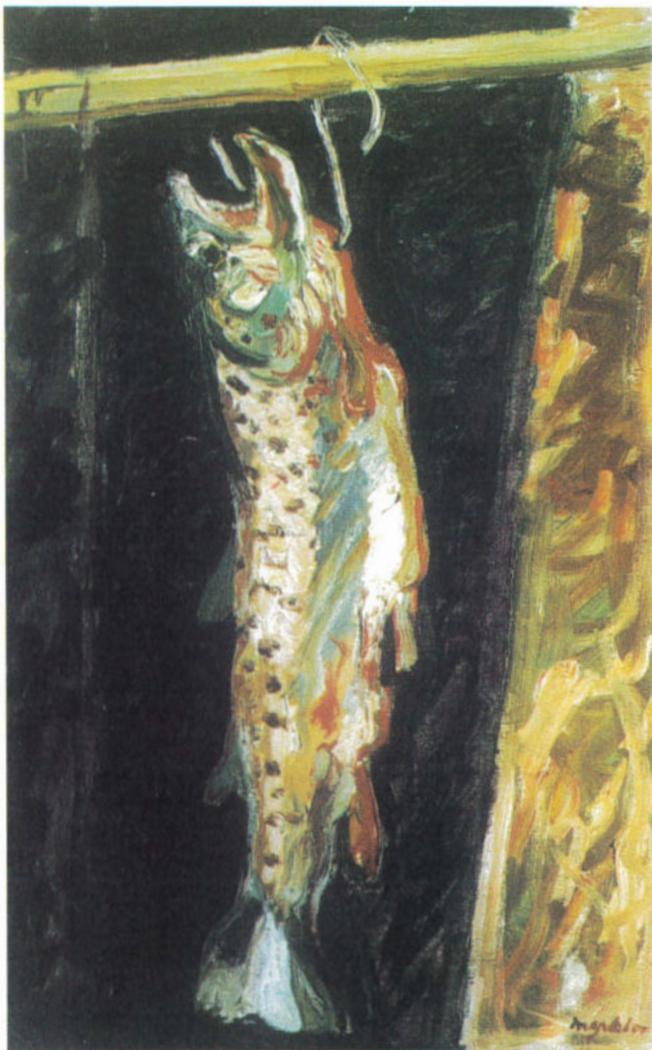
Der Oberlauf des Mühlekanals war an beiden Ufern mit riesigen Steinplatten ausgekleidet.

DIE EHEHAFTE FISCHENZ¹¹

Die ebenfalls «ehehafte» Fischenz Kloster Fahr ist etwas anderes als die periodische Verleihung des Fischereirechtes durch Versteigerung, wie es der Kanton Zürich sonst kennt. Die in der Schenkungsurkunde 1130 bereits erwähnte Fischenz ist 1375 noch um die Fischenz Engstringen erweitert worden. Dieses ehehafte Recht ist in den 1940er-Jahren ins Grundbuch aufgenommen worden. Das Fischereirecht ist mit einer Personaldienstbarkeit zugunsten der Politischen Gemeinde Unterengstringen belastet, wonach diese für ihre Einwohner ein Recht hat, innerhalb ihres Gemeindegebietes auf einer näher beschriebenen Strecke vom Ufer aus mit einfacher fliegender Angel in der Limmat zu fischen. In dem alten, anlässlich der Grundbucheinführung gelöschten (jedoch mit neuem Wortlaut wieder eingetragenen) Servitut, stand noch folgender Passus: «Zufolge bezirksgerichtlicher Entscheide vom 22.10.1831 übernimmt die Politische Gemeinde Untereng-

stringen dagegen die Verpflichtung, diejenigen Personen, welche die oben angeführte Berechtigung überschreiten sollten, der kompetenten Gerichtsstelle zur Bestrafung zu überweisen.» Damit war spät, aber so quasi offiziell die ursprüngliche Verantwortung des Gerichtsherrn von Weiningen an die Politische Gemeinde Unterengstringen übertragen worden.

Die Fischereirechte waren früher für das Kloster sehr wichtig, floss doch die fischreiche und vor allem lachsreiche Limmat unmittelbar vor den Toren des Klosters. Obschon in der Stiftungsurkunde die Fischenz erwähnt wird, hat LÜTOLD VON REGENSBURG noch 1306 die Fischereirechte an BERCHTOLD und JAKOB SCHWEND von Zürich lehensweise veräussert: «Die Viscenz in der Lintmage, die mir lehen sint von dem Riche». In einem Prozess, den das Kloster gegen JAKOB SCHWEND führte, sprach 1364 das Konstanzer Offizial die Fischenz in der Limmat von oberhalb der Michaelskapelle in Engstringen bis zur Einmündung des Schäflibaches gegenüber Glanzenberg dem Gotteshause zu. (Wo die Michaelkapelle genau stand,



Der Unterengstringer Künstler MAX GUBLER malte «seinen» Fisch des Lebens aus der Fischenz des Klosters in vielen Variationen.



Fischerhütte der Sportfischer-Vereinigung Kloster Fahr. Diese Vereinigung bewirtschaftet nicht nur die ehehafte Fischenz Kloster Fahr, sondern pflegt in Fronarbeit die Giessen und den Mühlekanal (Vertrag vom Oktober 1966).

weiss man heute immer noch nicht genau. KARL HEID und ROBERT ZOLLINGER vermuteten sie immer in der Gegend des alten Schulhäuschens in Unterengstringen, weil dort schon um 1730 und beim Ausbau der alten Schulstrasse Gräber gefunden worden sind. Beim Umbau des Schulhauses und bei Sondiergrabungen beim Bau der Autobahn zwischen dem alten Schulhaus und den sogenannten Klettgihäusern fand man aber keine Hinweise auf diese Kapelle.)

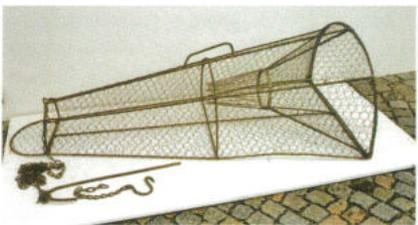
1326 verzichtete LÜTOLD VON REGENSBURG ebenfalls auf seine bisher geltend gemachten Ansprüche auf die Fischenz. 1344 fällt HERMANN VON LANDENBERG, der österreichische Landvogt, in einer die Kloster-Fischenz betreffenden Streitsache das Urteil¹, dass dem Propst die Fischenz in der Limmat zustehe vom Schäflibach bei Dietikon bis zu einem Ort¹¹, der «im Wuor» genannt wird. 1375 konnte das Kloster Fahr seine Fischenz in Richtung Stadt Zürich ausbauen. Der GRAF VON HABSBURG gibt dem Propst und Konvent von Fahr alle Rechte und Freiheiten, welche er an der Fischenz in Engstringen gehabt hat gegen eine Jahrzeit (Messe, die jedes Jahr an einem bestimmten Tag wieder gelesen wird, heute nur noch während 25 Jahren) für sich und seine Frau ELSEBETH und GRAF HANS. Zuvor gab er aber diese wertvolle Fischenz dem Zürcher Bürgermeister RÜDIGER MANESSE zu Lehen! Dieser bietet das Lehen dem Kloster an und ersetzt es dem Grafen.



Das Netz des letzten Klosterfischers (ALFRED MÜLLER als Pächter) aus der Zeit um 1950. (Foto K. SCHMID)



Setzschnur oder Grundschnur zum Fangen von Grundfischen, insbesondere von Aalen. An der Angel wurde ein Köder am Abend vom Land her mit dem Wurfgewicht (Schraubenmutter) in die Limmat geworfen. Am frühen Morgen konnte man dann entweder Beute machen oder die Setzschnur verschämt unter den Kleidern nach Hause schmuggeln. (Foto K. SCHMID)



Reuse zum Fischfang wie sie noch um 1950 verwendet worden ist. (Foto K. SCHMID)

Aber auch um die obere Grenze der Fischsenz wurde lange gestritten, schliesslich wurde sie aber beim Wuhr der Lanzrainer Mühle festgelegt. Links und rechts der Limmat wurde die Fischsenz dann unten und oben «für ewige Zeit» mit Marksteinen abgegrenzt.

Probleme gab es auch mit den Fischern, die das Lehen nahmen. Strittig war vor allem, ob es sich um ein Lehen auf Lebenszeit oder wie bei den Gütern um ein Erblehen handle. Da die Fischsenz ein einträgliches Lehen war, hätten es die Fischer natürlich gerne als Erblehen gehabt, doch das Kloster konnte entsprechende Urkunden und Zinsrodel vorlegen, die immer wieder bestätigten, dass es sich nicht um ein Erblehen handelte, sondern um ein Lehen, das nach dem Ableben des Fischers an das Kloster zurückfiel.

Auch kleine Details mussten genau geregelt werden, zum Beispiel dass der Propst für den Eigengebrauch fischen durfte, aber nur mit Feder und Grundschnur.



Geer zum Stechen von Fischen, vor allem von Lachsen (aus der Familie J. MEIER). (Foto K. SCHMID)



Im Klosterbach (Mühlekanal) unterhalb der Steinbrücke zur Gartenwirtschaft schwamm ein Fischkasten, in dem die Fische für das Gasthaus lebend vorrätig gehalten worden sind. Mit dieser Art der Fäumer holten die Angestellten die lebenden Forellen in die Küche des Gasthauses. (Foto K. SCHMID)



Einer der «MÜLLER» (OTTO oder ALFRED) mit dem Weidling beim Fischen im Giessen. (Foto K. SCHMID)



Stachel des Kloster-Fischers (noch um 1950 in Gebrauch). (Foto K. SCHMID)

Gegen frevelnde Fischer ging man rigoros vor¹. 1725 fischte «der RUDI GEIGER von Dietikon» unbefugterweise in der Fahrerer Fischsenz. Er wurde deshalb vom Landvogt von Baden eingesteckt (in den Kerker gebracht), an der Stud durchgeprügelt (Stud = Pranger) und sein Garn dem Propste im Fahr zur Verfügung gestellt.

Das Kloster vergab die Fischsenz einem ihm genehmen Pächter¹. Zur Zeit der Klösterauflösung 1841 ist als Fischer ANDREAS HAUSHERR im sogenannten Fischerhüsli bekannt, der – wie wir noch sehen werden – weggewiesenen Nonnen Gastrecht gab. Später war die Familie MÜLLER im Meierhof, die den teils zeitlich angestellten Gemeindefischer OTTO MÜLLER stellte, Pächter der Fischsenz bis dann die Pacht 1966 an die Sportfischervereinigung Kloster Fahr überging. Seither wird in der Limmat nicht mehr mit dem Weidling und Netz gefischt. (Das letzte Netz, eine Reuse, ein Stachel und Setzschnüre sowie der Fäumer für den «Fischkasten» aus dem Besitz der Familie MÜLLER befinden sich im Ortsmuseum Unterengstringen).

DIE SCHMIEDE

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts liegt das ehehafte Recht einer Schmiede bei der Talgemeinde Weiningen. Wann und unter welchen Umständen es vom Kloster Fahr wegging, ist nicht bekannt. Umgekehrt musste sich 1780 der Abt von Einsiedeln dem Schmiedemonopol beugen und sich verpflichten, dass er in seinem neuen Schlossereibetrieb im Fahr weder für den Hausgebrauch noch für Dritte Schmiedearbeiten ausführte. Er musste sich aber nicht verpflichten, seine Schmiedearbeiten an die Weinger-Schmiede zu vergeben. Nach der Revolution hatte das Kloster eine «Schmitte» im heutigen Fährhüsl direkt am Limmatdamm, die dann 1808 innerhalb die Grenzen des Klostersbezirkes versetzt wurde unter der Bedingung, dass nur für das Kloster und seine Landwirtschaft geschmiedet werde. Die Tatsache aber, dass man für die Schleife ein Wasserrecht eintragen liess, würde auf eine grössere Schmiede hinweisen, soweit mit Schleife wirklich das Schleifen von Werkzeugen gemeint ist.



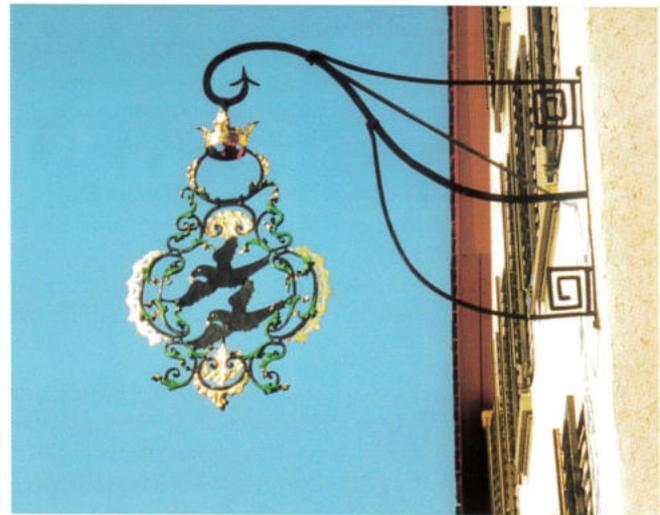
Fährhüsl-Federzeichnung vom Unterengstringer J. NIKLAUS (1987).



Schild am Gasthof «Löwen» in Weiningen.

Der Löwen steht an der Stelle der ehemaligen Klostertaverne. Auf einem Wapen des Wirtshaus-Schildes werden immer noch die beiden Raben des heutigen Kloster-Gasthofes neben Ruder und Stachel des Kloster Wappens geführt.

Wirtshauschild mit den 2 Raben des Kloster-Gasthauses.



DIE EHEHAFT KLOSTERTAVERNE¹¹

In der Klosteröffnung von 1432 wird bereits eine Taverne zu Weiningen erwähnt, von der man weiss, dass sie an der Stelle des heutigen Löwen stand und dass der Propst für einen geordneten Betrieb strenge Vorschriften aufstellen musste. Einerseits musste der Wirt nicht nur Wein und Brot unter Androhung einer Busse auf Vorrat halten, andererseits schrieb ihm der Propst auch vor, wie gross sein Gewinn – 8,3 Prozent! – sein dürfe, und dass er sogar Pfänder anstelle einer Zahlung entgegenzunehmen habe. Dieses Pfand aber müsse mindestens das 1^{1/2}-fache der Bewirtung ausmachen. ALLEMANN² ist der Ansicht, dass die Klostertaverne damals auch gleichzeitig eine Art Pfandleihanstalt (Rendite!) war.

Ausserhalb der Taverne durfte übrigens jeder Weinbauer nur seinen eigenen Wein ausschenken. Über lange Zeit hatte das Kloster mit der Taverne keinerlei Probleme. Lediglich die

Gemeinde Weiningen versuchte um 1647 den Tavernenzwang zu umgehen, indem bei Feiern der Gemeinde und auch auf Hochzeiten sie in eigener Regie wirtten und insbesondere den Gemeindegewein ausschütten wollten. Dieses Recht bekam aber Weiningen aus Rücksicht auf die Tavernengerechtigkeit nur vorübergehend.

Nach weiteren Konflikten verlegte das Fahr 1679/80 sein Wirtshaus in seinen eigenen Etter. Es entstand das Gasthaus zu den zwei Raben, der älteste barocke Teil der gesamten Klosteranlage. Aber auch das ging nicht so geräuschlos über die Bühne. Einerseits entgingen dem Tavernenwirt von Weiningen Einnahmen, andererseits konnte auch der Vogtherr der Herrschaft Weiningen weniger Bussen und Strafgeld einziehen. Der Tavernenwirt zu Weiningen wurde vom Einsiedler Abt jährlich zur Herbstzeit mit 12 Eimern Wein (1 Eimer = 110 lt.) und 3 Mütt Kernen zufriedengestellt. Die Vogtherren hielt man schuldig, indem sie einen Teil der Bussen einkassieren konnten, die von «Schlaghändeln und Freveln aller Art», welche in der Klosterwirtschaft begangen worden waren, herrührten. Die entsprechenden Satzungen wurden vom Bürgermeister und Rat zu Zürich am 7. November 1680 festgelegt. Dies bedeutet, da das Tavernenrecht zu Weiningen dem Gotteshaus zu Einsiedeln zustand, dass sich Zürich zugunsten ihres zürcherischen Vogtherrns mit recht harter Hand durchsetzte.

Am 10. Juli 1705 wurden für die Anstellung eines Wirtes⁶ nachfolgende Bedingungen aufgestellt:

1. Soll er alle zu dem Wirtshaus verordneten Gebote und Verbote fleissig beobachten; auch die Dienstboten und Gäste dazu anhalten und alle unziemlichen Mutwilligkeiten, Schlaghändel usw. nach Möglichkeit verhindern und wenn dergleichen etwa geschehen würde, solches dem Propst anzeigen.
2. Er soll nüchtern und mässig sich verhalten, über Tisch mit einer halben Mass Wein von geringstem sich begnügen; der Magd einen Becher voll Wein geben, den Keller nicht den Mägden anvertrauen sondern ihn selbst versehen; gleichfalls mit einem geringen Tisch, Suppe, einem Fleisch und Gemüse zufrieden sein. Fügt er sich diesen Vorschriften nicht, kann er jeden Tag, jede Stund entlassen werden.
3. Soll er den Hausrat, Geschiff und Geschirr und alles, was ihm laut einem Inventarium übergeben wird, in Ehren halten. Die Mägde soll er zu Winterszeit oder wenn wenig Gäste vorhanden sind, in das Haus spinnen, flicken usw. lassen; er selbst soll dem Gotteshaus in allem anderwärts beistehen, wohin ihn der Propst oder die Priorin schicken und brauchen werden.
4. Hingegen verspricht ihm das Gotteshaus jährlich als Lohn 40 Gulden und ein Paar Schuhe; auch jeder Magd 10 Münzgulden und 24 Ellen Tuch.

Der Wirt war überdies verpflichtet, allen Wein aus dem Klosterkeller zu beziehen, ebenso Mehl und Brot; dagegen war es ihm freigestellt, Fleisch, Schmalz, Salz, Fische, Gewürz und Holz zu kaufen wo es ihm beliebte.

Ein Problem hatte der Wirt in seiner protestantischen Umgebung: Die Fastentage. So fragte der Wirt an, ob er an Fastentagen den Reformierten Fleisch aufstellen dürfe. Das wurde vom Propst nicht erlaubt. Weil es ihm aber sehr daran lag, wollte ihm ein fremder Geistlicher diese Erlaubnis vom Bischof von Konstanz erwirken. Nun wendete sich der PROPST P. BENNO ABEGG selbst nach Konstanz und erhielt die Erlaubnis, aber nur mit Ausnahme der vier Fronfastzeiten und der heiligen Karwoche. Die scheinbar übliche Gebühr machte enorm hohe drei Gulden und 20 Kreuzer aus, das heisst man musste diese Erlaubnis richtiggehend erkaufen.



Litho von PROF. OTTO BAUMBERGER 1943 (Er wohnte damals in der Waid).

1971/72 ist das Gasthaus zu den zwei Raben vollständig renoviert und den modernen Gegebenheiten angepasst worden. Das äussere Erscheinungsbild blieb dabei erhalten, dagegen wurde das Gebäude ausgehöhlt und teilweise unter Verwendung von alten Materialien renoviert. Es ist heute dank dem guten Preis/Leistungsverhältnis und der einmaligen Lage ein beliebter Ort der Gastlichkeit. Die Gartenwirtschaft, die jenseits des Mühlekanals im Kanton Zürich liegt, ist in der warmen Jahreszeit unter dem Schattendach der Bäume eine wohlthuende Rast- und Erholungsstätte.

DIE KLOSTERBÄCKEREI UND DIE CHRÖPFLE

Das Kloster betrieb auch eine grosse Bäckerei, die unter dem Titel «Armenbrode»¹⁸ näher beschrieben wird.

Eine Spezialität, die sogenannten «Fahrer Chröpfli» werden noch heute nach uraltem Rezept hergestellt und an der Klosterpforte verkauft. Es ist ein Gebäck aus klostereigenen Produkten, u.a. Mehl, Honig und Baumüssen. Nach dem Backen ist das Chröpfli steinhart und wird dann zum Reifen, das heisst zum Aufnehmen von Feuchtigkeit aus der Luft, so lange im kühlen Chröpflikeller gelagert, bis es den richtigen «Biss» hat. Harte Chröpfli sind also nicht alt, sondern nur noch nicht reif!

DIE FÄHRE

HELENE ARNET¹¹ weist nach, dass die Klosterfähre in alten Dokumenten erst spät erwähnt wird. HUMMEL⁶ meint aber, dass die Pilger aus dem Schwarzwald diese Fähre auf ihrer Reise nach Einsiedeln benützten. Im Lehensbrief an den Fährmann ULRICH RICHNER von Unterengstringen datiert vom 7. April 1697 lesen wir nämlich: «ULRICH RICHNER soll das Fahr versehen in eigenen Kosten mit einem erfahrenen Fahrknecht, der alleweil an der Stelle sei. Freundlich, besonders gegen die Pilger; er soll auch das Vieh mit einem Gehilfen führen. Im Fährhäuslein soll der Fahrknecht mit niemandem spielen, tanzen, trinken, ohne Anhang von Buben und Meitlenen sein, bei Straf und Gutachten des Propstes.» Gotteshausleute, arme Religiösen, Kapuziner sowie Pilger auf dem Wege nach Einsiedeln mussten ohne Lohn übers Wasser gebracht werden.

Betrachtet man die Landkarte von HANS CONRAD GYGER aus dem Jahre 1667, so stellt man fest, dass auf dem Weg vom Kloster nach Schlieren mindestens drei Arme der Limmat überquert werden mussten. Aus vielen Angaben ist bekannt, dass je nach Wasserstand und An- respektive Abschwemmung

Auf dem Klosterplan von 1727 kann man erkennen, dass nur der Hauptplau der Limmat mit einer Fähre überquert werden musste. Über den Nebenarm scheint eine Brücke zu führen (bei Nr. 34).



Auf der Westseite des Klosters befindet sich die Imkerei, die den Honig u. a. für die «Chröpfli» liefert.

Im Chröpflikeller des Klosters nehmen die nach dem Backen steinharten Chröpfli Feuchtigkeit aus der Luft auf und werden zart.





Die «uralten» Bäume beim verträumten Fährhüsli sind noch nicht 60 Jahre alt!

gen sich immer nur ein Hauptlauf ausgebildet hatte und die Nebenläufe nur bei Hochwasser auf behelfsmässigen Brücken überquert werden mussten. Kurz vor der Limmatkorrektur in den 1880er-Jahren stand das Fährhaus – das heisst die alte Schmiede – offensichtlich schon am Hauptarm der Limmat, über den die Fähre führte, und nur noch ein Nebenarm musste über eine einfache Brücke auf dem Weg nach Schlieren überquert werden.

Probleme mit dem Fährmann führten um 1700 dazu, dass das Kloster den Fährmann nicht mehr als Lehen ausgab, sondern einen eigenen Fährmann oder, wie es hiess, einen Schiffsmann bestellte. Eine Akte von 1732 beschreibt, wie der Propst sich davor verwahrt, dass die Vogtherren zu Weiningen nicht zu befehlen hätten, weil die Fähre eine sogenannte ehehafte sei und damit den Junker nichts angehe und die Limmat unter der Landeshoheit von Baden stehe. (Wir erinnern uns, dass auf der linken Seite der Limmat das Kloster Wettingen ein wichtiger Grundherr war und Schlieren damals noch zur Gemeinen Herrschaft gehörte.)

Ausser dem Personenverkehr und der Überfahrt der eigenen, kleineren landwirtschaftlichen Wagen diente die Fähre zu Beginn des 19. Jahrhunderts vor allem dem Verkehr mit der Klostermühle, die damals ihre Blütezeit hatte. 1827 hat der kleine Rat des Standes Zürich dem Kantonsrat JOHANN VÖGELI aus Oberengstringen und MATTHIAS NÜSCHELER aus Unterengstringen dann erlaubt, zur Beförderung des sogenannten «inneren Verkehrs» (d.h. nicht von Kaufmannswaren) eine Fähre einzurichten. Der Propst beschwerte sich über die Konkurrenz und liess wissen, dass auch er eine grössere Wagenfähre angeschafft habe. Es wurde von Zürich bestimmt, dass nach der Errichtung der Fähre bei Oberengstringen das Kloster seine Fähre nur noch zum Übersetzen seiner eigenen Fuhrwerke und Waren gebrauchen dürfe. Aber auch das war bald nicht mehr aktuell, weil 1844 die Unterengstringer Brücke eingeweiht worden war.

In neuester Zeit wird während des Sommers an Sonntagen für Spaziergänger eine Personenfähre betrieben, die sehr beliebt ist.



Es war eine gute Idee, die Fähre wieder auferstehen zu lassen!

DIE REFORMATION^{1 11}

Da das Kloster Fahr in seiner ersten Blütezeit sozusagen das Herrschaftskloster des ritterlichen Adels der REGENSBERGER und nach der STUMPF'schen Chronik (Ausgabe 1548) auch ihre Begräbnisstätte war, kam mit dem Niedergang der REGENSBERGER – 1331 starben die FREIHERREN VON REGENSBERG aus – auch eine Wende in der Entwicklungsgeschichte des Klosters Fahr. Die Schenkungen waren nicht mehr so grosszügig und es bildete sich ein neuer Kreis von Frauen, die ins Kloster eintraten.

Im Kloster selbst gab es aber vor allem wegen der enormen Ausgaben für die Bauten, zum Beispiel neben dem Unterhalt von Klostergebäuden auch das Ausheben und Befestigen des Mühlekanals und der Giessen, eine materielle Verarmung. Das Leben im Kloster nahm aber trotzdem mehr oder weniger seinen gewohnten Gang.

Einen starken Umschwung brachte selbstverständlich die Reformation. Interessant ist, dass der «neue Geist» zum Teil sogar von Einsiedeln selbst ausging¹, wo GEROLDSECK, der

Auslauf des Mühlegiessens in die Limmat.



Stiftspfleger, den kühnen Leutpriester ULRICH ZWINGLI und dessen Freunde FRANZ ZINGG, JOHANNES OECHSLIN und ERASMUS SCHMID ins Kloster Fahr schickte mit dem Auftrage, den Schwestern die Ausübung des Kloster- und Mettganges zu erlassen. Als «Ersatz» wurde ihnen empfohlen, die Heilige Schrift in deutscher Sprache zu lesen. Der Konvent löste sich auf. Die meisten Schwestern machten Gebrauch vom Recht des Auszugs. P. FIDELIS WILLI¹⁸ schreibt dies kurz und bündig: «1523 dringt der Protestantismus in die Kirche Weiningen vor. 1526-1530 treten die hies. Klosterfrauen alle (von Zürich aus reformiert) allmählich aus. – Alle.»

Die Meisterin VERONIKA SCHWARZMURER blieb vorläufig zurück, bis ein von Einsiedeln bestimmter Amtsmann die Verwaltung der materiellen Güter besorgte. Nach 1530¹¹ lag die Verwaltung des Klosters in den Händen eines weltlichen Schaffners, also beim Meisterknecht. Im Jahre 1543 übergab dann die arbeitslose Meisterin VERONIKA SCHWARZMURER das Kloster endgültig in die Hände des Einsiedler ABTES LUDWIG BLARER, was Zürich aber nicht davon abhielt, die liturgischen Gegenstände des Klosters abzuholen und anderweitig zu verwerten.

Den ausgetretenen Nonnen wurden sogenannte Leibgedinge als Abfindungen zugestanden¹¹. Über die Auszahlung dieser Leibgedinge kam es zu einem langwierigen Streit, bis nach dem zweiten Kappelerkrieg auf Intervention Zürichs hin den in die Ehe getretenen Nonnen das dem Kloster beim Eintritt eingebrachte Gut zurückgegeben wurde. Es hiess im Schreiben zudem: «Denen, so sich nit verhiert und dem Orden und Regul stat thun willen» war die Rückkehr ins Kloster freigestellt. Von dieser Vergünstigung scheint niemand Gebrauch gemacht zu haben.

1543 verliess auch die Meisterin VERONIKA SCHWARZMURER Fahr für immer. Nachdem sich auch in Einsiedeln die Verhältnisse geklärt hatten und die alte Ordnung wieder hergestellt war, beabsichtigte ABT EICHHORN auch die Wiederherstellung des Konvents Fahr. Die vorgesehene Wiedereröffnung verfolgte ABT JOACHIM EICHHORN vorsichtig und sehr klug. Seine Taktik war von Anfang an, «schleichend» den alten Glauben im Fahr wieder einzuführen, so dass die grosse Stadt Zürich den Zeitpunkt zum Eingreifen verpassen musste. Im Jahre 1545 erhielt der Schaffner des Fahr – MARTIN AUFDERMAUER – Post von Einsiedeln, welche diese Absicht offenlegte. Der Abt schickte einen Kelch, ein Messgewand und die Ankündigung, dass er selbst in Kürze nach Fahr komme, um da Messe zu lesen. Der «verschreckte» Schaffner beruhigte den Stand Schwyz, dass dieses Ansinnen nicht gegen den Landfrieden verstosse, da der Abt in seinem Eigentum fraglos Messe halten dürfe. Damit war ein Präzedenzfall geschaffen.

1545 regte dann der Stand Schwyz als «Kastvogt» von Einsiedeln anlässlich der Abnahme der Jahresrechnung in Baden die Wiedereinführung der Messe im Fahr an, stiess aber auf den Widerstand von Zürich. Dieser bröckelte aber stetig ab. 1549 konnte dann der Prälat von Einsiedeln die Leutkirche und den Friedhof im Kloster Fahr wieder weihen und 1553 auch die

St. Annakapelle. 1566 lässt ABT JOACHIM EICHHORN Benediktinerinnen in den Klöstern Engelberg, Münsterlingen und Feldbach ausbilden und baut das stark verfallene Kloster – mit Ausnahme der beiden Kirchen – neu auf. Er hoffte 1567, wenn alles nach seinem Plan restauriert war, dass diese Klosterfrauen das Fahrer Kloster neu belebten. Dieser Plan schlug aus unbekanntem Gründen fehl, ja man warf dem Abt von Einsiedeln vor, er verzögere dieses Unternehmen bewusst, um die Einnahmen aus dem Amte Weiningen seinem eigenen Stifte zukommen zu lassen. In den katholischen Orten wurde sogar der Vorschlag erwogen, Fahr mit Priestern zu besetzen (!). Die Wiederherstellung des Klosters erlebte ABT EICHHORN, der 1569 starb, nicht mehr. Gleichwohl wird er als «zweiter Stifter» verehrt. ABT ADAM HEER weiht zwar 1572 drei neue Altäre, aber erst am 17. März 1576 sind «die ersten zwei Klosterfrauen aus St. Andreas zu Engelberg hier eingeführt».

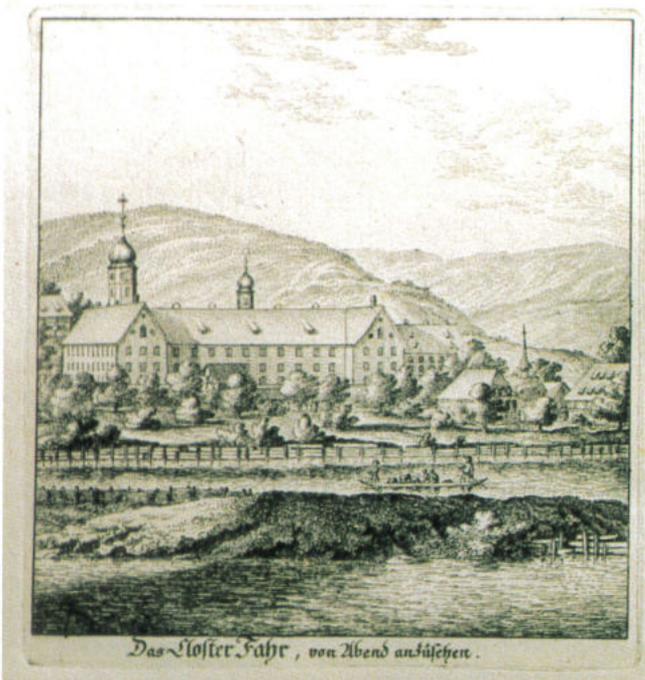
Der folgende ruhige Aufschwung des Klosters nach der Reformation, mitten in der streng reformierten Herrschaft Weiningen, ist verschiedenen Umständen zu verdanken. So war die erste «Priorin» – bis zur Reformation hiess die Oberin «Meisterin» – Frau BARBARA HAAS aus Luzern nicht nur wie es im Kloster Fahr heisst «eine grosse Wohltäterin des Klosters», sondern auch eine geschickte Diplomatin. Dies war aber auch nötig, war doch der Ziehvater des Gerichtsherrn von Weiningen (GEROLD MEYER VON KNONAU) kein geringerer als ZWINGLI in Person. Zudem war Weiningen 1523 der Schauplatz eines dramatischen Bildersturms in der Kirche. Der Plan des altgläubigen Landvogtes von Baden mittels Überraschungsangriff mit 50 Soldaten in der Nacht nach Weiningen zu stürmen und dort den Pfarrer STÄHELI, die Bilderstürmer und den ehemaligen Pfarrer von Höngg dingfest zu machen, scheiterte. Frühzeitig war die Absicht bekannt geworden und man liess in Weiningen Sturm läuten. Rasch kamen 300 bewaffnete Bauern in Weiningen zusammen, die sich dem Landvogt entgegenstellten, so dass er unverrichteter Dinge abzog. Die Brandursache bei einigen Häusern, die kurz darnach in Weiningen abbrannten, wurde nie bekannt.

Bedrohlich wurde die Situation für das Kloster, als 1530 die reformierten Bauern das Zehntenrecht des Klosters bezweifelten, aber auch da fand sich eine Lösung zwischen Zürich und Schwyz. Es zeigte sich einmal mehr, dass es in Zürich einige einflussreiche Familien gab, die sich noch ein «Glaubenstürchen» in eine katholische Kirche und auf den Klosterfriedhof offen halten wollten, im Kloster Fahr zur Kirche gingen und den Weiterbestand des Klosters bis ins 20. Jahrhundert hinein massgeblich stützten. Noch zu meiner Jugendzeit waren an der Wand des Klosterfriedhofs mehrere Grabsteine eingelassen, die bewiesen, dass berühmte Zürcherfamilien hier – offiziell oder insgeheim – ihre Lieben bestatten liessen. Man munkelte, dass etliche davon ihr offizielles – leeres – Grab in Zürich hatten, die Leichname auf der Limmat des Nachts lautlos nach dem Fahr gebracht worden seien und dort ihre letzte Ruhestätte in geweihter Erde fanden. Einer dieser Grabsteine ist noch an der Friedhofmauer eingemauert.

Für die Bauern von Unterengstringen waren die Lehen des Klosters lebenswichtig, aber auch die Arbeiten, die sie für dieses leisten konnten. Dies und weitere Argumente waren Gründe dafür, warum das Kloster Fahr einerseits am längsten von allen Klöstern der Reformation widerstand, denn das Grossmünster wurde bereits 1523 umgestaltet und 1524 übergab die Äbtissin das Fraumünster der Stadt und andererseits warum es – wie es in verschiedenen Publikationen heisst – «schleichend» wieder eröffnet werden konnte. Zu guter Letzt hatte das Kloster Fahr im Limmattal einen Symbolcharakter erhalten, so dass es erst im Zeitalter der Revolution, am 25. September 1799 wieder unter Beschuss kam und zwar – wörtlich genommen – von französischer Artillerie beschossen worden ist. (siehe Unterengstringer Neujahrsblatt 1999)

Ausser der grossen Bautätigkeit an der Wende des 17. Jahrhunderts ist das Statut von 1602¹² als wichtigster Markstein zu erwähnen, weil dort zum ersten Mal klar die Aufgabenbereiche des Propstes und der Priorin aufgezeigt werden, indem die Priorin die Klosterleitung innerhalb des Klosterretters innehat, dem Propst die äussere Verwaltung übertragen wird. Nach und nach wurden durch Veränderungen und Ergänzungen der Statuten neue Aufgaben an die Frauen übergeben und neue Bezeichnungen für diese Ämter eingeführt: Der Priorin wurde zur Hilfe im Haushalt eine Subpriorin zur Seite gestellt, weiter wurden die Klosterämter der Kellnerin, der Pförtnerin und einer Novizenmeisterin geschaffen. Durch diese Statuten war die innerklosterliche Hierarchie zementiert und die Reibungsflächen konnten minimiert – nie aber ganz aus der Welt geschaffen – werden.

Der Stich von JOHANN BALTHASAR BULLINGER aus dem Jahre 1760 zeigt den Kirchturm vor der letzten Renovation. Oberhalb des Konventdaches erkennt man den später abgetragenen Dachreiter.



DIE HEUTIGEN KLOSTERGEBÄUDE

Die Gebäude, wie sie heute benutzt werden, beschreibt GABRIELA SIMMEN¹⁵ im Kunstführer «Das Kloster Fahr» im Detail (siehe auch HOEGGER PETER¹⁵, Kunstdenkmäler des Aargaus). Hier sollen sie nur als Ergänzung des geschichtlichen Ablaufs in Kurzform erwähnt werden, soweit sie nicht auch anderweitig beschrieben worden sind. Neben der schon im Stiftungsbrief erwähnten St. Anna-Kapelle bilden der Kirchturm aus dem 16. Jahrhundert (renoviert 1689) und das Gasthaus zu den zwei Raben (1678) die einzigen noch erhaltenen Gebäude aus der Zeit vor der grossen Bauphase, die mit der Grundsteinlegung durch ABT AUGUSTIN II am 22. April 1689 startete. Die Konventgebäude dürften zwischen 1689 und 1704 errichtet worden sein, das Propsteigebäude zwischen 1730 bis 1734 und von 1743 bis 46 wurde die Klosterkirche erbaut. Am 25. Juli 1745 konnte die Kirche durch den Fürstabt geweiht werden.

Der Kirchturm aus dem 16. Jahrhundert.





Der Türsturz des Konventgebäudes trägt die Jahrzahl 1700.



Interessante Türkonstruktion zum Keller des Konventgebäudes. Es lassen sich nicht nur die zwei Türflügel öffnen, sondern in jedem Türflügel hinter dem Holzgitter zwei Halbflügel. Dies erlaubt eine fein dosierte Kellerlüftung.



Die Fresken an der Ostseite des Friedhofes können nicht darüber hinweg täuschen, dass der Anschluss der Kirche an das Klostergebäude architektonisch eine schwache Leistung darstellt und wohl kaum von MOOSBRUGGER bearbeitet worden ist.

Für die eigentlichen Klostergebäude gibt es gute Gründe, dass die Pläne von KASPAR MOOSBRUGGER (1659-1710), dem Architekten von Einsiedeln, stammen. Den Architekten der Klosterkirche sowie die dekorative Ausstattung der Klosterkirche sowie die Malerei des Kirchhofs sind als Arbeiten der Gebrüder TORRICELLI aus Lugano nachgewiesen. Die für die Schweiz einzigartige Kirchhofmalerei ist leider trotz aufwendiger Restaurationen nur noch fragmentarisch erhalten, zeigt aber immer noch die ursprüngliche Genialität mit den scheinarchitektonischen und symbolischen Komponenten.

Die ursprüngliche grosse Klosterscheune, die nach dem Brand 1989 mit den gleichen Abmessungen und einem weitgehend identischen Erscheinungsbild neu gebaut worden ist, wurde 1820/21 errichtet.



Was hat wohl die Nonnen an die Fenster gelockt? (Foto A. BAUMER)



Die traurigen Überreste der stolzen Klosterscheune nach dem Brand vom 3. April 1989. (Foto A. BAUMER)



Die Heimkehr des Braunviehs in die nach dem Brand 1989 neu erstellten Stallungen! (Foto A. BAUMER)

60 Stück Vieh und 40 Schweine aus Flammenmeer gerettet

Scheune und Stallungen des Klosters Fahr fielen Grossbrand zum Opfer

Ein Grossbrand hat gestern um 4.45 Uhr im Kloster Fahr, einer aargauischen Enklave auf zürcherischem Gebiet, Schaden in Millionenhöhe angerichtet. Das Feuer war in der Scheune, in der auch die Stallungen untergebracht waren, ausgebrochen. 60 Stück Vieh und 40 Schweine mussten unter teils waghalsigen Bedingungen ins Freie geschafft werden. Ueber die Brandursache wird nach wie vor gerätselt. Brandstiftung wird nicht ausgeschlossen, insbesondere, weil das Zürcher Limmattal und der Grossraum Zürich in jüngster Zeit des öfteren Ziel von Brandanschlägen waren.

eka. Das Kloster Fahr gehört zur Gemeinde Würenlos, ist aber vom Gemeindebann Unterengstringen umgeben. Die gesamte, in der heutigen Gestalt barocke Klosteranlage steht unter Denkmalschutz, so auch das Brandobjekt. Entdeckt hatte den Feuerausbruch im Mittelteil der Scheune ein als zweiter Melker im Gutsbetrieb des Klosters arbeitender Tamile. Bei der Morgentoilette sah er einen Lichtschein aus dem Stall dringen. Zunächst glaubte er, der Chef halte Nachschau, weil eine Kuh kurz vor dem «Chalbern» stand. Mit zunehmender Dauer kamen ihm gleichwohl Zweifel auf, und er entschloss sich, das Licht – wie er glaubte – im Stall ausschalten zu gehen. Er hatte die Klinke der Stalltüre noch nicht recht in der Hand, als ihm der Ernst der Lage bewusst wurde. Etwa um 4.45 Uhr schlug er Alarm, die Scheune stand bereits im Vollbrand, Dachziegel zerbarsten. Wie schnell sich das Feuer ausgebreitet hatte, zeigt sich an der Tatsache, dass der Chauffeur des Milchtransportwagens, der eine halbe Stunde zuvor erst weggefahren war, noch keine Flammen festgestellt hatte. Die Arbeiter des Gutsbetriebes beeilten sich, die 60 Kühe, Rinder und Kälber sowie 40 Schweine aus den Ställen zu



Innert kürzester Zeit stand die etwa 40 Meter lange und knapp 18 Meter breite Scheune des Klosters Fahr in Vollbrand.

Foto: E. Karmaller

treiben. Von den nach und nach eintreffenden Feuerwehrluiten erhielten sie alsdann tatkräftige Unterstützung. Die Tiere, sichtlich verängstigt und sich sträubend, konnten zum Teil nur unter grösster Kraftanstrengung ins Freie geschleift werden. Zu guter Letzt konnten sich nur noch Atemschutzleute in die Stallungen wagen. Abgesehen von zwei Kindern, die leichte Brandwunden davongetragen haben sollen und einigen wenigen Schweinen, die etwas zuviel Rauch «inhalier» hatten, konnten – o

Wunder! – alle Tiere gerettet werden. 130 Männer der Feuerwehren Unterengstringen, Weiningen, Schlieren, der Stützpunktfeuerwehr Dietikon und der Pioniergruppe Brandwache der Zürcher Berufsfeuerwehr trieben die Löscharbeiten voran. Trotz ihres immensen Einsatzes konnten sie nicht verhindern, dass das Gebäude bis auf die Grundmauern niederbrannte. Hingegen konnte ein Uebergreifen des Feuers auf das aus dem 12. Jahrhundert stammende Kloster abgewendet werden.

Der Schaden wird alles in allem auf rund eine Million Franken geschätzt. Nebst dem Gebäudeschaden sind auch die gesamten eingelagerten Heuvorräte, die mitunter zur schnellen Ausbreitung des Feuers beigetragen haben, ein Raub der Flammen geworden. Mit Ausnahme eines Ballenladens und eines Körnerwagens kamen keine Maschinen zu Schaden. Der gesamte Maschinenpark ist in einer eigenen Wagenremise untergebracht, die vom Brand nicht tangiert wurde. Ueber die Brandursache

wird nach wie vor gerätselt. Die Ermittlungen sind in vollem Gange, gestern nachmittag wurde auch ein Starkstrom-Experte zugezogen. Brandstiftung jedenfalls kann nicht ausgeschlossen werden. Ein Sprecher des Gutsbetriebes meinte: «Wir hatten in letzter Zeit ein ungutes Gefühl. Die zahlreichen Brandanschläge im Zürcher Limmattal haben uns doch zu denken gegeben. Wir hoffen immer, dass der Brandstifter nicht auf die andere Seite der Limmat käme...!»

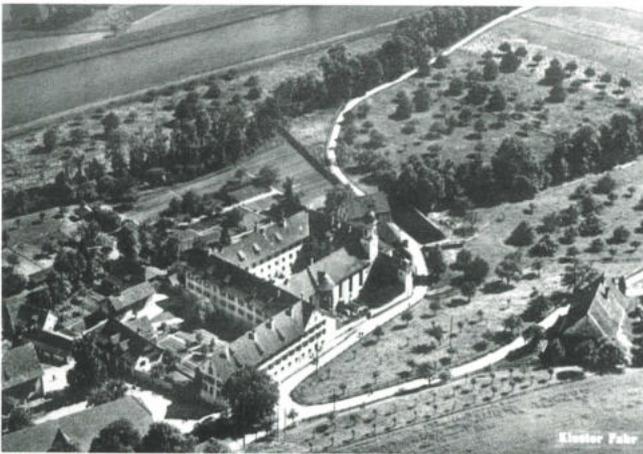


Zeitungsausschnitt zum Brand der grossen Klosterscheune am 3. April 1989.

◀ Das Trotgebäude am Ostende des Klosterplatzes.

Wann das Trotgebäude entstanden ist, ist nicht bekannt (wohl spätes 18. Jahrhundert). Die Mühle mit dem Mansardendach wurde bekanntlich 1832/33 gebaut. Das Gebäude mit der Wohnung des Schaffners direkt am Klosterplatz wurde 1945 errichtet und diente bis zur Einweihung der neuen Gebäude als Schulhaus der 1944 gegründeten Bäuerinnenschule.

Der dominante Meierhof oberhalb des Klosters – vor 1981 noch Wohnhaus und Ökonomiegebäude mit Stallungen unter einem Dach – ist baugeschichtlich nie genau untersucht worden. Im Kloster-Plan von 1728 ist er in der jetzigen Dimension eingezeichnet, und auf der Litho aus dem Beginn des 19. Jahrhunderts erkennt man, dass er auch damals einen Wohnteil und einen Ökonomie teil aufwies, damals aber gemäss Pater STÖCKLIN⁵ die «alte Scheuer» hiess.



links:
Luftaufnahme des Klosters Fahr mit dem gleichen Gebäudebestand wie bei der «Gründung» der aargauischen Exklave. (Aufnahme ca. 1938).

Das Schnittholzlager (1877) als westlichstes Klostergebäude erinnert an die alte Klostersäge.

rechts:
Die Mühle, das Brennhaus und die Bäckerei (im Obergeschoss die ehemalige Wohnung des Bäckers). Zwischen Mühle und Brennhaus befand sich am Klosterbach das Waschhaus, wo bis zur Wiedereröffnung des Noviziates 1886 die Mägde die Hauptwäsche besorgten. Bemerkung von P. FID. WILLI: «Früher war alles «adelig» und später lebte man nach «adeliger» Tradition.»

Der Kräutergarten (Konvent-Garten) ist in der Art des Barock-Kräutergartens erhalten geblieben.

Im Klostergarten stehen noch die alte Bäckerei sowie die ursprüngliche Brennerei und entlang dem Giessen – aber ausserhalb des Etters - liegt das heutige Holzlager am Standort der alten Sägerei.

Der Klostergarten im Hof zwischen den Konventgebäuden und der Kirche ist in der Art der barocken Klosterkräutergärten angelegt und wurde 1995 mit dem aargauischen Kulturpreis geehrt.

DIE KLOSTERREBEN

Schon im Stiftungsbrief sind Rebberge erwähnt. Und Rebberge spielen bis heute eine wichtige Rolle im Klosterbesitz und bei den Einkünften. (Details über einen Klosterrebbeg – Die Cebergreben – sind im Neujahrsblatt 2001 nachzulesen). Die Rebberge konzentrierten sich mit der Zeit vor allem in der Gemeinde Unterengstringen so am Sparrenberg, am Widenbüel, am Märzenbüel, in der Hängeten, am Sandbüel und am Ceberg. In der Gemeinde Weiningen wachsen sie am Gubrist im Guldiberg und an der Haslern am Wellenberg (Wellbrig). Das Kloster hatte bis zum zweiten Weltkrieg immer einen Teil der Reben in eigener Regie bebaut und einen Teil als Lehen und später in Pacht vergeben, bevor diese in den 1950er Jahren endgültig aufgelassen wurden. So befinden sich – ausser den bestehenden Reben am Gubrist, in den Haslern und neu wieder am Sandbüel – immer noch Grundstücke des Klosters im Unterengstringer Baugebiet, auf denen früher Wein wuchs und die heute im Baurecht überbaut sind.

Der Klosterwein hat sich im 20. Jahrhundert zu einem bekannten Qualitätswein entwickelt. Seit PROPST ANSELM KNÜSEL waren immer wieder gute Rebmeister angestellt, die von den ausgezeichneten Lagen nicht mehr wie seit alters her Quantität sondern Qualität zogen. Der Fahrer «Federweisse» – den man früher nur in besonders guten Jahren aus sogenannten «edelfaulen» Blauburgundertrauben kelterte – hatte im Kloster Fahr wohl eine der ersten bekannt gewordenen Kelterungen. Heute sind die Klosterweine nicht nur im Gasthaus «zu den zwei Raben» sondern auch bei Privaten sehr geschätzt, auch die Spezialitäten. Seit dem Jahr 2000 kann von Trauben aus dem Rebberg oberhalb des Klosters «am Sandbüel» oder «Wingert» auch wieder «Unterengstringer Klosterwein» gekeltert werden.



Das Weinsortiment des Kloster-Kellermeisters darf sich sehen lassen!

Im Kloster wird nicht nur ein guter Wein erzogen, sondern auch ein guter Most gekeltert. Als der heutige PAPST JOHANNES PAUL II. 1984 seinen Besuch in der Schweiz machte, fragte mich der zuständige Koordinator für die Flugreise, wo er den besten Süssmost der Schweiz für den Heiligen Vater bekomme. Da antwortete ich ihm spontan: «Den bringe ich aus dem Kloster Fahr – wo übrigens auch die Tischwäsche für den hohen Besuch gestickt worden ist – in einer «Chrusle» (Korbflasche) selbst auf das Flugzeug!» «Jetzt musst du mir nur noch sagen, wo ich die beste Apfelwähe für den Heiligen Vater bekomme». Da antwortete ich ebenso postwendend: «Die machen zwei leibliche Schwestern (aus Wislikofen) im Kloster Fahr». Und ich hatte recht!

Im Kloster wird aber auch gebrannt und zwar Medizin. Die beim Pressen der Trauben und vom Herstellen von Apfel- und Birnenmost verbleibenden Trester werden vergoren und in einer Kundenbrennerei gebrannt. Von einem Teil dieses Branntweines wird im Kloster mit Heilkräutern Medizin hergestellt, zum Beispiel Goldwasser (Guldiwasser), Rotgeist und Schlagwasser, die man an der Klosterpforte kaufen kann.

Alle Photographien ohne Herhunftsangabe wurden von DR. J. MEIER erstellt.

LITERATUR-VERZEICHNIS (Betr. Arbeiten Dr. J. Meier)

- 1 BINDER GOTTLIEB, Zur Kulturgeschichte des Limmattales, Erlenbach 1934
- 2 ALLEMANN OSKAR, Die Gerichtsherrschaft Weiningen-Oetwil, Zürich 1947
- 3 REBER URS, Die rechtlichen Beziehungen zwischen Fahr und Einsiedeln, Freiburg 1973
- 4 Liegende Güter des Lobwürdigen Gottshaus Fahr 1728, Archiv Kloster Fahr
- 5 STIERLIN MAX, P. JOHANN BAPTIST STÖCKLIN, Erzabtei St. Ottilien 2001
- 6 HUMMEL OSCAR, Das Kloster Fahr im Limmattal, Dietikon 1974
- 7 BERNHARD ROBERTO, Alte Rechtsverhältnisse des Klosters Fahr im Spiegel eines zürcherischen Grundbuches, Zürich 1968
- 8 HEID KARL, Glanzenberg, Dietikon 1953
- 9 Geschichte des Kantons Zürich, Zürich 1995
- 10 GEROLD MEYER VON KNONAU, Der Kanton Zürich, St. Gallen und Bern 1844
- 11 ARNET HELENE, Das Kloster Fahr im Mittelalter, Zürich 1995
- 12 KOHLER LUDWIG, Fahr, Einsiedeln und der Kanton Aargau im 19. Jahrhundert, Zollikon 1979
- 13 HENGGELER RUDOLF, Das Kloster Fahr, Zug 1958
- 14 WALTER SILJA, Das Kloster am Rande der Stadt, Zürich 1971
- 15 SIMMEN GABRIELA, Das Kloster Fahr, Bern 1988
- 16 STEINEMANN HANS, Geschichte der Dorfverfassungen im Kanton Zürich, Zürich 1932
- 17 FISCHER HANS, in St. Anna-Kapelle, Unterengstringen 1985
- 17 FREY PETER, in St. Anna-Kapelle, Unterengstringen 1985
- 17 HESSE CHRISTIAN, in St. Anna-Kapelle, Unterengstringen 1985
- 17 SCHMID FELIX, in St. Anna-Kapelle, Unterengstringen 1985
- 18 P. FID. WILLI, Geschichtliche Notizen über Fahr, Archiv Kloster Fahr, 1901
- 19 DRACK WALTER, Glanzenberg, Unterengstringen 1983
- 20 MEIER JAKOB, Die Beschiessung und Plünderung des Klosters Fahr am 25. September 1799, Unterengstringen 1999
- 21 MEIER JAKOB, Die Ceberg Reben, Unterengstringen 2001
- 22 HOEGGER PETER, Die Kunstdenkmäler des Kantons Aargau, Basel 1995
- 23 MÜLLER ROBERT, Erste urkundliche Erwähnungen von Dietikon, Dietikon 1989
- 24 Gemeinderatsprotokolle, Protokolle der Schulgenossenschaft, der Zehntgenossenschaft und der Gemeindeversammlungen von Unterengstringen, Archiv Gemeinde Unterengstringen

JOSEF RENNHARD

200 Jahre Kanton Aargau 200 Jahre Würenlos und das Kloster Fahr

*«Wie, Ihr habt das Kloster Fahr ausgewiesen?
Wie? Ihr habt es versucht, zwei Jahre gut.
Zwei Jahre!
Dann war es wieder da und gehört zu Würenlos.»*

(Worte der irren Seherin Santscha
in SILJA WALTERS «Würenloser Chronikspiel»)

Schon sehr früh – im 12. Jahrhundert – hatte das von den Regensbergern gestiftete Frauenkloster Fahr gewisse Rechte in Würenlos.¹ Eine erste umfassende Zusammenstellung des klösterlichen Grundbesitzes findet sich in einem aus dem Jahre 1330 stammenden Urbar- und Rechenbuch des Mutterklosters Einsiedeln. Unter 310 Eintragungen an Getreide- und Geldeinnahmen stösst man auf Hinweise von Einkünften aus Würenlos. Wörtlich: *«Von der zelga ze Wirchellos an der flüe 4 müt kernen, von dem wingarten 3 müt kernen, vom bollen 10 viertel kernen.»*²

In einem weiteren Verzeichnis (vermutlich aus dem Jahr 1493) findet sich die Bemerkung: *«HANS MARCHWART Würchenlos git 3 fiertel kernen 8 schilling wisung gält (Geld), 3 herbsthun, 30 eier.»*³

Zur Hauptsache waren es aber die Äbte des Zisterzienserklosters Wettingen, welche die «Macht» in Würenlos mehr und mehr übernahmen. Zwar sagt ein altes Sprichwort, unter dem Krummstab sei gut leben. Tatsächlich gingen von den Klöstern und den von ihnen in den umliegenden Pfarrpfünden eingesetzten Geistlichen viele positive Impulse aus, zum Beispiel auf die Land- und Waldwirtschaft, auf die Rebkultur, aber auch auf das erst in rudimentären Ansätzen vorhandene Bildungswesen.

Dennoch gab es im Verlaufe der Zeit gelegentlich harte Auseinandersetzungen mit Wettingen: um die Fischereirechte im Dorfbach, um das Holz im Tägerhard, um das Weiderecht der Rinder und Schweine. Zudem begannen auch in Würenlos freiheitlich gesinnte Köpfe darüber nachzudenken, ob die Gerichts-, Zins- und Zehntenrechte der Klöster dem Fortschritt der Zeit noch entsprächen. Eine Klageschrift des Wettinger Abts aus dem Jahre 1653 schildert die wachsenden Unruhen in Würenlos. Als Rädelführer galt der legendäre HANS ERNST, «Gigenlälli» genannt. Er sei ein *«haupt aller auf-rührern der graffschaft Baden»* und treibe die Untertanen zur *«mentration»*. Die Mönche von Wettingen fürchteten gar Überfall und Brandstiftung, brachten ihr Archiv in Sicherheit und forderten den Landvogt von Baden auf, dass sie *«ein solchen gesellen»* in das *«folterseil schlagen»*.⁴

Szene im Kloster Fahr

RINA, die Novizin, sticht. SCHWESTER THOMASINA ERNST, gebürtig von Würenlos, schneidet Äpfel in eine Zaine.

SR. THOMASINA:

Hab immer noch Heimweh nach Würenlos.
Das lässt mir der Herr.

Er sagt mir nie, das ist eine Sünde.

RINA:

Ich kann den Hannes auch nicht vergessen.

Unser Herr sagt mir auch nie: das ist eine Sünde.

SR. THOMASINA:

Man hat doch seine Leute, seinen Hof, sein Dorf,
seine Wiesen und Kirschbäume immer bei sich
und alle Würenloser, alle
und trägt sie im Gebet vor Gott hin.

Auch das Korn und die Weinberge.

Das ist ganz richtig, verstehst du?

RINA:

Ja, ich habe die Kirschbäume,
die Leute und das Korn von Würenlos

auch immer bei mir im Gebet. Das ist ganz richtig.

SR. THOMASINA:

Das bringt ihnen den Segen,
dann hört der Streit auf, wirst sehen.



Frauenkloster Fahr.

Das Kloster um 1900. Im Vordergrund die Meierhof-Reben.
(Ansicht aus Richtung Würenlos!)

Als Helfershelfer des Gigenlälli werden vor allem JOGGI LANG und KLEINHANS GÜLLER genannt. Dessen Zorn richtete sich offensichtlich auch gegen das Kloster Fahr. Dem Propst und der Priorin drohte er, *«er wolle ihnen nichts mehr geben, die herren seien nun lang genuog herren gewesen, sye wellend auch erfahren wie es thüge, herr sein»*.⁵

Derartige revolutionäre Turbulenzen und Tendenzen stärkten das dörfliche Selbstbewusstsein und bildeten eine der Grundlagen der sich nach und nach entwickelnden Gemeindeauto-

nomie. Die Spannungen zwischen Reformation und Gegenreformation trugen neben den Bauernunruhen ebenfalls dazu bei, dass zwischen Würenlos und Fahr nicht nur eitel Sonnenschein herrschte, vom nach wie vor dominierenden Wettingen gar nicht zu reden.

Nach diesem kurzen Rückblick in die mittelalterlichen Beziehungen zwischen Würenlos und Fahr, seien nun die letzten 200 Jahre besonders beleuchtet.

WIE KAM DAS KLOSTER FAHR ZU WÜRENLOS?

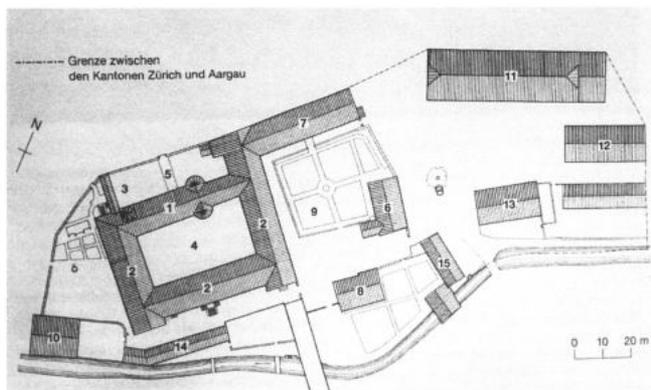
Die Orte Dietikon, Schlieren, Oetwil und Hüttikon gehörten schon seit der Eroberung des Aargaus durch die Eidgenossen zur Grafschaft Baden. Deshalb wurden sie unter dem französischen Diktat folgerichtig auch dem neu geschaffenen, allerdings nur kurze Zeit existierenden Canton Baden zugeteilt. Als dann 1803 erneut um die Festlegung der Grenzen gerungen wurde und der Kanton Aargau in seiner heutigen Form entstand, kamen die erwähnten Gemeinden an den Kanton Zürich. Ausdrücklich davon ausgenommen blieb aber das Kloster Fahr, das damit zu einer vollständig vom Kanton Zürich umschlossenen Exklave des Aargaus wurde.⁶

Kloster Fahr: Enklave oder Exklave?

Gelegentlich entbrennt ein Wortstreit über die Frage, ob das Kloster Fahr als «Enklave» oder «Exklave» zu bezeichnen sei. Das Lexikon definiert die Begriffe so:

«Enklave (Einschluss); Gebietsteil eines fremden Staates, der von diesem räumlich getrennt und ganz vom eigenen Staatsbetrieb umschlossen ist; vom Standpunkt des fremden Staates aus wird der abgetrennt liegende Gebietsteil Exklave (Ausschluss) genannt.»

Von Würenlos aus gesehen ist also das Kloster Fahr eine Exklave, von Unterengstringen her betrachtet eine Enklave. Alles klar?



Der Grenzverlauf der Aargauer Exklave Kloster Fahr.

Ob mit dieser Neuordnung der Landkarte auch bereits Klarheit geschaffen war über die Frage, zu welcher Gemeinde das Kloster Fahr gehört, ist mit letzter Genauigkeit nicht zu eruieren. Erstmals aktenkundig wird die Zuständigkeit von Würenlos, als der Gemeinderat im Jahre 1820 Anspruch auf die vom Wirtshaus zu den zwei Raben zu bezahlende Weinsteuern erhob. Doch diese Bemühungen versandeten ebenso wie spätere Versuche, vom Wirtshaus ein so genanntes Ohmgeld einzutreiben.

Überhaupt scheint das Gedeihen des Klosters dem jungen Kanton Aargau nicht sonderlich am Herzen gelegen zu haben. Ganz im Gegenteil: Er schwatzte dem Propst drein, wo immer er eine Chance sah, knüpfte die Novizenaufnahme an finanzielle Bedingungen, unterwarf die Wälder des Klosters einer besonderen staatlichen Aufsicht, inventarisierte im Jahre 1834 den ganzen Klosterbesitz und sparte nicht mit weiteren Schikanen. Im Gefolge der politischen Machtkämpfe zwischen Konservativen und Liberalen, die hinter den Klostermauern den Teufel vermuteten beziehungsweise die geheimen Drahtzieher päpstlicher Kräfte und Mächte, wurde das Kloster Fahr – wie auch die übrigen aargauischen Klöster – anno 1836 völlig unter staatliche Verwaltung gestellt und ihm gleich auch die Novizenaufnahme «bis auf weitere gesetzliche Verfügung» verboten.⁸

Dies wiederum führte zum Protest des Klosters Einsiedeln und des Kantons Schwyz. Dort empfand man die aargauischen Massnahmen als Übergriff auf wohlverworbene alte Rechte. Dazu kam, dass der vom Kanton Aargau eingesetzte Fahrer Klostergutsverwalter namens Rosenzweig schon bald wegen Unterschlagungen verhaftet werden musste.⁹ Mit Urteil des zürcherischen Bezirks- und Obergerichts wurden dem Kloster Einsiedeln dann 1838 das Eigentum an den zum Kloster Fahr gehörenden, im Kanton Zürich liegenden Vermögensobjekten zugesprochen. Dieser Entscheid wiederum festigte die Erkenntnis, dass eben nur der engste Klosterbezirk (Kloster, Scheune, Wirtschaft; insgesamt 1,48 Hektaren) zum Aargau und damit unter Würenloser Verwaltungsherrschaft gehört, nicht aber das umliegende Land. Damit bilden diese rund anderthalb Hektaren die einzige Fläche im Staate Aargau, die territorial zu keiner Gemeinde gehört. Würenlos als geographisch nahe liegende Gemeinde wurde lediglich mit der Verwaltung betraut.

Den Gipfel der aargauischen «Gewaltliebe» zum Kloster Fahr bildete dann, nachdem es vor allem zwischen dem Freiamt und Aarau zu bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen gekommen war, die Aufhebung sämtlicher aargauischer Klöster im Jahre 1841. Ihnen «sei die Hauptanstiftung und thätliche Förderung des verbrecherischen Attentates auf die verfassungsmässige Ordnung» anzulasten (Dekret, Kt. Aargau, 13. Januar 1841)¹⁰. In seiner Marathonrede vor dem Grossen Rat liess AUGUSTIN KELLER, der Wortführer der Radikalen, jenen bösen Satz fallen, der seither immer wieder zitiert wird: «Stellen Sie einen Mönch in die grünsten Auen des Paradieses, und so weit sein Schatten fällt, versengt er jedes Leben, wächst kein Gras mehr.»

Die Art und Weise, wie sich die Aufhebung im Kloster Fahr vollzog, war rabiat genug. Die Dramatik jener Stunden widerspiegelt sich in einem Tagebuch, aus dem nachstehend einige besonders eindruckliche Stellen zitiert seien.¹¹

«SIE FIELEN AUF DIE KNIE UND WEINTEN UND
SCHLUCHZETEN SEHR...»

Dieser Zwischentitel stammt aus dem Tagebuch des aus Bremgarten stammenden Einsiedler Benediktinermönchs P. JOHANN BAPTIST STÖCKLIN. Er verbrachte einige Jahre seines Lebens als Helfer des Propstes und als stellvertretender Beichtvater im Kloster Fahr. Die Tragik der Klosteraufhebung erlebte er am eigenen Leibe mit. Als Augenzeuge der Ereignisse führte er ein «*Diarium*» (Tagebuch), das die dramatischen Ereignisse in unmittelbarer Weise festhält: Am 15. Januar 1841

«*erschien auf einmal Abends halb 4 Uhr Herr Bezirksamtman BORSINGER von Baden nebst Amtspersonal Schreiber und Weibel und Verwalter FALK in einer Kutsche und in Begleit von 8 Dragonern und stiegen beim Wirthshaus ab. Herr Bezirksamtman eröffnete uns, dass der grosse Rath die Aufhebung aller aargauischen Klöster beschlossen habe. Hierauf erwiderte Herr Propst: er als Stellvertreter des Gnädigen Herrn von Einsiedeln, protestiere gegen die Aufhebung des Klosters. Die Frau Priorin und andere Frauen fielen auf die Knie, weinten, schluchzeten....*»

Am 19. Jänner stiess gar noch der Badener Gerichtspräsident KELLENBERGER dazu und «*begann mit Herrn FALK die Verification des Inventars in Weisszeug, Tischtücher, Servietten, Tafelgeschirren von Zinn, Fayencen u.s.w., die Geräthschaften auf der Propstei, in der Kustorei, in der Küche, Mühle, Säge, Keller, Küferei. Alles wurde sehr genau gezählt, gewogen, aufgeschrieben.*»

Nirgends im Tagebuch ist die Rede von der Anwesenheit einer Würenloser Amtsperson. Entweder war die Verwaltungspflicht der Würenloser damals auf ein Minimum beschränkt oder zu wenig konkret formuliert. Jedenfalls ist in den Würenloser Gemeinderatsprotokollen der Jahre 1841 bis 1843 keine Spur eines Engagements für die Betroffenen zu finden.

Am 26. Jänner 1841 notiert PATER JOHANN BAPTIST Folgendes:

«*Diesen Vormittag fuhren 2 Staatskutschen in Begleit von 16 Offizieren in Schlitten und zu Pferd gegen unser Wirthshaus. In den Kutschen befanden sich Herr OBRIST FREI-HEROSÉ, derzeit General der 16'000 gegen die Freiämter und Klöster ins Feld gerückten Mann, ferner Herr Oberamtmann BORSINGER, Herr Gerichtspräsident KELLENBERGER, Herr Verwalter FALK, ein Amtsweibel auf dem Kutschenbock mit dem Preussenhut und der Landjäger REINDLI. Gegen 11 Uhr kam Herr Verwalter ins Kloster mit dem Bericht, dass in Zeit von einer Stunde das Kloster in betreff des Klosterpersonals geräumt seyn müsse. Hierauf allgemeines Entsetzen und Schrecken und Wehklagen und Verwirrung und Einpacken. Eint und andere legten mehr Kleider an, und musste sie wieder ablegen. Herr Propst sagte, sie sollen doch den Kopf nicht verlieren...*»

Als «*das Weinen und Schluchzen des Konvents überhand nahm*», spielte FREY-HEROSÉ den Grossmütigen und verkündete, «*dass er aus Milde gegen das Frauengeschlecht ihnen noch 8 Tage Zeit einräume, ihr Privateigenthum mitzunehmen, und sie alsdann das Kloster zu verlassen haben. Man könne überall Gott verehren, sie können in der schönen Natur die Werke Gottes betrachten...*»

Szene in der Abtei Wettingen

KANATSCH, der Zigeuner aus Würenlos, in einer Brandrede gegen den Abt:

Nicht mehr stehlen, Herr Abt, das gilt für mich,
und keine eigenen Herrlichkeiten mehr, Herr Abt,
das gilt für Euch.

Dann sind wir darin im evangelischen Anfang,
im Stall, wo alles anfängt,
wo alles richtig anfängt und richtig wird.

Nicht mehr fluchen, Herr Abt, das gilt für mich,
nicht mehr den hohen Regenten spielen, gilt für Euch.
Nicht mehr über die Regierung schimpfen, gilt für mich,
das Leben des armen CHRISTUS nachahmen,
gilt für Euch und für mich,
das Kreuz auf uns nehmen, gilt für beide und für alle,
so und da sind wir dann drin,
im Anfang des ewigen Lebens,
Amen.

BÖSE TAGE FÜRS KOSTER FAHR... UND KEIN MITLEID AUS
WÜRENLOS?

Bei all diesem Elend war es wie eine Gnade des Himmels, dass die Fahrer Nonnen in der Nachbargemeinde Dietikon eine erste Zuflucht fanden. Im Kanton Zürich hatte kurz zuvor der so genannte «Züri-Putsch» zu einer konservativen Regierung geführt, die nichts dagegen einzuwenden hatte, dass die katholische Gemeinde Dietikon ihr Pfarrhaus als «Asyl-Kloster» anbot. Dietikon hatte früher zur Grafschaft Baden, später zum Canton Baden gehört und war erst 1803 zürcherisch geworden. In düsterer Vorahnung der drohenden Bedrängnisse hatte das Wettinger Zisterzienserstift 1833 das Pfarrhaus zu Dietikon grosszügig renoviert und erweitert, gewissermassen als Ersatzkloster für Zeiten der Not.

Hier also fanden die Frauen aus Fahr, bevor sie später in verschiedene Klöster aufgeteilt wurden, eine Heimat. Dennoch war der Tag des Auszugs erbärmlich genug. Aus dem Tagebuch:

«*2. Februar, Mariä Lichtmess. Etwa halb 1 Uhr begann der höchst traurige und wehmütige Auszug unter Weinen und Jammern und unter Abbetung des Psalms Miserere... Der Weg bis an die Limmat,*



Zeitgenössischer Holzschnitt vom Auszug der Nonnen am kalten 2. Februar 1841.

weil gefroren und mit Schnee bedeckt, war schlipfrig und böß zu gehen. Bei diesem Auszug weinten alle Klosterdienste, etwa 15 Knechte und 6 Mägde, von welchen uns viele bis zur Überfahrt begleiteten und dann weinend nochmals Abschied nahmen.»

Im Pfarrhaus Dietikon trafen die Nonnen auch einige der aus dem Kloster Wettingen vertriebenen Mönche, unter anderem den PATER ALBERICUS ZWYSSIG, den Komponisten jener Melodie, die heute als schweizerische Nationalhymne dient.

Anteilnahme sondergleichen am Schicksal der Klosterfrauen nur wenige Kilometer von Würenlos entfernt: in Dietikon. Und in Würenlos? Im Tagebuch von PATER STÖCKLIN wird der Name unseres Dorfes kein einziges Mal erwähnt. Die Stimmung in der konfessionell paritätischen Gemeinde dürfte

gespalten gewesen sein. Dass es aber mit Sicherheit auch erbitterte Gegner der rabiaten staatlichen Einmischung in die Welt der Klöster gegeben hat, ist aktenkundig. Nach der Volksabstimmung vom 5. Januar 1841, bei welcher die neue Aargauer Kantonsverfassung von 58 Prozent der Abstimmenden angenommen worden war, kam es in den unterlegenen katholischen Bezirken - vor allem im Freiamt und im Bezirk Baden - zum Volkssturm. Auch aus dem Limmattal zog am 12. Januar - einem Sonntagmorgen! - eine Gruppe bewaffneter Männer nach Wettingen, um das Kloster zu schützen. Der «insurgente Haufen», so berichtete am Abend des gleichen Tages der Badener Bezirksamtmannt BORSINGER gehorsamst der Aargauer Regierung, hätte versucht, «in das Dorf Wettingen einzudringen, dort Sturm zu läuten und die Einwohner an sich zu ziehen und mit ihnen aufzubrechen; sofort wurden die anwesenden Truppen, der (liberale) Schutzverein und Bürgergarden zusammengezogen, worauf sich die Ordnung liebenden Bürger von Wettingen den Insurgenten entgegengestellt und selbe zum Abzug genötigt haben»¹².

Ob bei dieser Sonntagsrevolte die Aufständischen aus Spreitenbach, Neuenhof und Killwangen auch von «Insurgenten» aus Würenlos begleitet wurden, liess sich trotz intensiver Quellenforschung im Staatsarchiv Aarau nicht eruieren. Gebrodelt haben dürfte es damals mit Sicherheit auch in unserem Dorf.

Die Wettinger hätten sich übrigens nur deshalb auf die Seite Aaraus geschlagen, so höhnten die enttäuschten Aufständischen, weil sich etwelche «Prominente» im Klosterdorf halt erhofften, es falle ihnen aus den Gütern des aufgehobenen Klosters auch dieser oder jene fette Brocken zu. Das Bezirksgericht Baden und das Obergericht Aarau kannten in der Folge keinen Pardon mit den Revoluzzern aus dem Limmatal. So wurde der Spreitenbacher Gemeinderat JAKOB WIDMER als einer der Anführer mit der Einstellung im Amt und mit zwei Jahren Verbot, öffentliche Ämter zu bekleiden, bestraft.

PROTEST AUS DEM WÜRENLOSER PFARRHAUS

Seit der Gegenreformationszeit (1590) war die katholische Pfarrstelle in Würenlos fast durchwegs von einem Pater des Klosters Wettingen besetzt. Er durfte allerdings lediglich den Titel «Vikar» führen, denn nominell war der Wettinger Abt höchst persönlich auch Pfarrherr von Würenlos. Das erklärt auch, warum im Archiv der katholischen Kirchgemeinde aus den Jahren 1835 bis 1843 ein gutes Dutzend Dokumente und Druckschriften über die damaligen Klosteraufhebungen (Proteste, Rechtfertigungspapiere, Tagsatzungsreden usw.) aufbewahrt werden. Deshalb darf man annehmen, dass die Wogen der Diskussion in unserem Dorf doch recht hochgingen und auch von der Kanzel herab wehklagende Worte über die Drangsal zu hören waren. In den Jahren der Klostersnot wirkte PATER AUGUSTIN KÜNG von Aristau als Kirchherr in Würenlos.¹³ Eine 50-seitige Broschüre mit dem Titel «*Das Gotteshaus Wettingen in Vertheidigung seines Eigenthums und seines Rechtes*» endet mit Worten, deren bittere Ironie einem Fluch über den Kanton Aargau gleichkommt:

«Möge dem Kanton, der uns aus unserm 600-jährigen Besitze verdrängt, Heil und Segen daraus erspriessen! Möge Gott jeden Aargauer, jeden Schweizerbürger vor ähnlicher Behandlung und ähnlichem Schicksale jederzeit bewahren!»¹⁴

Auch eine Eingabe der «Vorstände der Klöster des Aargaus» vom 27. September 1841 – ebenfalls aufbewahrt im Pfarrhaus Würenlos – enthält harte Sätze, die wohl durchaus auch als Leitmotiv für eine Donnerpredigt ab der Würenloser Kanzel hätten dienen können:

«Es ist bitter, unverhört Habes und Gutes beraubt, von Haus und Hof vertrieben, von seiner Lebensbestimmung hinweggerissen, verjagt zu werden. Es ist bitter, ohne Urtheil und Recht, durch einen Akt der baaren, nackten Willkür seiner Existenz verlustig zu geben; aber zu allem diesem noch mit der Schuld einer schweren Anklage hinausgestossen,

angesichts von Millionen von Menschen sittlich vernichtet zu werden... Für ein solches Verfahren ist es selbst schwer auch nur eine erschöpfende Benennung aufzufinden.»¹⁵

Die Klostersvorstände baten abschliessend «*ebrerbietigst*» um Gestattung der Rückkehr in ihre Klöster, aus denen sie durch die Gewalt vertrieben worden sind;
 «*um Rückerstattung ihres rechtmässigen Eigenthums und eigene Verwaltung desselben;*
um die Erlaubniss, ohne verbindernde Verfügungen, Novizen wieder aufnehmen zu dürfen;
um Besteuerung auf gleichem Fuss, wie andere Corporationen oder Privaten des Cantons.»



Sonnenuhr an der Südseite der Propstei (1745).

DER TAG DER AUFERSTEHUNG VON FAHR

C. SIEGWART-MÜLLER, der Gesandte des Kantons Luzern, nannte an der Tagsatzung vom 16. August 1843 die Klosteraufhebung im Aargau «*nebst einer Verletzung des Artikels 12 des Bundesvertrags von 1815 auch noch in sich selbst ein Unrecht, eine Gewalthtat*». Und an anderer Stelle sprach er von «*Staatswillkür*» und «*abscheulicher Despotie*». Ob wohl die aargauische Regierung «*von Gespensterfurcht getrieben*» im Ernste daran geglaubt habe, «*die Nonnen von vier Frauenklöstern würden dem Staat gefährlich werden*»¹⁶.

Mit seinem Antrag, die durch den Kanton Aargau aufgehobenen Klöster seien «*in ihren ehevorigen Zustand und in ihre bundesgemässen Rechte*» wieder einzusetzen, war SIEGWART nur teilweise erfolgreich. Immerhin: wenigstens die Frauenklöster wurden wieder erlaubt; auf Dauer überlebt haben allerdings nur das Kloster Fahr und das ebenfalls Benediktinerinnen beherbergende Kloster St. Martin in Hermetschwil. Das Tage-

buch von PATER JOHANN BAPTIST lässt die Freude der Fahrer Nonnen über die glückliche Wende ihres Schicksals lebendig werden:

«Die nun so durch Gottes gütige Leitung wieder zurückberufenen Frauen und Schwestern begrüssten, küssten und umarmten sich unter Rührung und Freudentränen... Als nun am 5. December 1843 gegen Abend alle bis jetzt 16 der Vertriebenen versammelt waren, begann der Wiedereinzug durch den Kirchhof in die Kirche, aber ohne Geläute. Auf allen drei Altären wurden die Kerzen angezündet. Herr Propst stimmte das Te Deum an... Nach diesem Einzuge giengen alle ins Konvent in solcher Stille, als kämen sie von der Begräbnis einer Leiche. Sie sahen sich im Kloster um, fanden aber nichts als leere Mauern. Fanden weder Salz noch Schmalz, weder Brod noch Fleisch noch Gemüse, kein Licht und kein Oel, keine Heize und kein Knebeli Holz. Das einzige war noch da, nämlich die leeren Häfen und Pfannen.»

So war denn das Kloster wieder auferstanden. Von den Stürmen des Sonderbundskriegs (1847) blieb es weitgehend verschont. Gewisse Schikanen dauerten allerdings an. Nach wie vor versuche der Staat Aargau, so ist in einem früheren Dokument aus dem Pfarrarchiv Würenlos zu lesen, «die Dienerinnen Christi mittels blosser Eigenmächtigkeit in seine Mägde zu verwandeln». Erst 1858 erlaubte der Regierungsrat – erstmals seit 1835 – die Aufnahme von drei Novizinnen. Und erst 1865 wurde der Propst wieder als Verwalter akzeptiert.

Weitere Schikanen aus Aarau blieben dennoch nicht aus. Noch in den Jahren 1872 und 1880 lehnte der aargauische Regierungsrat Gesuche um die Aufnahme neuer Novizinnen erneut ab. Erst 1886 liess er wieder Gnade walten und gestattete acht Frauen den Eintritt ins Kloster. Doch noch immer blieb das «Vetorecht» des Aargaus bestehen. Ein Beispiel: Am 25. Januar 1900 erlaubte die aargauische Finanzdirektion «die Erweiterung des Mitgliederbestandes des Klosters bis auf 30 Klosterfrauen», verfügte also für die Fahrer Klausur noch immer einen einengenden Numerus clausus.¹⁷

Auch das in vielen Punkten ungeklärte Verhältnis zu Würenlos liess noch viele Fragen offen und endete nicht selten statt in Klarheit in erbittertem Streit, der in einem Fall sogar bis vor Bundesgericht getragen wurde. Streit herrschte zwischen der Gemeinde und dem Kanton um die Aufteilung der Steuerfranken aus dem Kloster Fahr. Unterschiedliche Auffassungen ergaben sich über das Ausmass der Würenloser Befugnisse in Fahr. Doch wenn es wirklich drauf ankam, standen die Würenloser wiederum vehement für «ihr Kloster» ein, zum Beispiel damals, als der Regierungsrat erwog, das Kloster Fahr der mit der Fähre und auf dem Landweg ebenfalls leicht erreichbaren Gemeinde Spreitenbach zuzuteilen.

Die volle Selbstverwaltung überliess der Aargau dem Kloster allerdings erst Jahrzehnte später, nämlich im Jahre 1932; Aarau sicherte sich aber weiterhin die Oberaufsicht. Deshalb muss der Propst seine Jahresrechnung noch heute der aargauischen Regierung unterbreiten, eine Forderung, die der Grosse Rat in grotesker Weise damit begründete, der Kanton Aargau sei

in dieser Sache der Rechtsnachfolger des Klosterstifters, also des FREIHERRN LÜTOLD VON REGENSBURG, der sich ja zu seiner Zeit das Schutz- und Schirmrecht über das Kloster vorbehalten habe.¹⁸ Heute allerdings ist diese Oberaufsicht weitgehend zu einer Formsache geworden, und auch die vom Aargau seit 1932 vom Kloster geforderte jährliche Abgabe von 4500 Franken blieb in all den Jahrzehnten unverändert und keinem Teuerungsfaktor unterworfen. Von diesem Betrag erhält die Gemeinde Würenlos für ihren Verwaltungsaufwand lediglich einen symbolischen Anteil von 500 Franken.

Der Würenloser Arzt MARCEL ZINDEL (1911-1999) hat nach gründlicher Durchforstung der Archive in den «Würenloser Blättern» des Jahres 1986 einen Bericht veröffentlicht, in welchem er die erwähnten Streitpunkte näher durchleuchtet und nochmals die grundsätzliche Frage aufwirft, ob das Kloster Fahr denn tatsächlich zu Würenlos gehört oder nicht. Seine Forschungen sind so gründlich und informativ, dass sein damaliger Beitrag auch in diese hier vorliegende Publikation aufgenommen wird.

Die Seherin Santscha im Dialog mit ihrem Mann, dem Zigeuner

SANTSCHA:

Jetzt sind sie eine Gemeinde,
das Dorf und das Kloster,
und Oetlikon und Kempfhof
gehören jetzt auch zu Würenlos.
Ist gross, schon sehr gross, das Dorf.
Ist gewachsen, innen gewachsen, aussen gewachsen,
innen und aussen gewachsen,
ist schön, Kanatsch, nicht?

KANATSCH:

Schön, sehr schön, aber wo gibt es Schnaps, wo?

DAS KLOSTER FAHR UND DIE KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE WÜRENLOS

Das in MARCEL ZINDELS Beitrag geschilderte wiederholte Feilschen um ein paar hundert Steuerfränklein könnte den Eindruck erwecken, die Gemeinde Würenlos und seine Exklave Fahr seien in dauerndem Streit gelegen. Dieser Eindruck würde täuschen. Neben den rechtlich-politischen Schritten dürfen die menschlichen Beziehungen nicht gering geachtet werden. So bestand zum Beispiel zwischen der katholischen Kirchgemeinde und dem Kloster Fahr seit jeher ein guter Kontakt, der allerdings auch nicht ohne einschneidende Regelungen blieb. Offenbar als Parallele zur Übernahme der Verwaltungsaufsicht durch die Gemeinde ergab sich auch in kirchlichen Angelegenheiten eine Rangordnung. So wurden

im 19. Jahrhundert die im Kloster Fahr durch den Propst vollzogenen Sakramente in den Tauf-, Ehe- und Sterbebüchern der Pfarrei Würenlos registriert. Wechselte in Würenlos der Pfarrer, hatte sich der Propst von Fahr beim neuen Pfarrer die Vollmachten zur Ausübung seiner pastoralen Rechte neu bestätigen zu lassen. Ab 1896 wurde dies dann unterlassen, weil Einsiedeln sich auf den Standpunkt stellte, der Propst von Fahr sei in keinerlei Weise der Würenloser Pfarrhoheit unterstellt. Schliesslich wurde dann in beidseitigem Einverständnis entschieden, dass der Propst fortan für alle Zeiten die «Kopulationsvollmacht» (Recht auf Eheschliessungen usw.) erhalte, dass die entsprechenden Ehebücher aber auch vom Pfarramt Würenlos oder vom Dekanat eingesehen werden dürften. Nach einer Auseinandersetzung über die Frage, ob in der Fahrer St. Anna-Kapelle der Pfarrer aus Würenlos oder der Propst von Fahr die Pfarrrechte besitze, fand das Bistum Basel im Einverständnis mit Einsiedeln eine salomonische Lösung. Es ernannte den Propst am 1. Dezember 1930 zum «Vicarius cooperator». Seither gilt er offiziell als erster Vikar des Pfarrers von Würenlos. Die Gottesdienste im Kloster werden auch im Würenloser Pfarrblatt erwähnt.¹⁹

SILJA WALTERS GUTER GEIST

Ein Ereignis trug wesentlich zu Aufhellungen bei. Im Jahre 1970 feierte Würenlos mit einem legendär gewordenen Fest seine elfhundertjährige Existenz. Seltsamerweise hatte auch diesmal ein Kloster seine Hände im Spiel, aber nicht Wettlingen und nicht Fahr, sondern die Abtei Sankt Gallen. In einer dort aufbewahrten Urkunde vom 8. Februar 870 ist nämlich gleich zwei Mal die Rede von «*Wirchilleozha*». Ein adeliger alemannischer Grundherr aus jener Zeit, LANDELOH mit Namen, verschrieb auf diesem vom St. Galler Mönch NOTKER dem Stammeler unterzeichneten Pergament dem Kloster zahlreiche seiner Besitztümer im Limmattal, mit ausdrücklicher Ausnahme seiner Güter in Würenlos, «*excepta acquisitione mea in Wirchilleozha*»²⁰.

Dieses Ereignis also galt es nun aus einem Abstand von 1100 Jahren zünftig zu feiern: Mit einem Jugendfest, mit einem die vergangenen Zeiten heraufbeschwörenden Umzug und vor allem mit einem Festspiel. Autorin des Stücks war die noch heute im Kloster Fahr lebende Benediktinerin SCHWESTER MARIA HEDWIG, als Schriftstellerin bekannt unter ihrem bürgerlichen Namen SILJA WALTER. Der Beizug des Regisseurs GUIDO HUONDER, eines früheren Dramaturgen am Schauspielhaus Zürich, des bekannten Bühnenbildners GÜNTER KUSCHMANN sowie des heute weltweit renommierten Jazzmusikers GEORGE GRUNTZ verlieh den Aufführungen eine Professionalität wie sie bisher im Volkstheater unerreicht war. Jede dritte Würenloserin und jeder dritte Würenloser war in die Festlichkeiten jener unvergessenen Tage einbezogen. SILJA WALTERS Spiel strahlte viele positive Kräfte aus. Es liess nicht nur die letzten aus der Vergangenheit vorhandenen Zuckungen des konfessionellen Haders endgültig abklingen, sondern stärkte und weckte in der aufstrebenden Limmattalgemeinde



Nicht immer herrschte eitel Freude zwischen den Klosterherren und den Würenloser Bauern. (Foto: BERNHARD MEIER)



Szenen aus dem Würenloser Chronikspiel von SILJA WALTER 1971. Die Seherin SANTSCHA dreht am Rad der Zeit und holt Vergangenheit und Zukunft von Würenlos ins Spiel. (Foto: BERNHARD MEIER)

auch eine nachhaltige Solidarität zwischen den alteingesessenen Dorfbewohnern und den zahlreichen Neuzuzügem.²¹

SILJA WALTER hat mit ihrem Spiel das Dorf und das Kloster in einer Art und Weise miteinander verbunden, wie dies in dieser Dichte bisher kaum je der Fall war. Das Stück entwickelt und verzahnt sich auf drei Ebenen. Da ist primär der von der Dichterin komponierte Handlungsablauf: In der Zeit der Gegenreformation prallen die Glaubenskämpfe in Würenlos hart aufeinander. Der Aufstand der jungen Männer gegen den Steuer- und Abgabendruck des Klosters Wettingen vermag vorerst nicht entscheidend zum konfessionellen Frieden beizutragen. HANNES ERNST (der Gigenlälli) ist nicht nur der Führer im Kampf um eine verstärkte Gemeindeautonomie; er ist auch zornig darüber, dass sein Schatz, die KATHARINA, als Novizin ins Kloster Fahr eintreten will. HANNES vermutet, der Wettinger Abt habe seiner lieben RINA, wie der Kosenamenname von KATHARINA lautet, diesen Floh ins Ohr gesetzt. Der Konflikt droht auszuarbeiten in persönliches Liebesleid einerseits sowie in politische Revolte und Brandstiftung andererseits.

Mit diesem Handlungsablauf verknüpfen sich auf einer zweiten Ebene historische Rückblenden in die Vergangenheit sowie Ausblicke in die Zukunft von Würenlos. Die Zigeunerin SANTSCHA, die da wer weiss woher ins Dorf gekommen ist, vermag durch Mauern und Zeiten zu sehen. Sie dreht die Uhr der Zeit um Jahrhunderte zurück und beschwört Szenen herauf aus der Geschichte von Würenlos: Rückblenden auf die Römer, die im Steinbruch ihre Sklaven Meilensteine aus dem Fels hauen lassen; auf den edlen LANDELOH, der umgeben von St. Galler Mönchen seinen Besitz in Wirchilleozha beurkunden lässt; auf die Habsburger, die sich um das Land und die Gerichtsbarkeit streiten; auf die Franzosen, die das Dorf besetzen und drangalisieren. Zu diesen Rückblenden und Ausblicken gesellt sich auch SANTSCHAS visionäre Vorahnung auf die Aarauer Herren und ihre Soldateska, die in ferner Zukunft das Kloster Fahr in Bedrängnis bringen würden.

Schliesslich holt SILJA WALTER in einer dritten Dimension den guten Geist des Klosters Fahr ins Spiel. SANTSCHA, die sich in ihrem Irrsinn als wiedergeborene Frau des PONTIUS PILATUS betrachtet, dreht die Uhr zurück in biblische Welten: plötzlich und unerwartet ist der Stall von Bethlehem präsent; das Bild der MARIA verschmilzt gewissermassen mit RINA, der ins Kloster eingetretenen Würenloserin. Und aus diesem Weihnachtsgeist, der – von Fahr ausgehend – ins Dorf ausstrahlt, wachsen die Kräfte der Versöhnung: Versöhnung zwischen den streitenden Konfessionen, Versöhnung zwischen der aufbegehrenden Jugend und den zur Besinnung mahnenden Alten, Vertrauen auf demokratische statt revolutionäre Entscheidungen. Selbst Gigenlälli, der Rebell, sieht ein, dass die Entscheidung seiner geliebten RINA fürs Kloster auch seinem Leben eine neue Ausrichtung und Tiefe zu verleihen vermag.

So flossen aus SILJA WALTERS Chronikspiel Kräfte und Einsichten, die über die Tage des Dorfjubiläums von 1970 hinaus nachzuwirken vermochten und auch dem Verhältnis zwischen Würenlos und «seinem Kloster» eine neue Dimension verliehen.



«Hab immer noch Heimweh nach Würenlos»: Die Würenloser Nonne THOMASINA ERNST und die Novizin RINA im Gespräch über Liebe und Gebet. (Foto: BERNHARD MEIER)



SILJA WALTER anlässlich ihrer Lesung vom 22. Mai 2003 in der Galerie Alte Mühle Würenlos vor einem Werk der Malerin MAJA ARMBRUSTER, die während dreissig Jahren in der Abgeschiedenheit des Klosters Fahr ihre Bilder malte. (Foto: ANDREAS SEKINGER)

In Dankbarkeit für ihr Chronikspiel, aber auch in Anerkennung ihres literarischen Schaffens ganz allgemein stimmten die Würenloser und Würenloserinnen an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2003 einstimmig und mit begeistertem Applaus dem Antrag zu, SILJA WALTER das Ehrenbürgerrecht zu verleihen.



12. Juli 2003: VERENA ZEHNDER ehrt in ihrer Funktion als Gemeindevorsteherin von Würenlos die neue Ehrenbürgerin SILJA WALTER durch die Übergabe einer Wappenscheibe. Die Ehre gebührt auch der ganzen Klostersgemeinschaft, auf dem Bild vertreten durch die PRIORIN SCHWESTER FIDELIS. (Foto: SARAH ELBLING/Aargauer Zeitung)

WÜRENLOSERINNEN IM KLOSTER FAHR

SILJA WALTER hat in ihrem Spiel zwei Frauen aus Würenlos in die klösterliche Gemeinschaft aufgenommen: eine SCHWESTER THOMASINA ERNST und die Novizin RINA, die sich durch ihren Entscheid zum Klostereintritt dem Liebeswerben des Gigenlälli entzogen hat. Wieviele wirklich aus Würenlos stammende Fahrer Nonnen gab es im Verlaufe der Jahrhunderte tatsächlich? Das Forschungsergebnis bleibt bescheiden. Im «Schwestern-Katalog» des Klosters findet sich nur ein einziger Name, nämlich jener von SR. M. THOMASINA ERNST²². Die im Chronikspiel auftretende Novizin RINA entsprang der dichterischen Freiheit der Autorin SILJA WALTER. Warum denn nur so wenig Klostereintritte? Vermutlich sagten sich die

Würenloserinnen: «Wenn schon Kloster, dann weiter weg und nicht nach Fahr, wo das nahe gelegene Würenlos das Heimweh wohl zu sehr zu schüren vermöchte.»

In den Jahren nach dem Festspiel waren es vor allem Frauengruppen, die SILJA WALTER um eine Lesung baten, was öfters auch mit einem Besuch der Klosterkirche und den übrigen Andachtsstätten verbunden war. SILJA WALTER hat den Frauen aus Würenlos ein eigenes Gedicht gewidmet, das auf Seite 46 in dieser Schrift nachzulesen ist.

Am 2. Februar 1944 eröffnete Fahr eine Bäuerinnenschule für die katholische Bauernjugend, was für das Klausur-Kloster eine modern anmutende Öffnung hin zu den Ansprüchen der Zeit bedeutete. Die Schulräume befanden sich in der alten Propstei; im Ostflügel des Klostergebäudes wurden die Wohnräume für das Internat eingerichtet. 1964 gab ein Neubau der Bäuerinnenschule eine grosszügigere Ausrichtung. Längst besuchen auch Frauen anderer Konfessionen diese Ausbildungsstätte. Im Verzeichnis der Ehemaligen finden sich die Namen von bisher vier in Würenlos wohnhaften Absolventinnen der Bäuerinnenschule. Ab Herbst 2003 bietet die Schule neue, den modernen land- und hauswirtschaftlichen Tendenzen angepasste Ausbildungsmodulare an. «Bäuerinnenschule Kloster Fahr – Eine fürs Leben» steht als Bekenntnis über dem Leitbild zu lesen. Ein eidgenössisch anerkannter Prüfungsausweis bezeugt die Qualität der Institution, die nach wie vor traditionelle Werte mit der Offenheit für zeitgemässe gesellschaftliche Ansprüche verbindet. Immer wieder kommt es auch vor, dass Absolventinnen der Bäuerinnenschule sich nach ihren Internat-Erfahrungen dazu entschliessen, als Novizin ins Kloster einzutreten.

In den letzten Jahrzehnten war die Schule auch geprägt vom offenen Geist von PROPST HILARIUS ESTERMANN, seines Zeichens nicht nur Benediktiner Mönch, sondern auch Ingenieur



3. Mai 2003: Jubiläumsbesuch der Würenloser Bevölkerung im Kloster Fahr. Informativer und spannender Klosterrundgang mit PROPST HILARIUS ESTERMANN. (Foto: GRAZIANO ORSI, «Limmatwelle»)

Der Regenbogen
oder: Lese-Nachmittag
mit Würenloser Frauen

Erst kommen Levkojen herein
im Mai,
dahinter die Frauen.
Auch blau, blond und lila,
nochmals Levkojen –
um drei.

Ich lese zu Schwestern,
lese den Regenbogen
vom Fahr
über ihr Leben hin
bis nach Hause,
zweimal im Jahr.

Im Winter
kommen sie mit Sternblumen
über diese Brücke
zurück.
Das Fest endet
nie.

Silja Walter

Agronom, ausgebildet an der ETH in Zürich. Auch ihn verbindet mit Würenlos ein herzliches Verhältnis, was auch immer wieder zum Ausdruck kommt, wenn er Besucher aus unserem Dorf durchs Kloster führt: Exkursionen, die dann öfters in gelockelter Stimmung in den Gewölben der eindrucksvollen Klosterkellereien bei der Degustation gepflegter Weine aus eigenem Anbau endet.

Die Nonnen arbeiten noch heute wie zu alten Zeiten im Rebberg und in der Landwirtschaft mit, was einzelne von ihnen in die Lage versetzt, auch als Lehrerinnen an der Bäuerinenschule kompetent aufzutreten und Praxis und Theorie

Der Regenbogen

oder: Lese-Nachmittag mit Würenloser Frauen

Erst kommen Levkojen herein
im Mai,
dahinter die Frauen.
Auch blau, blond und lila,
nochmals Levkojen –
um drei.

Ich lese zu Schwestern,
lese den Regenbogen
vom Fahr
über ihr Leben hin
bis nach Hause,
zweimal im Jahr.

Im Winter
kommen sie mit Sternblumen
über diese Brücke
zurück.
Das Fest endet
nie.

SILJA WALTER

Abdruck des handschriftlichen Gedichtes «Der Regenbogen» und daneben Satz des Gedichts in gedruckter Form.

sinnvoll zu verbinden. Auch die kunstvollen Stickereien und die Erzeugnisse aus ihrer Paramentenschneiderei (priesterliche Gewänder) verdienen Bewunderung. Als Mitbringsel nach einem Klosterbesuch bieten sich die «Fahrer Kröpfli» an, die nach uraltem überliefertem Geheimrezept hergestellt werden. Auch im «Rotgeist», «Schlagwasser» und «Goldwasser» – Mixturen aus gebranntem Wässerchen und Heilkräutern aus dem Klostergarten – mischt sich Geistiges und Geistliches in verführerischer und heilsamer Art.

UNGEBROCHEN GUTES VERHÄLTNIS

Das gute Einvernehmen, ja die Liebe zum «Würenloser Kloster», kam auch in jüngster Zeit zum Ausdruck. Im Rahmen der umfassenden Sanierungsarbeiten an der spätbarocken Klosterkirche spendete die Einwohnergemeinde Würenlos 50'000 Franken zur Renovation dreier wertvoller Altarbilder. Damit wurde einer Anregung der «Freunde des Klosters Fahr» in positiver Weise entsprochen. Dieser Würenloser Freundeskreis hat es sich zur Aufgabe gemacht, sich besonders intensiv mit der Geschichte des Klosters, aber auch mit dessen gegenwärtigen und zukünftigen Anliegen auseinander zu setzen. Von der emotionalen Verbundenheit zeugen auch die drei Nussbäume vor dem Kloster. Sie tragen die legendären Namen der weihnächtlichen Weisen aus dem Morgenland. «KASPAR» wurde gepflanzt und entsprechend «begossen» vom Gemeinderat, «MELCHIOR» von den «Regenbogenfrauen» und «BALTHASAR» von den erwähnten Klosterfreunden.

Mag auch das Kloster Fahr lediglich «verwaltungsmässig» zu Würenlos gehören, so gilt aus dem Herzen heraus gesprochen dennoch nach wie vor das Wort, das die durchgedrehte SANT-SCHA im Chronikspiel den Aarau^r Regenten entgegen schleudert: «Ihr habt das Kloster Fahr ausgewiesen? Ihr habt es versucht. Zwei Jahre! Dann war es wieder da und gehört zu Würenlos.»



Ausbruch aus der Klausur: Die Fahrer Klosterfrauen auf Besuch in Würenlos am 3. Juni 2003, hier in der legendären EMMA KUNZ-GROTTE. (Foto: DAMIR PETKOV, Aargauer Zeitung)

ANMERKUNGEN

- 1 Ortsgeschichte Würenlos (OG), S. 60
- 2 OG, S. 103 mit weiteren Quellenverweisen. Mütt: Getreide wurde nicht nach Gewicht, sondern nach Volumen gemessen. 1 Malter = 4 Mütt; 1 Mütt = ca. 60 kg
- 3 ARNET HÉLÈNE, Das Kloster Fahr im Mittelalter, Zürich 1995, S. 451
- 4 OG, S. 185 mit Quellenverweisen auf Staatsarchiv Aargau
- 5 OG, S. 186
- 6 E. JÖRIN, Der Aargau 1798 – 1803, Aarau 1929, S. 252
- 7 OG, S. 615; mit Hinweisen auf Gemeinearchiv Würenlos und das Staatsarchiv mit dem Protokoll des Regierungsrates vom 1.2.1828. Ohmgeld: eine Art Weinsteuern; Ohm = altes Flüssigkeitsmass für Wein (ca. 130 bis 160 Liter)
- 8 Dekret betreffend die Verwaltung des Vermögens der Klöster im Kt. Aargau vom 7. 11. 1835
- 9 STIERLIN MAX, Die Kirchgemeinde katholisch Dietikon (1803-1861) im Widerstand gegen die Aargauer und Zürcher Kirchenpolitik, S.40
- 10 STAEHELIN HEINRICH, Geschichte des Kantons Aargau, Band 2, Baden 1978, S. 98. Grossratsverhandlungen des Jahres 1841, 9ff.
- 11 Tagebuch aus dem Stiftsarchiv Einsiedeln. Eine weitgehende Wiedergabe und Kommentierung des Tagebuches veröffentlichte MAX STIERLIN in «Bremgarter Neujahrsblätter 2002». Die Auszüge in der hier vorliegenden Gedenkschrift sind teilweise verkürzt wiedergegeben und wurden weitgehend der heutigen Orthographie angepasst.
- 12 Staatsarchiv Aargau, IA No 3, III B. und IA Nr.3, IV B
- 13 BROGLE FELIX, 50 Jahre Neue Marienkirche Würenlos, S. 103, Würenlos 1987
- 14 Kath. Pfarrarchiv Würenlos, Das Gotteshaus Wettingen in Vertheidigung seines Eigenthums und seines Rechtes. Abt und Convent von Wettingen an den Tit. Bezirks-Amtmann von Baden. Luzern 1836.
- 15 Kath. Pfarrarchiv Würenlos, Die aargauischen Klöster an die sämmtlichen h. eidgenössischen Stände und an die hohe Tagsatzung. (Zitat verkürzt)
- 16 Kath. Pfarrarchiv Würenlos, Votum der Gesandtschaft von Luzern in der Angelegenheit der aargauischen Klöster, abgegeben in der ordentlichen Tagsatzung den 16. August 1843 von C. SIEGWART-MÜLLER, Luzern.
- 17 Siehe Literaturverzeichnis unter SALZGEBER JOACHIM.
- 18 BINDER GOTTLIEB, Zur Kulturgeschichte des Limmattals, S. 92, Erlenbach-Zürich 1934
- 19 Kath. Pfarrarchiv Würenlos, Sammelcouvert «Verhältnis zum Kloster Fahr» mit bischöflichen Korrespondenzen aus den Jahren 1930 und 1963.
- 20 OG, S. 63, Urkundenbuch Abtei St. Gallen, Band I, Nr. 548
- 21 WALTER SILJA, Würenloser Chronikspiel, Zürich 1970
- 22 SR. TH. ERNST (geboren 25.11.1883, Taufname STEPHANIE; Profess 5.8.1907; gestorben 8.10.1962) war übrigens die Taufpate des vielen Würenlosers heute noch bekannten ALOIS GÜLLER, seines Zeichens langjähriger Steuerbeamter der Gemeinde.

LITERATUR-VERZEICHNIS

- ARCHIV der Gemeinde Würenlos, z. B. Dokumentation zum Jubiläum 1100 Jahre Würenlos und zum Chronikspiel von SILJA WALTER 1970
- ARCHIV der kath. Pfarrei Würenlos, Schriftensammlung über die aargauischen Klöster und deren Aufhebung
- ARGOVIA, Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau, Band XLVI, Aarau 1934
- ARNET HELENE, Das Kloster Fahr im Mittelalter, Zürich 1995
- BINDER GOTTLIEB, Zur Kulturgeschichte des Limmattals, Erlenbach-Zürich 1934
- BROGLE FELIX, 50 Jahre Neue Marienkirche Würenlos, Würenlos 1987
- EICHENBERGER OTTO, Benediktinerinnen Kloster Fahr im Limmattal, Manuskript 1984
- EICHENBERGER OTTO, Die Geschichte des Klosters Fahr in Hundertstücken, Würenloser Blätter 1986
- EICHENBERGER OTTO, Würenlos im Canton Baden 1798 – 1803, Würenloser Blätter 1998
- HOEGGER PETER, Die Kunstdenkmäler des Kantons Aargau, Band VII, Der Bezirk Baden, Bern 1995
- JÖRIN E., Der Aargau 1798 – 1803
- SALZGEBER JOACHIM, Stiftsarchivar Kloster Einsiedeln, Quellenhinweise zur Geschichte des Klosters Fahr. Manuskriptkopie im Privatbesitz von OTTO EICHENBERGER
- STAEHLIN HEINRICH, Geschichte des Kantons Aargau, Band 2, Baden 1978
- STIERLIN MAX Ein Augenzeugenbericht über die Aufhebung des Klosters Fahr: Tagebuch des Benediktiners P. JOHANN BAPTIST STÖCKLIN, Bremgarter Neujahrsblätter 2002
- STIERLIN MAX, Die Kirchgemeinde katholisch Dietikon (1803-1861) im Widerstand gegen die Aargauer und Zürcher Kirchenpolitik. Manuskript; November 1998
- WALTER SILJA, Würenloser Chronikspiel, Zürich 1970
- WITSCHI PETER, Ortsgeschichte Würenlos, Würenlos 1984
- ZSCHOKKE ERNST, Geschichte des Aargaus zur Centenarfeier, Aarau 1903

Gedichte aus dem Kloster

SILJA WALTER, als Schwester MARIA HEDWIG im Kloster Fabr lebend, gehört zu den namhaftesten Schriftstellerinnen unserer Zeit. Ihr Gesamtwerk – auf zehn Bände angelegt – erscheint gegenwärtig im Paulusverlag (Fribourg). Mit *Würenlos* ist SILJA WALTER vor allem durch ihr unvergessenes Chronik-Spiel zum 1100 Jahr-Jubiläum

Frühling im Fabr

Die Tore knarren im April
Und lassen uns dann ziehen.
Die Möwen schrein. Wir sind noch still
Vom Schweigen und vom Knien.

Der grüne Fluss erbraust im Glanz
Und ist vor Macht geschwollen.
Wir gehen und gehen, die Welt wird Tanz
Im Schweigen und Nichtswollen.

Bald werden blaue Erbsen blühn
Wo wir die Hacken schwingen.
Die Möwen schrein. Wie stark und kühn
Macht Schweigen und Lobsingen.

Ein Drachen steigt im wilden Wind,
Wir stehn, bis er verstoben.
O Seligkeit! Man wird ein Kind
vom Schweigen und Gottloben.

Der Himmel fällt uns immerzu
Ins Herz und bleibt drin liegen.
O grosser Gott! So gut bist Du.
Wie still die Möwen fliegen.

Kloster Fabr

Wasser durch Jahrhundert-Ufer,
immer fort, dahin,
dahin.
Mond und Himmel
ruhn darin.

Über weissen Kerbelwiesen
kleiner Turm, da steht
die Zeit,
fließt und ruht im
Jetzt und Heut'.

Fluss und Fähre müssen fahren
immer fort, wohin?
Dahin,
wo ich hingerufen
bin.

(1970) verbunden. Ihr Leben im Kloster hat sie auch immer wieder in Gedichte einfließen lassen. Nachstehend eine Auswahl: Texte, in denen sich die Tiefe und die Weite des «Kraftortes Fabr» in nachdenklich und besinnlich stimmender Art offenbaren. (J.R.)

Winzerlied der Nonnen

Der Rebenhang,
der Rebenhang,
der ist ein süsser Lobgesang.
Wir schneiden seine Trauben
und sehen Gott im Glauben.
Und oben ziehn die schnellen
gewalt'gen Karavellen.

Im Rebenhain,
im Rebenhain,
da ist es leicht, in Gott zu sein.
Wir knien an Stock und Ranken.
Er glüht uns in Gedanken.
Und knall'n die Vogelwachen,
erschrecken wir und lachen.

Im Rebenhang,
im Rebenhang,
wird gross und heilig unser Tag.
Wir sind hineingenommen
in Gottes Sein und Kommen.
Durch Trauben, die wir lesen,
wird Er die Welt erlösen.



«Die Fahrt ist in uns»

Uns trägt der Kahn
nicht mehr weg
von der Schleuse.
Fabr ist ein Kran
und hebt seine Reuse
voll singender Fische
ans andere Ufer.

Wir fahren nicht fort
aus der Stadt weg.
Sie rieselt herbei jetzt
in Vierteln heran,
gläsern,
in Ringen und Gürteln
und blauen Alleen –
Wir bleiben.

Die Fahrt ist in uns,
die der Sonne,
der Welt
aller Wesen,
in uns,
die der Engel.

Wir essen und trinken sie
leis in uns ein
die brausende Fahrt,
wir essen ihn täglich
allen Flug,
allen zarten,
des Lebens in Gott,
und wir warten –

Gebet des Klosters am Rande der Stadt

Jemand muss zu Hause sein,
Herr,
wenn du kommst.
Jemand muss dich erwarten,
unten am Fluss vor der Stadt.

Jemand muss nach dir Ausschau
halten,
Tag und Nacht.

Wer weiss denn, wann du kommst?

Herr,
jemand muss dich kommen sehen
durch die Gitter
seines Hauses,
durch die Gitter –

durch die Gitter deiner Worte,
deiner Werke,
durch die Gitter der Geschichte,
durch die Gitter des Geschehens
immer jetzt und heute
in der Welt.

Jemand muss wachen
unten an der Brücke,
um deine Ankunft zu melden,
Herr,
du kommst ja doch in der Nacht
wie ein Dieb.

Wachen ist unser Dienst.
Wachen.
Auch für die Welt.
Sie ist oft so leichtsinnig,
läuft draussen herum
und nachts ist sie auch nicht
zu Hause.
Denkt sie daran,
dass du kommst?
Dass du ihr Herr bist
und sicher kommst?

Jemand muss es glauben,
zu Hause sein um Mitternacht,
um dir das Tor zu öffnen
und dich einzulassen,
wo du immer kommst.

Herr, durch meine Zellentüre
kommst du in die Welt
und durch mein Herz
zum Menschen.
Was glaubst du, täten wir sonst?

Wir bleiben, weil wir glauben.
Zu glauben und zu bleiben
sind wir da,
draussen am Rand der Stadt.

Herr,
und jemand muss dich aushalten,
dich ertragen,
ohne davonzulaufen.
Deine Abwesenheit aushalten,
ohne an deinem Kommen zu zweifeln.
Dein Leiden, deinen Tod mitaushalten
und daraus leben.
Das muss immer jemand tun
mit allen anderen und für sie.

Und jemand muss singen,
Herr,
wenn du kommst!
Das ist unser Dienst:
Dich kommen sehen und singen.
Weil du Gott bist.
Weil du die grossen Werke tust,
die keiner wirkt als du.
Und weil du herrlich bist
und wunderbar wie keiner.

Komm, Herr!

Hinter unsern Mauern
unten am Fluss
wartet die Welt auf dich.

Amen.



Frohes Treffen
in heiterer Stim-
mung zwischen
der Würenloser
Bevölkerung und
den Frauen von
Fahr im Jubiläums-
jahr «200 Jahre
Kanton Aargau».
(Foto: OTTO
EICHENBERGER)

«Wahrheit ist, was hier geschieht»

Kloster Fahr,
am Rand der Stadt,
an der Lände einer eingegangenen Fähre,
was es war,
zu melden hat,
seinem Sinn, dem Evangelium nach, wäre:

Urgemeinde
seit der Zeit,
da sie angelegt, errichtet ward am Fluss.
Zeichen für
die Wirklichkeit,
die geglaubt, erkannt, erwartet werden muss.

Wir sind da,
am Strassenrand,
unter Düsenjägern, zwischen Jeeps und Kranen.
Eh wie jetzt,
wir halten stand,
auch dem Lärm und Gasdunst zweier Autobahnen.

Was wir haben,
lässt uns leer.
Unser wahres Haus kann nur die Armut bauen.
SIE gehört uns,
sonst nichts mehr.
Sie ist Freiheit, lässt uns die Wahrheit schauen.

Wahrheit ist,
was hier geschieht:
schlichtes Tun und Leben unter Gottes Blick,
das sich jedem
Mass entzieht:
Stehn vor Gott, gemeinsam, schweigsam, arm, ist Glück.

Lobgesang
wird alles hier,
um als Psalmodie sich täglich darzubringen.
Immer aber
tragen wir
sie vor Gott für alle draussen, die nicht singen.

Gott zu suchen
treibt der Geist
unser Herz an hinter den verschlossnen Mauern.
Und wir wissen,
was das heisst:
Jakobs Engelkampf wird bis zum Morgen dauern.

KLOSTER FAHR
am Rand der Stadt:
Welt, in der sich Erd und Himmel stets begegnen.
Was es ist
und sein zu hat:
ORT FÜR GOTT, die Menschheit immer neu zu segnen.

Kloster FAHR-Plan

Die Tage rollen
durch die Klausur.

Ich warte im Schweigeschleier
auf die Durchsage
des heiligen Geistes:
«Gott fährt ein!»

Ich sprang vom Trittbrett
des Kontinentexpresses
auf diesen Perron
ausser der Zeit.

Ich gehe im Schweigeschleier
auf und ab,
auf und ab
unter der Uhr
des heiligen Geistes,
nachts
leuchtet sie nicht.

Die Tage rollen
aus der Klausur
ins Depot Gottes.

Da werden sie umgeschmolzen
im Geist und Feuer
ins ewige Jetzt.

Unter meinem Schweigeschleier
schleppe ich Gepäck.

Auch das der andern.

Mein Gott!
ER IST DA!

SILJA WALTER

Abend ums Kloster Fahr

Hinter Klausuren und Mauern
die schreibende Nonne
Gedicht als Gebet
und über allem
zeitlos erhaben
gedämpfter Choral.

Hinter den Fenstern der Schenke
ein Paar das in Wonne
im Tanze sich dreht
und über allem
der Flug zweier Raben
und schrilles Gelächter im Saal.

JOSEF RENNHARD

(Aus: «Z'Würellos», Gedichte, herausgegeben vom Kulturkreis Würellos,
Baden Verlag 1996)

Heimliche und unheimliche Klostergeschichten zwischen Würenlos und Fahr

SPUK IN FRÜHER MORGENSTUNDE

Die psychische Anspannung bei den Nonnen muss in den Jahren der Klosterbedrohung enorm gewesen sein. PATER JOHANN BAPTIST STÖCKLIN erzählt in seinem Tagebuch eine seltsame Geschichte. Sie soll sich am 7. September 1837 – also vier Jahre vor der Klosteraufhebung – ereignet haben. Da waren um vier Uhr in der Morgenfrühe drei Nonnen und eine zu Besuch weilende Frau in der Klosterkirche ins stille Gebet versunken, als das Unerklärliche geschah. Wörtlich aus des Paters Tagebuch:

«Da hörten sie alle auf einmal ein Gerassel und Getrampe im Schiffe der Kirche, als ob ein Bataillon Militär im unteren Chor wäre, und mit ihren Gewehren und Gewehrkolben auf den Boden stiessen. Ferner glaubten sie zu hören, als ob die Soldaten mit den Bajonetten an das Tabernakel Thürlein stiessen, es aufzubrechen.»

War dieser Geisterspuk eine Vorausahnung der Klosteraufhebung (1841) mit dem rabiaten Auftritt des Aarauer Generals FREY-HEROSÉ und seiner Dragoner? Oder war es eine Rück Erinnerung an die Beschiessung und Besetzung des Klosters während des Kampfs um den Limmatübergang zwischen den Franzosen und den Russen im Jahre 1799? Interessant bleibt auf jeden Fall, dass SILJA WALTER das Phänomen der spukhaften Zeitverschiebung und Hellseherei 133 Jahre später zu einem wesentlichen dramaturgischen Element ihres Würenloser Chronikspiels machte.



Plündernder Franzose (Burgunderbibliothek Bern)

Pater JOHANN BAPTIST notierte am 7. Februar 1841 einen Vorfall, der jene Grenzfrage beleuchtet, die später auch den Würenlosern gelegentlich Kopfzerbrechen bescherte:

«Heute besichtigten die zwei Gemeindeammänner von Weiningen und Unter-Engstringen die grosse Scheuer beim Kloster wegen Beschlagnahme des Viehes, der Früchte und des Heues u.s.w., denn von dieser Scheuer stehen zwei Dritteile im Kanton Aargau und ein Drittel im Kanton Zürich. Den grössern Theil des Hornviehes stellte man in den Theil des Kantons Zürich. Da geschah es, dass eine Kuh den Kopf im Kanton Zürich und den Schwanz im Kanton Aargau hatte. Dies gab nun eine Question, bis es ausgemittelt war, ob Zürich oder Aargau das Recht dazu habe.»

GRENZSTREIT UM EINE GAUNEREI

Es geschah anno 1967. Da ging im Limmattal ein Einbrecher um, der es vor allem auf Speise und Trank abgesehen hatte. Als ausgesprochener Feinschmecker stattete er auch der renommierten Küche der Klosterwirtschaft «Zu den zwei Raben» einen nächtlichen Besuch ab. Der Spruch «Im Fährli ist's gefährli» wurde für ihn zur Tatsache, denn man überraschte ihn in der Küche beim Fleischschneiden. Zwar konnte er vorerst entkommen, aber bei der Verfolgung erlitt er eine Schussverletzung am Bein. Er kühlte seine Wunde im Klosterbach, wo er dingfest gemacht und in ein Zürcher Spital eingeliefert werden konnte. Bei der Rekonstruktion des Tathergangs ergab sich aber, dass er im Moment seiner Festnahme die Beine zwar im Bach auf Zürcher Gebiet hatte, mit seinem Hintern aber auf Aargauer Boden sass. Und weil das Füdli schwerer wog als die Beine, wurde der Delinquent zur Aburteilung nach Aarau überstellt.

UND NOCH EIN GRENZFALL

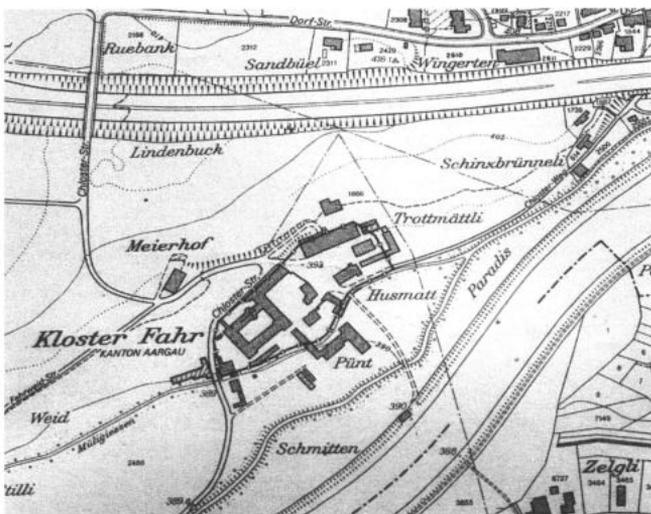
Die 1944 im Kloster Fahr gegründete Bäuerinnenschule zügelte 1964 aus den Klosträumen in einen Neubau. Dass damit auch ein Kantonswechsel vom aargauischen aufs zürcherische Terrain verbunden war, wurde verwaltungsmässig vorerst zu wenig realisiert. Deshalb figurierten die Schülerinnen nach wie vor in den Statistiken der Einwohnerkontrolle Würenlos. Und dort übten die Schülerinnen denn auch nach der Einführung des Frauenstimmrechts (1971) ihr Wahlrecht aus. An einer Sitzung des Gemeinderats Würenlos mit einer Delegation des aargauischen Regierungsrates im Kloster Fahr wurde der Irrtum plötzlich zu einem ernsthaften Traktandum. Der damalige aargauische Justizdirektor LOUIS LANG drohte – ob im Ernst oder mit heimlicher Ironie –, er müsse nun alle früheren Wahlen, an denen Absolventinnen der Bäuerinnenschule teilgenommen hatten, als ungültig erklären. Allenfalls hätten sogar einige Gemeinderäte während Jahren ihr Amt in unbefugter Weise ausgeübt und müssten zurücktreten. So wirkte es dann allerdings nicht. Aber die Einwohnerkontrolle

Würenlos hatte die Ausweispapiere der Fahrer Schülerinnen unverzüglich der Kanzlei der Gemeinde Unterengstringen zuzustellen, womit Würenlos auf einen Schlag um ein paar Einwohner ärmer wurde.

DIE VERLORENE WAHLURNE

Wer im Kloster Fahr wohnt, ist in der Gemeinde Würenlos stimm- und wahlberechtigt. Immer am Freitagabend jedes Abstimmung-Wochenendes installiert das Würenloser Wahlbüro eine Urne in der Propstei des Klosters. Da schreiten dann die Nonnen jeweils in wohlgeordneter Prozession an der Urne vorbei und geben ihre Stimme ab.

Es geschah an einer Gemeinderatswahl in den frühen Sechzigerjahren, als es noch kein Frauenstimmrecht gab. Der damalige Friedensrichter, der den Urnengang zu beaufsichtigen hatte, war zugleich Verwalter der «Landi» Würenlos. In dieser Eigenschaft pflegte er auch Kontakte zum Landwirtschaftsbetrieb des Klosters Fahr. So kam es denn, dass er das Amtliche mit dem Wirtschaftlichen verknüpfte. An jenem Freitagabend mussten nämlich auch Saatkartoffeln ins Kloster geliefert werden. So wurde der Lieferwagen nicht nur mit Saatgut, sondern gleich auch mit den Mitgliedern des Wahlbüros samt der hölzernen Urne befrachtet. Nachdem dann der Pater Propst, der Pater Spiritual und das männliche Personal des Gutbetriebs ihre Stimmpflicht erfüllt hatten, begaben sich die Mitglieder des Wahlbüros, wie es seit alters her üblich war, noch ins Wirtshaus und liessen sich Klosterwein und Wildbret köstlich munden. Zu später Stunde erst ward zur Heimfahrt aufgebrochen. Und plötzlich – irgendwo zwischen Fahr und Würenlos – bemerkten die Würenloser Männer, dass die Wahlurne fehlte. Grün vor Ärger und etwas blau in der Stimmung fuhren die wackeren Würenloser hoch auf dem gelben Wagen ihren Weg zurück Richtung Fahr. Zum Glück war mondheile Nacht; in einem Strassengraben wurde die vom Gefährt gekollerte Wahlkiste wieder entdeckt. Die Würenloser Gemeinderatswahlen waren gerettet.



Ausschnitt aus dem Gemeindeplan von Unterengstringen (1986). Die gestrichelt markierte Grenze der Enklave zeigt, wie die Kantonsgrenze mehrfach überbaut ist.

MARCEL ZINDEL

Gehört's zur Gemeinde? – gehört's nicht zur Gemeinde?

VOM STREITEN DER WÜRENLOSER UM «IHR» KLOSTER FAHR

Fast wie Blütenblättchen-Zupfen zweier Verliebter im Stil von «Liebst du mich – liebst du mich nicht?» muten die vielfältigen Bemühungen um die Klärung der Frage an, wohin denn politisch-rechtlich das Kloster Fahr eigentlich gehört. Heute reagiert man mit Schmunzeln auf vieles, was einst die Gemüter heftig bewegte.

Die Beziehungen zwischen der Gemeinde Würenlos und dem Kloster Fahr sind heute sehr gut und freundschaftlich. Das Kloster ist verwaltungsmässig unserer Gemeinde unterstellt, die Bewohner des kleinen aargauischen Klosterbezirks sind in Würenlos stimmberechtigt; unser Wahlbüro fährt bei jeder Abstimmung mit der Urne zum Fahr. Kein Wunder also, dass viele Würenloser der Meinung sind, das Gebiet des Klosters gehöre zu unserer Gemeinde. Dem ist aber nicht so.

Seit der Gründung des Kantons Aargau im Jahr 1803 gehört das Kloster Fahr zu unserem Kanton und zum Bezirk Baden, ohne aber einer Gemeinde zugeteilt zu sein. Diese einzigartige Rechtslage bringt heute kaum mehr Probleme; in der Vergangenheit allerdings gab es deswegen zum Teil harte Auseinandersetzungen.

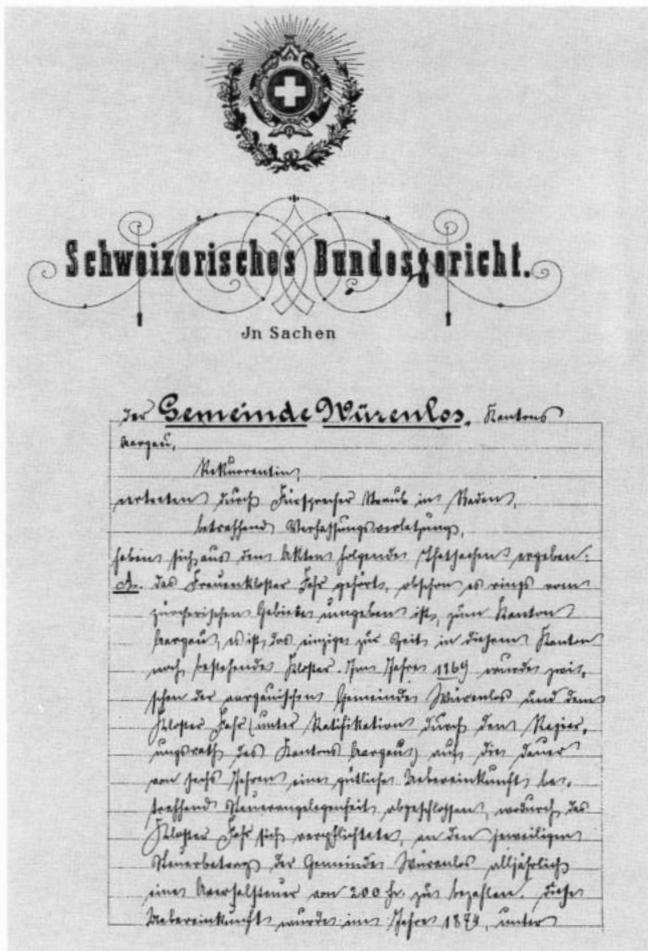
DAS LIEBE GELD ALS ERSTER ZANKAPFEL

Anfangs erfolgte die Entschädigung der Gemeinde Würenlos für die Verwaltungsaufgaben durch ein sogenanntes «Einsatzgeld». 1868 wurde ein Vertrag abgeschlossen, wonach das Kloster jährlich 200 Franken an die Gemeinde schuldete. Im Jahr 1889 lehnte aber Würenlos die Weiterführung dieses Vertrages ab und wollte das Steuergesetz von 1866 zur Anwendung bringen, mit einer Steuerrechnung von 1536 Franken.

Als das Kloster, mit Unterstützung der kantonalen Finanzdirektion, sich dagegen wehrte, klagte Würenlos beim Obergericht und machte geltend, das Kloster Fahr gehöre zum Territorium der Gemeinde. Das Kloster bestritt diese Gemeindegliederung und damit auch das Recht der Gemeinde, Steuern zu beziehen. Das Obergericht gab ihm recht.

WÜRENLOS KLAGT BEIM BUNDESGERICHT

Doch Würenlos gab sich mit diesem Urteil nicht zufrieden und wandte sich mit einem staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, mit der Begründung, die Staatsverfassung unterstelle jedes Einkommen und Vermögen der Steuerpflicht; durch das obergerichtliche Urteil aber werde das Kloster Fahr



Bundesgerichtsurteil vom 13. November 1891 auf 16 Seiten in Handschrift.

für steuerfrei erklärt, und dies sei verfassungswidrig. Als Beweis für die Zugehörigkeit des Klosters zur Gemeinde Würenlos wurde ins Feld geführt, dass die Bewohner von Fahr ihre politischen Rechte in Würenlos ausübten und dass der Gemeinderat von Würenlos das Zivilstandswesen und die Fremdenpolizei ausübe, die Brandsteuer einziehe, die Viehzählung besorge, die Hundesteuer eintreibe usw.

Heute, aus der Distanz, ist es lustig nachzulesen, mit welcher spitzfindigen Argumenten gefochten wurde. Eine kleine Anmerkung in der Gesetzessammlung von 1846 wurde herangezogen: Würenlos war darin als dem Kreis Wettingen zugehörig erwähnt mit der Anmerkung «und Kloster Fahr». In dieser Anmerkung sah Würenlos den Beweis, dass das Kloster zur Gemeinde gehöre. Allerdings war diese Anmerkung in der späteren Gesetzesausgabe von 1882 weggelassen. Aber auch dies wusste Würenlos zu seinen Gunsten zu interpretieren: Man sei eben 1882 von der festen Tatsache ausgegangen, dass die Zugehörigkeit des Klosters Fahr zu Würenlos schon seit der Gründung des Kantons eine historische Tatsache gewesen sei, und diese habe nicht noch durch eine spezielle Anmerkung erwähnt werden müssen.

DIE ENTSCHEIDENDE FRAGE: GEHÖRT FAHR ZU WÜRENLOS?

Das Bundesgericht, in seinem ausführlichen, auf 16 grossformatigen Seiten in Handschrift niedergelegten Urteil vom 13. November 1891, wies aber den Würenloser Rekurs ab: Es existiere kein Gesetz, das die Zugehörigkeit des Klosters Fahr zu Würenlos festlege, die erwähnte Anmerkung habe keine Gesetzeskraft und sage überdies nur, dass das Kloster zum Kreis Wettingen gehöre, nicht aber auch zur Gemeinde Würenlos. Das Bundesgericht fand aber auch, laut aargauischem Verfassungsrecht sollten alle Teile des Staatsgebietes einer Gemeinde angehören, und wenn einzelne Teile des Staatsgebietes infolge der historischen Entwicklung ausserhalb jeden Gemeindeverbandes geblieben seien, hätten die staatlichen Behörden die staatsrechtliche Pflicht, solche aussergewöhnliche Verhältnisse zu beseitigen.

VERTRAG STATT EINGEMEINDUNG

Gestützt auf dieses Bundesgerichtsurteil richtete darauf Würenlos ein Gesuch an den Grossen Rat, er möge durch Dekret das Kloster Fahr der Gemeinde zuteilen. Der Regierungsrat war aber, trotz der Rüge des Bundesgerichts, anderer Meinung: Die Eingemeindung des Klosters Fahr brächte sowohl für Würenlos wie für den Staat nur Nachteile. Würenlos müsste eine ganze Reihe zusätzlicher Verpflichtungen übernehmen (Unterhalt der Wege, Wasserversorgung, Feuerlöschwesen usw.), und für den Staat wären die Steuereinnahmen geringer als die bisherige Pauschalabgabe. Deshalb sei es besser, sich ohne Gemeindezuteilung über die Steuerverhältnisse gütlich zu einigen.

So kam am 23. November 1892 zwischen der kantonalen Finanzdirektion und der Gemeinde Würenlos ein Vertrag zustande, der noch heute Gültigkeit hat und deshalb im Wortlaut wiedergegeben sei:

VERTRAG

zwischen der titl. Finanzdirektion des Kantons Aargau, Namens des Klosters Fahr einerseits und der Einwohnergemeinde Würenlos andererseits, wird behufs **Regelung der Steuerverhältnisse** zwischen den beiden Genannten folgender Vertrag abgeschlossen:

1. Die stimmberechtigten Einwohner des Klosters Fahr sind für eid- und kantonale Wahlen und Abstimmungen sowie in den Gemeindeverhandlungen in Würenlos stimmberechtigt.
2. Die Gemeinde Würenlos verpflichtet sich durch seine Behörden und Beamten im Kloster Fahr alle diejenigen amtlichen Verrichtungen, wie solche das Gesetz vorschreibt und von jeher ausgeübt wurden, auch fürderhin ausüben zu lassen.
3. Dafür leistet die titl. Finanzdirektion aus dem Betrag von Fr. 4500.-, welchen das Kloster Fahr jährlich dem Staate zu bezahlen hat, an die Gemeinde Würenlos alljährlich eine Aversal-Summe zu Gunsten der Polizeikasse Würenlos von Fr. 500.- lese **fünfhundert Franken**.

Diese Summe ist alljährlich auf einen vom Gemeinderath beliebig festzusetzenden Zeitpunkt, von welchem der Staatskasse rechtzeitig Kenntniss zu geben ist, zu bezahlen.

Der Vertrag beginnt mit 1. Januar 1893 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen; seiner Aufhebung hat beiderseits eine einjährige Kündigung voranzugehen.

Für diesen Vertrag wird die Genehmigung des Regierungsraths sowie der Einwohnergemeinde Würenlos vorbehalten.

Würenlos, den 23. November 1892

Namen des Gemeinderaths

der Gemeindeammann: sig. SIGM. ERNST

der Gemeindegemeinder: sig. ED. MOSER

Namens der Finanzdirektion

der Stellvertreter des Finanzdirektors: sig. DR. FAHRLÄNDER

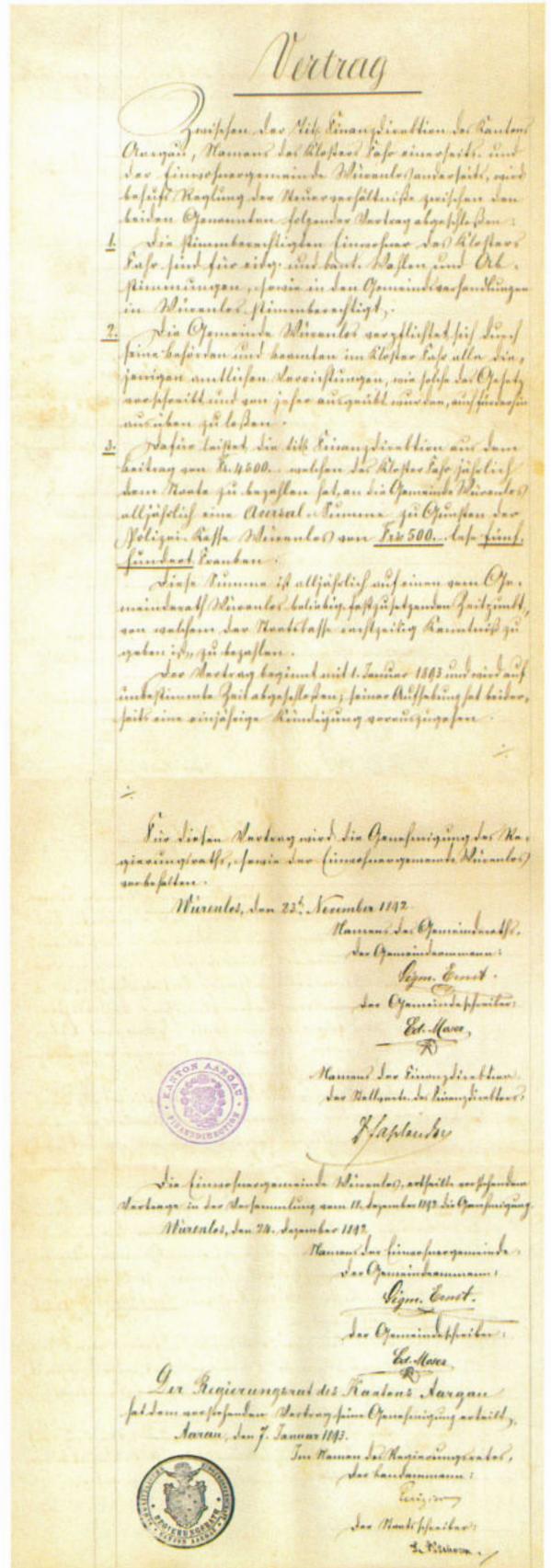
Mit diesem Vertrag wurde das Eingemeindegeseuch von Würenlos vom Grosse Rat als erledigt abgeschrieben. Die Eingemeindung kam erst 40 Jahre später wieder zur Sprache.

GROSSRÄTLICHES DEKRET UND NEUES GESUCH

Im November 1932 erliess der Grosse Rat ein Dekret über die Neuregelung der Beziehungen des Staates Aargau zum Kloster Fahr (Erleichterung der Novizenaufnahme, Neuregelung der Staatsaufsicht). Die 1892 vertraglich vereinbarte Pauschalabgabe von 4500 Franken an den Staat, wovon Würenlos Fr. 500.- erhält, wurde darin verankert. Über eine Gemeindegemeindezugehörigkeit brachte das Dekret aber nichts Neues, und Würenlos war darüber enttäuscht. Der Gemeinderat richtete daher am 6. März 1933 ein neues Gesuch an den Grosse Rat um Zuteilung des Klosters Fahr zu Würenlos. Anderthalb Jahre blieb es still, bis dann am 29. August 1934 eine Anfrage der Direktion des Innern eintraf, ob Würenlos an seinem Gesuch festhalte. Inzwischen war nämlich klar geworden, dass das Kloster den bisherigen Zustand beibehalten wollte, aber im Falle einer Gemeindegemeindezuteilung Spreitenbach vorziehen würde. Um «unliebsame Folgen» zu vermeiden, zog dann Würenlos am 3. September 1934 sein Gesuch zurück.

STEUERSTREIT VOM STAAT AUSGELÖST

Das Dekret hatte aber noch andere Folgen. Bei der Vorbereitung dazu war man in Aarau auf die Tatsache gestossen, dass aufgrund der klösterlichen Pauschalabgabe von 4'500.- Franken nicht nur die Klosterinsassen, sondern auch die Angestellten steuerfrei geblieben waren. Diese Feststellung veranlasste die Bezirkssteuerkommission Baden im Juni 1932, die Gemeinde Würenlos zur Besteuerung der Klosterangestellten aufzufordern. Würenlos folgte dieser Weisung, und den 16 Steuerrechnungen folgten prompt 16 Einsprachen mit anschliessender Klage an das Obergericht. Dieses entschied mit Urteil vom 10. Februar und 25. März 1933 gleich wie damals 1891: Fahr gehört nicht zur Gemeinde Würenlos, und dieses darf deshalb keine Steuern erheben. Die Frage der Steuerpflicht dem Kanton gegenüber liess das Obergericht offen,



da sich die Klage nur gegen die Gemeinde richtete. (Tatsächlich wurden später die Fahr-Angestellten zur Staatssteuer herangezogen).

WÜRENLOS STREIKT

Würenlos hatte schon vor Obergericht den Standpunkt vertreten, wenn die Gemeinde von den Klosterangestellten keine Steuern beziehen dürfe, dann dürfe dies auch der Kanton nicht. Und als 1935 die Gemeinde aufgefordert wurde, nach dem Todesfall einer Klosterangestellten das Inventar für die Erbschaftssteuer aufzunehmen, weigerte sich Würenlos und schrieb nach Aarau:

«Wir haben schon mehrmals darauf hingewiesen, dass es der Gemeinderat ablehnen muss, zu inventieren oder irgendwelche andere Massnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung zu treffen. (Dies) würde einen Verstoß gegen den Entscheid (des Obergerichts) darstellen und würde uns auch absolut nichts eintragen».

REGIERUNGSRAT VERLANGT EINGEMEINDUNG, ABER ZU SPREITENBACH

Die kantonale Finanzdirektion fand, bei allem Verständnis für die Haltung der Gemeinde Würenlos, diese Situation müsse als Anomalie angesehen und beseitigt werden. Der Regierungsrat beauftragte dann am 13. April 1935 die Direktion des Innern, nach Anhörung der Beteiligten den Entwurf zu einem Grossratsdekret betreffend Zuteilung des Klosters Fahr zu Würenlos auszuarbeiten. In der Vernehmlassung vom 12. Juli 1935 verfocht das Kloster seinen Standpunkt, es wünsche die Beibehaltung des bisherigen Zustandes, würde aber im Falle einer Eingemeindung Spreitenbach vorziehen, aus reinen Zweckmässigkeitsgründen (kürzere Distanz, wirtschaftliche Bindungen), ohne Abneigung gegen Würenlos. Angesichts dieser Situation schloss sich der Würenloser Gemeinderat am 14. August 1934 dem Antrag des Klosters an, alles beim alten bleiben zu lassen; er befürchtete wohl, im Falle einer Eingemeindung zu Spreitenbach alles zu verlieren. Die um ihre Stellungnahme befragte Gemeinde Spreitenbach fand, man sollte keine Eingemeindung gegen den Willen des Klosters vornehmen, und wenn schon, komme nur die nächstgelegene Gemeinde, also Spreitenbach, in Frage.

Der Regierungsrat aber war der Meinung, aus staatsrechtlicher Pflicht, wie es damals das Bundesgericht formuliert hatte, sollte nun endlich eine Eingemeindung stattfinden, respektierte aber den Wunsch des Klosters und beantragte dem Grossen Rat in seiner Botschaft vom 20. Dezember 1935 die Zuteilung zu Spreitenbach statt zu Würenlos.

WÜRENLOS STEIGT AUF DIE BARRIKADEN

Als damit offenbar wurde, dass der Regierungsrat auf jeden Fall eine Gemeindeguteilung des Klosters anstrebte, dazu noch Spreitenbach vorschlug, und eine Beibehaltung des bis-

GEMEINDERAT



WÜRENLOS
(Aargau)
Telephon 35115

**An die Herren Mitglieder
des h. Grossen Rates des Kantons Aargau.**

Hochgeachtete Herren!

Unterm 20. Dezember 1935 hat der Regierungsrat des Kantons Aargau dem h. Grossen Räte einen Bericht und einen Dekretsentwurf über die

**Zuteilung des Gebietes des Klosters Fahr
zur Gemeinde Spreitenbach**

unterbreitet. Die Vorbehandlung dieses Geschäfts ist vom Grossen Räte einer Kommission übertragen worden, welche gegenwärtig die einschlägigen Fragen überprüft. Der Gemeinderat von Würenlos hat dieser Kommission bereits die nachfolgende Stellungnahme der Gemeinde Würenlos bekannt gegeben. Er glaubt jedoch nicht, dem Entscheide der Kommission in irgend einer Weise vorzugreifen, wenn er sich mit Gegenwärtigem gestattet, allen Mitgliedern des Grossen Rates von der Auffassung der unmittelbar betroffenen Gemeinde Würenlos Kenntnis zu geben, nachdem der Grosse Rat bereits durch den regierungsrätlichen Bericht auf diese Frage hingewiesen worden ist.

Im erwähnten regierungsrätlichen Bericht wird ausgeführt, daß zahlreiche Gründe gegen eine Angliederung des Klosters Fahr an die Gemeinde Würenlos sprechen und dass das Kloster daher der Gemeinde Spreitenbach zuzuteilen sei. Der Gemeinderat von Würenlos kann sich dieser Ansicht des Regierungsrates nicht anschließen. Er ist vielmehr der Meinung, daß das Kloster Fahr, wenn es überhaupt einer Gemeinde inkorporiert werden soll, worüber der Grosse Rat befinden mag, nur der Gemeinde Würenlos zuguteiligt werden darf, welche, im Gegensatz zur Gemeinde Spreitenbach, ein Vorrecht und einen Anspruch auf diese Zuteilung geltend machen darf. Der Gemeinderat von Würenlos bringt damit nicht etwa nur seine persönliche Ansicht zum Ausdruck, sondern die ganze Gemeinde Würenlos hat sich durch einstimmigen Gemeindebeschluss zu derselben Auffassung bekannt.

Denkschrift vom 6. April 1936 an sämtliche Grossräte mit dem Würenloser Standpunkt.

herigen Zustandes nicht mehr in Frage zu kommen schien, änderte Würenlos seine Taktik und versuchte mit allen verfügbaren Mitteln, eine Zuteilung zu Würenlos zu erreichen, wobei sich der Gemeindegutbeschreiber NAUER ganz besonders engagierte. Am 7. März 1936 ging ein langer Bericht an die vorberatende Grossratskommission, worin die historische Entwicklung der Beziehungen Fahr-Würenlos geschildert und die Angliederung an Spreitenbach als Ungerechtigkeit dargestellt wurde, es könne nur Würenlos in Frage kommen. Am 12. März wurde dieser Bericht der Einwohnergemeinde-Versammlung vorgelegt und einstimmig gutgeheissen, mit Meldung an den Regierungsrat und an den Präsidenten der Grossratskommission persönlich. Und am 6. April erhielten sämtliche Grossräte eine achtseitige Druckschrift mit dem Würenloser Standpunkt ins Haus.

CARL AUGUST ZEHNDER

Wechselnde Grenzen im Limmattal zwischen Zürich und Baden

Wer heute ins Kloster Fahr kommt, sei es zu Fuss entlang der Limmat oder mit dem Auto auf einer der kleinen Strassen, befindet sich im Zürcher Limmattal. Auch der oft zitierte Satz «vor den Toren der Stadt» weist ganz selbstverständlich auf Zürich hin. Wenn trotz dieser offensichtlichen geographischen Situation das Kloster Fahr eine aargauische Exklave (und zürcherische Enklave) bildet, so kann dies nur mit einem Blick in die Geschichte verstanden werden; es braucht sogar mehrere solche Blicke. Und «der Aargau» kommt dabei erst ziemlich spät ins Spiel.

Geographisch bildet das Limmattal zwischen Zürich und Baden eine selbstverständliche Einheit, begleitet von je einem Hügelzug im Nordosten (Gubrist – Altberg) und im Südwesten (Schlatt – Honeret – Heitersberg); mitten durch fliesst die Limmat. Dabei beanspruchte der Fluss bis zu seiner Korrektur im 19. Jahrhundert eine viel grössere Fläche als heute, wie die GYGER-Karte (Karte 1) sehr schön zeigt und wie auch heute noch im Gelände zwischen Dietikon und dem neuen Golfplatz in der Fahrweid andeutungsweise sichtbar ist.

GRUNDHERRSCHAFT IM MITTELALTER

Das Limmattal zwischen Zürich und Baden – diese beiden Ortschaften waren schon respektable römische Siedlungen – wurde im frühen Mittelalter von deutschsprachigen Alemannen besiedelt, welche in Bauerndörfern an beiden Talseiten – weg vom Fluss – ihre Höfe und Häuser bauten. Nur wenige dieser Dörfer erhielten im Mittelalter auch eine eigene Kirche, auf der rechten Talseite etwa Höngg, Weiningen und Würenlos, auf der linken Schlieren, Dietikon und Spreitenbach. Die ländliche Bevölkerung lebte von der Landwirtschaft, sei es als selbständige Bauern, sei es als Tagelöhner.

Wem gehörte das Land, das die Bauern bebauten? Schon in frühen alemannischen Zeiten hatte sich das so genannte *Lehensrecht* herausgebildet: adelige Familien hatten vom König Ländereien zu Lehen erhalten, und sie standen ihrerseits dem König für Kriegsdienste zur Verfügung. Der Adel sorgte für Sicherheit und übte Gerichtsfunktionen aus. Im Laufe der Jahrhunderte wurde dieses System verfeinert. So wurde unterschieden zwischen der «hohen Gerichtsbarkeit» für schwere Verbrechen, für die auch die Todesstrafe möglich war, und der «niederen Gerichtsbarkeit» vor allem für zivile Streitigkeiten, wie sie auch damals etwa zwischen Nachbarn vorkamen.

Für die *hohe Gerichtsbarkeit* war ursprünglich ein Graf zuständig oder ein Landvogt in seinem Namen. Das Limmattal zwischen Zürich und Baden gehörte seit alters zur *Grafschaft*

Baden. Diese wurde lange von einem Habsburger Landvogt auf dem Stein zu Baden verwaltet, bis 1415 die Eidgenossen den Aargau eroberten, die Grafschaft Baden zu einer so genannten «Gemeinen Herrschaft» machten und ihre eigenen Landvögte einsetzen. Das blieb so bis zum Ende des Ancien Régimes im Jahre 1798.

Die *niedere Gerichtsbarkeit* war meist Sache der Grundherren, also der eigentlichen Landbesitzer, die selber oft Adelige waren und ihr Land nicht selbst nutzten, sondern den Bauern zur Bebauung überliessen und dafür von diesen den «Zehnten»¹ erhielten. Dabei war der Landbesitz eines Grundherrn oft weit verstreut, in verschiedenen Talschaften, eben so, wie der Besitz über Erbteilungen und durch Heiraten zusammengekommen war. Entsprechend gab es in jedem Dorf meist mehrere oder gar viele Grundherren. Beispiele solcher adliger Grundherren waren etwa die HERREN VON REGENSBERG (mit Grundbesitz im Limmat-, Furt- und Wehntal) oder die GRAFEN VON RAPPERSWIL mit Grundbesitz auch in Wettingen. Erst im späten Mittelalter, namentlich etwa zwischen 1200 und 1400, gelang es den grösseren Grundherren, durch Kauf und Tausch ihren Landbesitz zu arrondieren und auf diese Weise zusammenhängende Herrschaftsgebiete aufzubauen. Sie erwarben Höfe in ihrem Kerngebiet dazu und gaben dafür Höfe in anderen Gegenden ab.

KLÖSTER IM LIMMATTAL

Im Limmattal zwischen Zürich und Baden spielten aber noch zwei ganz besondere Grundherren eine zentrale Rolle: die beiden *Klöster Wettingen und Fahr*. Viele mittelalterliche Klöster hatten bedeutenden Grundbesitz als primäre wirtschaftliche Existenzgrundlage, die ihnen ihre Stifter, meist reiche Adlige, geschenkt hatten. Da die adlige Familie zu «ihrem» Kloster eine besondere Beziehung pflegte und dort oft auch ihre Grabstätte hatte, kamen vielfach auch später noch Schenkungen dazu. Klöster durften geschenkten Grundbesitz nicht verkaufen; aber mit Tausch konnten auch sie den Grundbesitz mit der Zeit arrondieren.

Wir können an dieser Stelle nicht die ganze Entwicklung der Dörfer des Limmattals darstellen. Aber zwei Beispiele sollen diese Entwicklung illustrieren.

Das *Benediktinerinnenkloster Fahr* wurde 1130 als Priorat der Abtei Einsiedeln durch LÜTOLD VON REGENSBERG und seine Gemahlin JUDENTA gestiftet.² Es erhielt damals und später von den Regensbergern Grundbesitz in seiner unmittelbaren Umgebung, aber auch weiter entfernt, etwa in Endingen im Surbtal.³ Mit der Zeit konnte das Kloster jedoch viele Güter im Raum der so genannten *Herrschaft Weiningen* konzentrieren, welche damals alle Dörfer auf der rechten Talseite von Rütihof (nordwestlich von Höngg) bis Öttilen umfasste; in Weiningen (nicht im Kloster Fahr) stand die gemeinsame Kirche für das gemeine Volk. Die *niedere Gerichtsbarkeit*, die mit dem Grundbesitz verbunden war, wurde im Falle eines Klosters



Karte 1:
 Ausschnitt aus der «Karte des Kantons Zürich», vollendet 1667 von HANS CONRAD GYGER für die Regierung von Zürich. Es war die allererste Karte unserer Gegend, die auf Vermessung basierte. Zu beachten sind namentlich die unkorrigierten Flussläufe, die Siedlungsstrukturen und die eingezeichneten und die fehlenden Gemeindegrenzen.

allerdings nicht von den Mönchen oder **Nonnen** ausgeübt, sondern im Namen des Klosters von einem weltlichen Vogt. Die *Vogteirechte* des Klosters Fahr verblieben bei der Gründerfamilie der Regensberger, bis diese Familie verarmte und dann ausstarb. Durch Kauf gelangten sie **schliesslich** an die Zürcher Familie der MEYER VON KNONAU, **die** diese von 1435 bis 1798 ausübte.⁴

Das Zisterzienserkloster *Wettingen* wurde 1227 als Abtei durch HEINRICH VON RAPPERSWIL gestiftet und **mit** Land in der Umgebung ausgestattet. Das Kloster konnte **mit** der Zeit seine Grundherrschaft vor allem auf der linken **Talseite** von Neuenhof bis Schlieren ausbauen, auf der rechten Talseite nur bis Würenlos. Am Beispiel Würenlos kann **diese** Entwicklung zeitlich gut verfolgt werden; das Kloster **erwarb** hier schrittweise einzelne Höfe.⁵ Besonders **bedeutungsvoll** war dabei das Jahr 1421, als das Kloster *Wettingen* in Würenlos auch Kirche und Kollatur (Recht der Ernennung des **Pfarrers**) erwerben konnte. Ab diesem Zeitpunkt galt Würenlos als zum Bereich des Klosters *Wettingen* gehörig, auch **wenn** hier längst nicht aller Grundbesitz zum Kloster gehörte. **Auch** im Dorf *Wettingen* gab es noch Fremdbesitz; in unserem Zusammenhang ist besonders das «Fährli Leh» erwähnenswert – ein Besitz des Klosters Fahr von 1631 bis ins 19. Jahrhundert.

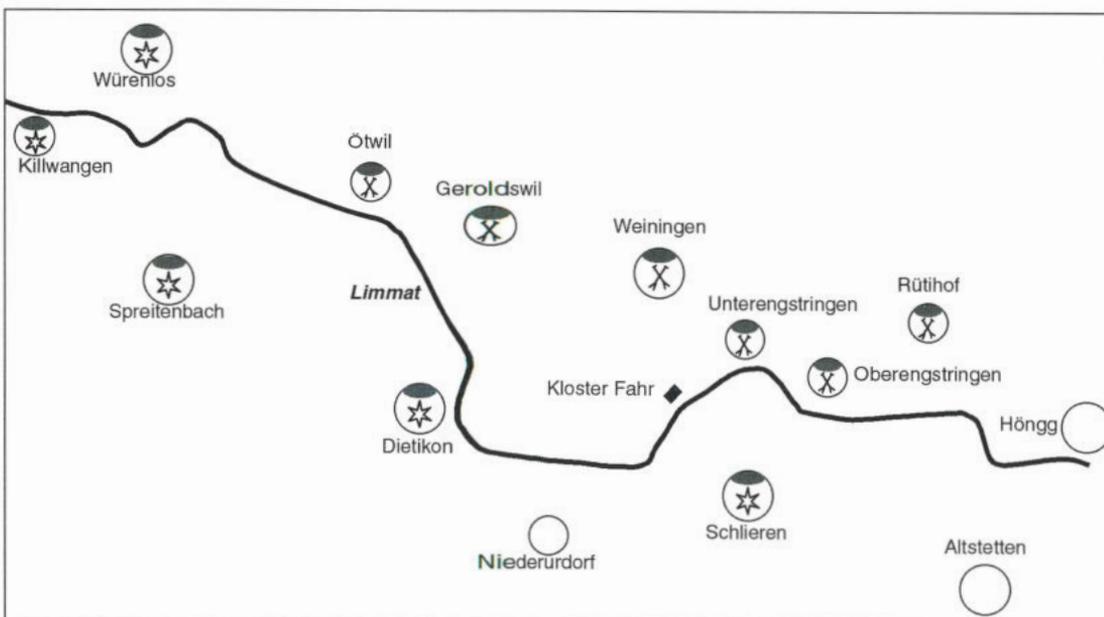
Damit lässt sich die Situation der Grundherrschaften überblicken, wie sie sich bis ums Jahr 1500 im **Limmattal** entwickelt hatte (Karte 2). Beim Blick auf **Karten** muss allerdings immer berücksichtigt werden, dass der **Hinweis** auf die niedere Gerichtsbarkeit nicht flächendeckend **verstanden** werden darf, weil längst nicht alle Güter eines **Dorfes** im Besitz des gleichen Grundherrn waren. Aber im **grossen** Ganzen war rechts der **Limmat** in der Herrschaft *Weiningen* das Kloster Fahr der wichtigste Grundherr, links der **Limmat** sowie rechts ab Würenlos war es das Kloster *Wettingen*. Der Spruch aus

der damaligen Zeit «Unter dem Krummstab (eines Abts) ist gut leben» ist vor allem im Vergleich mit weltlichen Grundherren zu verstehen; er weist aber doch darauf hin, dass die Leute im **Limmattal** für die damalige Zeit kein schlechtes Los gezogen hatten.

VON DER GLAUBENSSPALTUNG BIS ZUR FRANZÖSISCHEN REVOLUTION

In die Jahrtausendmitte fiel nun aber ein Ereignis, das nicht nur die damalige Schweiz, sondern ganz Europa erschütterte und unser **Limmattal** besonders unmittelbar betraf: die *Reformation* und die damit verbundene Glaubensspaltung. HULDRYCH ZWINGLI, Leutpriester am Grossmünster in Zürich, war ab 1523 einer der wichtigsten Reformatoren überhaupt, während die in der Grafschaft Baden überwiegend regierenden **Innerschweizer Orte**⁶ (Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug) den alten Glauben in der Gegenreformation vehement verteidigten. In jener Zeit galt als selbstverständlich, dass jene, welche die politische Macht hatten, ihren Untertanen auch in religiösen Dingen sagten, was sie zu tun hätten. Schwierig wurde das in den Gemeinen Herrschaften, zu denen die Grafschaft Baden gehörte, mit ihren turnusmässig wechselnden Landvögten aus den verschiedenen regierenden Orten. Der Glaubensstreit spaltete die Eidgenossenschaft; es kam zu Feldzügen zwischen den eidgenössischen Orten in den beiden Kappeler Kriegen.

Von der kirchlichen Reformation waren jedoch das Lehenswesen und die Grundherrschaften grundsätzlich nicht betroffen. Im reformierten Zürich wurden zwar die Klöster aufgehoben, deren Rechte fielen aber nicht dahin, sondern wurden von der Stadt übernommen. Die Klöster Fahr und *Wettingen* lagen aber in der Grafschaft Baden und fanden nach einigen



Karte 2:
Schematische Darstellung der Herrschaftsverhältnisse im Limmattal um 1500. Die Grafschaft Baden (hohe Gerichtsbarkeit) reicht bis vor Höngg und Altstetten, die niedere Gerichtsbarkeit liegt bei Klöstervögten von *Wettingen* (MEERSTERN) und *Fahr* (STACHEL).

unterstand bezüglich hoher Gerichtsbarkeit Landvögten aus Zürich und Bern und bezüglich niederer Gerichtsbarkeit dem (reformierten Stadtzürcher) Klostervogt aus der Familie der MEYER VON KNONAU. Das war somit praktisch Zürcher Gebiet. Anders auf der anderen Limmattseite, wo die Wettinger Klosterherrschaft die Beziehung zur Grafschaft Baden viel deutlicher markierte. Auf Karten seit dem 16. Jahrhundert sind Schlieren und Dietikon immer als Teil der Grafschaft Baden eingezeichnet, nicht aber die Herrschaft Weiningen samt Kloster Fahr (Karte 3).

VON DER REVOLUTION ZUR EXKLAVE

Die Französische Revolution brachte auch in der Schweiz das Ende des Ancien Régimes mit seinen Untertanenverhältnissen, allerdings vorerst verbunden mit neuen Kriegen und Auseinandersetzungen. Die Franzosen besetzten die Schweiz, und im Krieg zwischen Franzosen einerseits, Russen und Österreichern andererseits war die Limmat 1799 während banger Wochen die Frontlinie. Im fünfjährigen Zwischenspiel der Helvetik von 1798 – 1803 bildeten die Grafschaft Baden und die Freien Ämter den kurzlebigen Canton Baden (einschliesslich Dietikon und Schlieren; die Herrschaft Weiningen kam indes zu Zürich, Fahr wurde nicht erwähnt⁹). Die meisten Leute im Limmattal waren wohl froh, dass 1803 NAPOLEON der schlimmsten Kriegsnot ein Ende setzte und den jetzt 19 Kantonen seine Mediationsverfassung diktierte. Er diktierte in Paris auch die neuen Kantonsgrenzen, wie sie heute noch gültig sind und wies dabei den äussersten Zipfel der Grafschaft Baden mit Dietikon und Schlieren (Karte 3) dem Kanton Zürich zu; die Zuordnung des Klosters Fahr war allerdings in Paris noch gar kein Thema.

Die erst anschliessend in der Schweiz ausgehandelte Regelung, den Kernbereich des Klosters Fahr (1.48 Hektaren, ohne das vom Kloster selbst bewirtschaftete Land) als Exklave beim neugeschaffenen Kanton Aargau (als Rechtsnachfolger der Grafschaft Baden) zu belassen, war auch damals nicht selbstverständlich. Sie beruht aber keineswegs auf konfessionellen Vorbehalten der reformierten Zürcher Regierung; Zürich übernahm damals gleichzeitig Dietikon und das Kloster Rheinau und akzeptierte problemlos die dortigen katholischen Kirchen und Gottesdienste. Die Fahrer Regelung basierte auf harten Verhandlungen der Badener bzw. Aargauer Kantonsvertreter, die sich damals als *Eigentümer des Klosters Fahr* verstanden.

Eigentümer des Klosters Fahr war vor der Revolution das mächtige und gar zu einer Fürstabtei gewordene Kloster Einsiedeln. Dieses bildete daher 1798 ein wichtiges Ziel der französischen Revolutionstruppen; sie raubten das Kloster aus, und dieses wurde aufgehoben (und erst 1803 wieder errichtet).

In der Zeit der Helvetik (1798 – 1803) mussten vielfach Rechtsverhältnisse neu geordnet werden, da die alten Herren (namentlich auch der Adel) ihre Vorrechte verloren hatten. So nahm der neugegründete Kanton Baden in der ehemaligen

Grafschaft Baden diese Rechtsfragen rasch an die Hand. Im Kloster Fahr übernahm er die Oberaufsicht sowie die Verwaltungsrechte, die bis 1798 von Einsiedeln ausgeübt worden und jetzt verwaist waren. Das Kloster Fahr war daher für den jungen Kanton Baden nicht einfach ein ganz kleines Stück Kantonsgebiet, sondern der Sitz einer Institution, die jetzt dem Kanton gehörte (und von der man sich auch Einkünfte versprach). Schon 1801 liess die Verwaltungskammer des Kantons Baden das Inventar des Klostervermögens aufnehmen.¹⁰

Nach NAPOLEONS Pariser Grenzregelung von 1803 folgten in der Schweiz die nachbarlichen Auseinandersetzungen um die neuen, definitiven Grenzen; dabei einigten sich die Regierungsvertreter aus Zürich und aus dem neuen Kanton Aargau auf die heute gültige Fahrer Lösung. Und weil der Kanton Aargau das Kloster als sein Eigentum betrachtete, fügte er es auch nicht dem Gebiet einer Gemeinde ein, sondern wies es der Gemeinde Würenlos nur für Verwaltungsaufgaben zu. (Dass die Beziehungen des Klosters Fahr zur Obrigkeit übrigens nicht einfacher wurden, als das Kloster Einsiedeln nach 1803 wieder in seine eigenen Rechte als Eigentümer des Klosters Fahr eintrat, kann man sich lebhaft vorstellen.) Aber das Fahrer Kerngebiet war und blieb jetzt beim Aargau.

ANPASSUNGEN UND NEUE HERAUSFORDERUNGEN

In den nun folgenden 200 Jahren bis heute wurden die *Kantonsgrenzen* im Limmattal nicht mehr aus politischen Gründen verändert. Kleine Grenzkorrekturen gab es aber sehr wohl, etwa anlässlich des Baus der Autobahn A1, als die neue Talquerverbindung von Ötwil nach Spreitenbach/Dietikon gebaut und die vorher unregelmässige Kantonsgrenze an die Westseite dieser neuen Strasse gelegt wurde.

Die *Gemeindegrenzen* waren früher noch nicht überall festgelegt, wie auch auf der GYGER-Karte (Karte 1) ersichtlich ist. Auf der linken Talseite, also im Wettinger Gebiet, bestanden solche Grenzen zwar seit Jahrhunderten, nicht aber innerhalb der Herrschaft Weiningen. Im Kanton Zürich bildeten die einzelnen Dörfer selbständige Gemeinden. Aber noch um 1840 entstand ein Streit zwischen Weiningen und Unterengstringen darüber, zu welcher Gemeinde das umfangreiche vom Kloster Fahr selbst bewirtschaftete Land im Kanton Zürich nun gehören sollte; dieser Streit wurde erst 1847 zu Gunsten von Unterengstringen entschieden, wie JAKOB MEIER im vorliegenden Heft erstmals beschreibt.¹¹

1847 fuhr auf der anderen Limmattseite bereits die Spanischbrötlibahn zwischen Zürich und Baden. Damit begann die Zeit der Industrialisierung, des Massenverkehrs, aber auch der Gewässerkorrekturen und der landwirtschaftlichen Meliorationen; dazu kamen die Bevölkerungszunahme und die Verstädterung. Diese Entwicklungen haben in den letzten 150 Jahren das Limmattal viel grundlegender verändert, als dies vorher während vielen Jahrhunderten geschah. Eine Oase der Ruhe blieb mitten drin erhalten: das Kloster Fahr.

ANMERKUNGEN

- ¹ Beispiele finden sich im Artikel von JAKOB MEIER [1] in diesem Heft.
- ² Zur Gründungsgeschichte siehe JAKOB MEIER [1] in diesem Heft. Seit der Gründung bis heute gehört das Kloster Fahr dem Kloster Einsiedeln, ausgenommen während der Revolutionsjahre 1798 – 1803.
- ³ HÉLÈNE ARNET beschreibt die Lage des Fahr Grundbesitzes ausführlich.
- ⁴ Seit dem 15. Jahrhundert musste – mit Zustimmung des Abts von Einsiedeln – ein Käufer der Vogteirechte der Herrschaft Weiningen Zürcher Stadtbürger sein, was die Herrschaft Weiningen bereits sehr stark an Zürich band.
- ⁵ siehe PETER WITSCHI, Ortsgeschichte Würenlos.
- ⁶ «Ort» oder «regierender Ort» oder auch «Stand»: damalige Bezeichnung für die Vollmitglieder der Eidgenossenschaft, also etwa «die Stadt Zürich» oder «das Land Uri». Der Begriff «Kanton» umfasste zusätzlich auch die direkten Untertanengebiete des regierenden Orts.
- ⁷ SILJA WALTER hat dies im Chronikspiel «1100 Jahre Würenlos» anschaulich geschildert.
- ⁸ Zur Kirche Würenlos gehörten mehrere Dörfer im Furttal. FELIX BROGLE hat die komplizierten Konfessionsverhältnisse dargestellt.
- ⁹ nach OTTO EICHENBERGER
- ¹⁰ nach OTTO EICHENBERGER
- ¹¹ JAKOB MEIER [2]

LITERATUR-VERZEICHNIS

ARNET HÉLÈNE: Das Kloster Fahr im Mittelalter. Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Band 62, Verlag Hans Rohr, Zürich 1995

EICHENBERGER OTTO: Benediktinerinnen-Kloster Fahr im Limmattal. Privatpublikation 1984

BROGLE FELIX: 50 Jahre neue Marienkirche Würenlos 1937–1987, Würenlos 1987

MEIER JAKOB [1]: Das Kloster Fahr, als es noch keine Exklave des Kantons Aargau war. Beitrag in diesem Heft

MEIER JAKOB [2]: Das Kloster Fahr 156 (!) Jahre Enklave der Gemeinde Unterengstringen. Beitrag in diesem Heft

WITSCHI PETER: Ortsgeschichte Würenlos, Würenlos 1984

DR. JAKOB MEIER

Das Kloster Fahr 156 Jahre (!) Enklave der Gemeinde Unterengstringen

DER KANTON AARGAU BRINGT DAS KLOSTER FAHR AN
DEN RAND DES RUINS!

Wenn man heute «200 Jahre Aargauische Exklave» feiert, so darf man nicht darüber hinwegsehen, dass die ersten fast 100 Jahre ein schwarzer «Tolgggen» im Reinheft des sogenannten Kulturkantons Aargau sind. Über die Klosteraufhebung hat JOSEF RENNHARD eingehend berichtet, aber welche Auswirkungen zum Beispiel das Verbot der Novizenaufnahme in der Praxis hatte, beschreibt am eindrücklichsten P. FIDELIS WILLI¹⁸, der 1888 Propst des Klosters wurde und der es aus einem verfallenen, verlotterten, teilweise fast ruinenartigen Zustand mit einem enormen Einsatz wieder einigermassen instand setzte. Nachdem am 7. November 1835 das Klostervermögen der aargauischen Staatsverwaltung unterstellt worden war und verschiedene weltliche Verwalter «geamtet» hatten, hielt P. FIDELIS im Rückblick auf die Zeit von 1835–1888 Folgendes fest:

«Was diese Verwalter geleistet, davon kann ich kein Urteil fällen. Es war eine lange, langweilige und in jeder Beziehung trübe Periode. Bei den häufigen Streitigkeiten zwischen der Regierung von Aargau und dem Kloster Einsiedeln hatte der Verwalter keine beneidenswerte Stellung und es ist daher begreiflich, was bei einer ruhigen und geordneten Wirtschaft geschehen soll, berührt nur einen Punkt: Der Unterhalt der Gebäulichkeiten. Was haben die Verwalter in dieser Beziehung getan? Was hat der PROPST BUCHER, der von 1865 bis 1888 von den weltlichen Verwaltern das Zepter wieder übernommen hatte, getan? Ungefähr soviel, als notgedrungen getan werden musste. Grund hiezu war ein doppeltes:

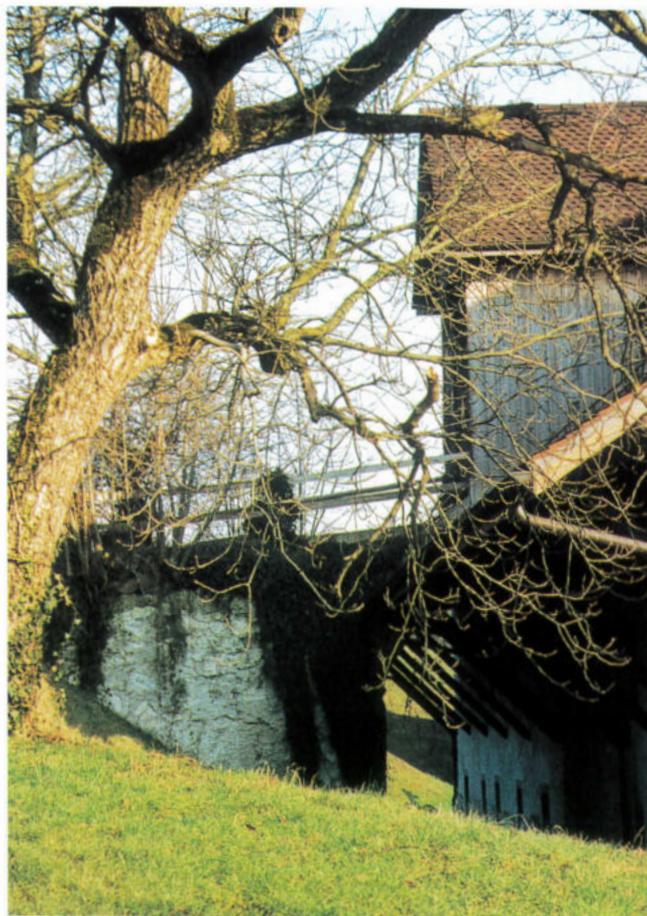
a) Einerseits fehlte es am Wollen! Wozu grosse Reparaturen, wenn der Fortbestand des Klosters nicht gesichert ist und die Novizenaufnahme nicht gestattet wird?! NB Anmerkung des Schreibers (PROPST WILLI): Ehrenvoll fallen, wenn es sein muss, ist schön. Der Vorwurf: Es war alles verlottert, ist entehrend. Freilich ist dieser Vorwurf oft unverdient. Einem die Hände binden und ihm dann vorwerfen, dass er nichts getan hat, ist gemein.

b) Andererseits fehlte es auch am Können. Woher die Mittel nehmen? Allerdings hatte PROPST BUCHER gute Weinjahre und guten Absatz für den Wein, auch waren die Steuern, die Handwerker und Dienstlöhne nicht so hoch wie kurze Zeit darauf, aber die Folgen des 30-jährigen Interregnums schauten gar traurig zu den Fenstern und zu den Dächern hinaus, so traurig, dass es nicht zu verwundern ist, wenn der Ökonomieverwalter (Propst) auch etwas traurig hinauschaute und sich nicht recht begeistern konnte, grosse Reparaturen vorzunehmen. (!!) Als anno 1886 die Novizen-Aufnahme wieder gestattet wurde, sandte ABT BASILIUS drei Brüder hieher, welche mehrere Wochen an der Reparatur der Fenster arbeiteten.»



Die riesige Fläche der Klosterdächer war und ist einerseits ein finanzielles Sorgenkind der Klosterverwaltung, war aber auch ein beliebtes Sujet von Kunstmaler MAX GUBLER, der sein Atelier oberhalb des «Fischerhüslis» hatte.

Die «Einfahrt» zur grossen Klosterscheune und das nördliche Vordach «liegen» auf Gebiet des Kantons Zürich. Die Kantonsgrenze verläuft entlang der Scheunenwand.



1888 begann also die grosse Zeit der Reparaturen. PROPST WILLI leitet die Berichterstattung ein mit dem Zitat: «Wer wagt es, Rittersmann oder Knapp zu steigen in diesen Schlund hinab?» Zuerst wurden die Dächer teilweise umgedeckt; da

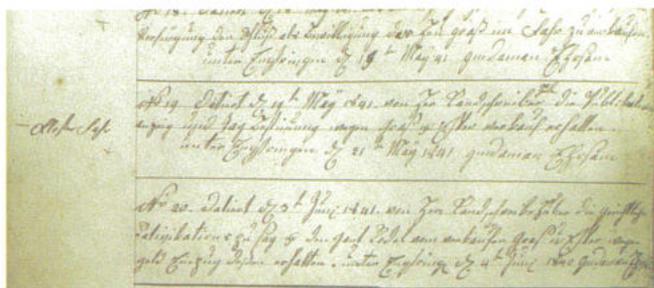
und dort waren die Dachbalken faul, und das Regenwasser fand seinen Weg bis in die Klostergänge hinunter. Ganz schlimm waren die Verhältnisse in der grossen Scheune. Diese war in den heutigen Ausmassen von 1820 bis 1821 gebaut worden. PATER WILLI schreibt zum Zustand:

«Das schönste und beste daran ist die bequeme Einfahrt. Aber auch dort drang das Regenwasser, vom Winde gepeitscht herein. Das Fundament des Dachstuhls war teilweise faul, der Dachstuhl senkte sich in bedenklicher Weise und auch das Brückengewölbe hatte gelitten, das Wasser sickerte durch. Fundament samt Dachstuhl wurde gehoben (eine heikle Arbeit). Zur Verhütung des Eindringens von Regenwasser und Schnee wurde eine Art Vorbau ausgeführt. (.....) Die Tragbalken im Kuhstall und in den beiden Futtergängen waren an den Köpfen teilweise morsch und faul, in einem Futtergang stürzte ein Teil ein.»

Ähnlich dramatisch war der Zustand in der alten Trotte, wo der Propst alle drei «Torcularien» (Traubenpressen) sukzessive durch neue Pressen ersetzen musste. Auch das Wirtshaus zeigte sich in einem bedenklichen Zustand. Alle die Reparaturen, auch wenn sie zum Teil nur behelfsmässig ausgeführt werden konnten, kosteten enorme Summen. Kein Wunder, dass der Propst mit allen Mitteln versuchte, keinen Franken zu viel nach Aarau oder Würenlos zu schicken, schon gar nicht nach Unterengstringen.

WAS BEDEUTETE DIE SCHAFFUNG DER AARGAUISCHEN EXKLAVE FÜR DIE JUNGE GEMEINDE UNTERENGSTRINGEN?

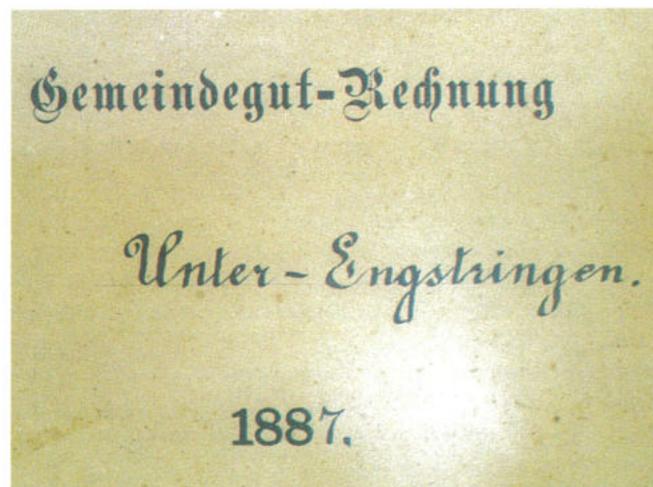
Das Herausbrechen der aargauischen Exklave aus der ehemaligen Herrschaft Weiningen und der Klosterstreit mit der temporären Aufhebung des Klosters Fahr vom Februar 1841 bis Dezember 1843 fielen in eine Zeit, in der die Politische Gemeinde Unterengstringen nach der Aufhebung der Feudalherrschaft erst so recht im Entstehen begriffen war. Mit vielen Konflikten und echten Problemen, die von den drei beteiligten Kantonen - Aargau, Schwyz und Zürich - grosszügig ausser Acht gelassen worden waren, stand die Gemeinde Unterengstringen ganz allein auf sich angewiesen da. Allein schon die administrativen Aufgaben machten den Unterengstringern



Ausschnitt aus einem Tagebuchblatt des Gemeindeammanns von 1841. «No 19 datiert den 19. May 1841 von Herr Landschreiber HUBER die Publikationsanzeigt und Tag Zustimmung wegen Gras u. Heuverkauf erhalten. Unterengstringen den 21. May 1841 Gmdaman EHR SAM». Der Grossteil der Aufgaben im Jahre 1841 standen im Zusammenhang mit dem Kloster Fahr.

Mühe. Der Gemeindeammann hatte im Jahre 1841 von insgesamt 57 öffentlichen Bekanntmachungen allein 41 im Zusammenhang mit dem Kloster Fahr publik zu machen; noch ganz ohne jeglichen Kopierer! Die ganze Situation wurde noch komplizierter dadurch, dass der Kanton Aargau mit dem Kloster Einsiedeln im grundsätzlichen Streit um die Besitzverhältnisse am Kloster Fahr lag.

Zwei Fakten scheinen immer wieder auf: Einerseits war das kleine Unterengstringen mausarm. Noch 1887 hatte es erst 66 steuerpflichtige Männer, wie wir aus der Rechnung von 1887 sehen. Andererseits war es ein Glücksfall, dass die Gemeinde Unterengstringen derart tüchtige Gemeinderäte mit gesundem Menschenverstand und Durchhaltewillen hatte, die im grossen juristischen Wirrwarr den Überblick nicht verloren und sich bis aufs Letzte für ihr Kloster wehrten, was wiederum in Anbetracht der Tatsache, dass der Grossteil der Bevölkerung reformiert war, mindestens damals nicht selbstverständlich war. Umgekehrt versuchte Unterengstringen auch die Rechte, die ihm von alters her zustanden, zu fixieren, auch wenn es «nur»



Gemeindegut-Rechnung von 1887.

Detail der Rechnung der Politischen Gemeinde Unterengstringen von 1887. Die Steuereinnahmen von insgesamt 1167 Fr. resultieren aus 53 Haushaltsteuern à 1 Fr., 66 Kopfsteuern à 1 Fr. (Es wurden nur die Männer besteuert!) und 1048 Fr. Vermögenssteuern. Die Gemeinde war wirklich klein und arm!

G. Gemeindeleuten	Gesamtbetrag		
Das steuerpflichtige Vermögen der Gemeinde beträgt	Fr. 1048 000	1.	1167
Zahl der steuerpflichtigen Haushaltungen	53		
Männer	66		
Steuereinnahme pro mille	Fr. 1.00		
Umsatz vom Vermögen	1048		
von den Haushaltungen	53		
Männer	66		
Dieses sind eingezogen	Fr. 1167		
bleiben noch aus			

um Steuereinnahmen ging. Die Symbiose des friedlichen Zusammenlebens, die über Jahrhunderte gewachsen war, konnte weder durch die aargauische noch die zürcherische Regierung in den Grundfesten gebrochen werden.

II. Corrent-Ausgaben.

1. Besoldungen und Entschädigungen für die Verwaltung.

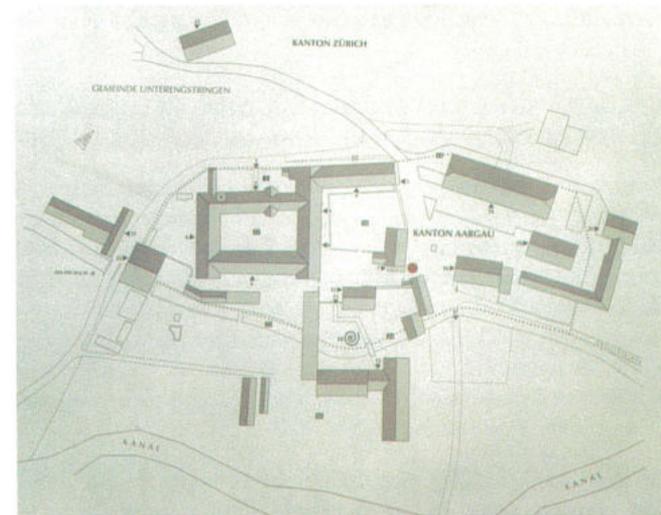
Der Präsident Joh. Frei für Besoldung pro 1887	2	17	-
1 Obigen an Taggelohn bei Hofkapl. J. Wenger	3	3	-
1 Gemeinderath H. Drepmann Besoldung pro 1887	4	11	-
1 Obigen an Taggelohn	5-6	6	-
1 Gemeinderath Joh. Weiss Besoldung pro 1887	7	11	-
1 Obigen an Taggelohn bei Hofkapl. J. Wenger	8	3	-
1 Gemeinderath H. Hüllensinger Besoldung pro 1887	9	11	-
1 Obigen an Taggelohn	10-11	17	75
1 Gemeinderathverwalter J. L. Wildermann Besoldung pro 1887		25	-
1 Obigen an Taggelohn	12	6	50
1 B. Schüttler Gemeinderathverwalter Besoldung pro 1887	13	7	0
1 Derselben Besoldung als Co-Verwalter im Jahre 1887	14	7	0
1 Kapl. Weiss, Michael Besoldung pro 1887	15	5	0
			297

1887 betrug die Besoldung des Gemeindepräsidenten 17 Franken, diejenige eines Gemeinderates 10 Franken. Trotzdem ist die Einnahme an Steuern im Betrag von Franken 1167 ein Beweis, wie arm die Politische Gemeinde Unterengstringen war!

DER 7-JÄHRIGE GRENZKRIEG ZWISCHEN WEININGEN UND UNTERENGSTRINGEN

Die territoriale Abtrennung des Klosteretters vom umgebenden Land des Klosters als eine Enklave im Kanton Zürich scheint auf den ersten Blick kein besonderes Problem zu sein, war doch der Etter seit 1554 genau vermarcht. Bereits damals lagen aber schon Gebäude des Klosters - neben dem Fahr-

Die Orientierungstafel im Klosterhof zeigt, wie die Kantonsgrenze (mit Kreuzen markiert) heute mehrfach überbaut ist.

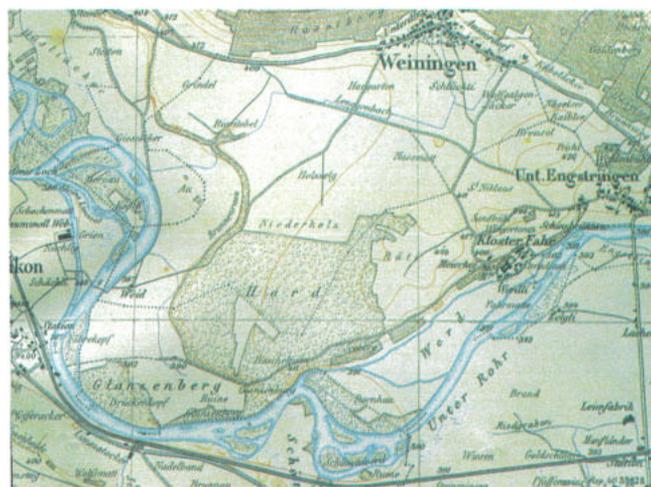


weidhof - ausserhalb des Etters, so zum Beispiel der Meierhof, das Fährihüsi (ehemalige Schmiede) und die Säge. Es gab aber auch mindestens zwei Gebäude, die über die Ettergrenze hinweg gebaut waren, einerseits das Gebäude östlich der St. Anna-Kapelle, das über den Mühlekanal reichte und andererseits die grosse Klosterscheune. Weiter lag auch die Wasserquelle des Klosters ausserhalb der neugeschaffenen Exklave.

Alles das war 1841 plötzlich für Unterengstringen nicht mehr massgeblich, denn wie ein Blitz aus heiterem Himmel erhob Weiningen Anspruch auf die Gebäude und das landwirtschaftliche Land auf Zürcher Gebiet und behauptete, Unterengstringen habe keine territorialen Rechte auf grosse Teile des landwirtschaftlich wertvollen Klosterlandes und die Gebäude ausserhalb des Etters.

Der Ursprung dieses Streits lässt sich relativ einfach erklären: Ursprünglich war Weiningen die sogenannte Talgemeinde zwischen Höngg und Unteroetwil. Sie umfasste das ganze Gebiet der Herrschaft Weiningen ohne den Rütihof. Die beiden Engstringen, Geroldswil und Oberoetwil waren in dieser Hinsicht quasi «Filialdörfer» von Weiningen. Zwischen den Dörfern lagen von den Dorfbewohnern gemeinsam genutzte Allmend- und Grundstücke, die mehrheitlich Lehen des Klosters Fahr waren; eigentliche Gemeindegrenzen innerhalb der Herrschaft waren nicht festgelegt.

Als nach 1798 die Grundzinsen und Zehnten abgelöst werden durften, bildete man - vor allem zur Wahrung der Rechte der Dorfgenossen - sogenannte Zehntenkreise, die etwa dem Gebiet entsprachen, in dem die betreffenden Dorfgenossen die Mehrheit der Grundstücke als Lehen hatten oder mindestens Zehnten bezahlen mussten. In der Regel wurden die Grenzen der Zehntenkreise dann automatisch zu Grenzen der politischen Gemeinden.



Die SIEGFRIED-Karte aus dem Jahre 1877 zeigt einerseits noch den Verlauf der alten Weinger-Strasse vom Kloster über den Punkt 411 in der Nassmatt zu den Wolfgalgenäckern und zum Weinger-Ausserdorf. (Die Gemeinde Weiningen wollte 1841 das ganze Gebiet westlich dieser Strasse als ihr Gemeindegebiet annekieren!) und andererseits erkennt man am linksseitigen Ufer der Limmat die Fähren-Anlegestelle, die bis 1916 zu Unterengstringen gehörte (die Gemeindegrenze ist punktiert eingezeichnet).

Da das Kloster Fahr selbst Grundherr war, hatte man das vom Kloster selbst bewirtschaftete Gebiet keinem Zehntenkreis zugeteilt; es war für die anstossenden Dorf-Gemeinden Weiningen und Unterengstringen quasi «herrenloses Land», um welches man sich nicht kümmerte. Weil Weiningen als ehemaliger Sitz der Herrschaft und Zentrum der Kirchgemeinde «stärker» war als Unterengstringen, behauptete der Gemeinderat von Weiningen, der ganze westliche Teil des heutigen Gemeindegebietes von Unterengstringen gehöre zu Weiningen, da dort neben den Unterengstringern auch noch einige Weingener Land besaßen. Da die Gemeinden im Zeitpunkt der Zehntenablösung die Brandversicherungswerte der Gebäude vor allem als Grundlage für die Vermögenssteuer festlegen mussten, nahm Weiningen die Gebäude des Klosters ausserhalb der Exklave einfach in ihr Verzeichnis auf und wäre damit auch Nutzniesser der Vermögens-Steuern geworden. Umgekehrt musste Unterengstringen 1838 ein Schulhaus bauen; und da die Kinder der Angestellten des Klosters nach Unterengstringen zur Schule gingen, wollte Unterengstringen vom Kloster «Schulsteuern» erheben: Der grosse Streit war vorprogrammiert.

Wie sich Unterengstringen für die Zuteilung des Klosterlandes ausserhalb der Exklave eingesetzt hat, entnehmen wir den Protokollen des Gemeinderates und der Gemeindeversammlungen von Unterengstringen. Insgesamt musste sich der Gemeinderat von Unterengstringen 19 Mal mit dem Grenzstreit, oder wie er in den Protokollen mit Bannstreit bezeichnet wird, befassen, die Gemeindeversammlung 5 Mal. Damit man erkennt, wie die Situation aus der Sicht einer armen Gemeinde unter die Haut ging, aber auch wie geschickt taktiert worden ist, werden die Protokolle im vollen Umfang wiedergegeben. Zudem wird hier die ganze Problematik ja das erste Mal beschrieben.

Die Situation sieht man auch auf einer der massgeblichen Karten jener Zeit sehr gut. Auf der von HANS KONRAD GYGER



Kartenausschnitt aus der GYGER-Karte von 1667.
Die Grenzen der Herrschaft Weiningen sind mit Rechtecken (gelb angelegt) markiert. Innerhalb der Herrschaft Weiningen fehlen aber Gemeindegrenzen!

erstellten Karte des Kantons Zürich aus dem Jahre 1667 kann man auf dem linken Limmatufer die Grenzen der Gemeinden Altstetten (rote, runde Grenzmarkierungen), Schlieren (gelbe Grenzmarkierungen), weiter von Urdorf, Niederurdorf und Dietikon in der Grundherrschaft des Gotteshauses Wettingen erkennen. Auf dem rechten Limmatufer ist lediglich die Herrschaftsgrenze der gesamten Herrschaft Weiningen mit gelben Rechtecken markiert. Innerhalb der Herrschaft Weiningen gibt es keine Aufteilung des Gebietes auf die verschiedenen Dorf-gemeinden.

Ausgelöst durch die ersten Probleme der im Detail überhaupt nicht ausgearbeiteten Herauslösung des eigentlichen Klosters aus der ursprünglichen Herrschaft Weiningen als eine Enklave und die Übertragung an einen anderen Kanton, begann der sogenannte Bannstreit zwischen Weiningen und Unterengstringen wie folgt:

Erstmals werden an einer Gemeindeversammlung in Unterengstringen Probleme mit der Gemeindegrenze zu Weiningen erwähnt

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Februar 1841:
«5. *Betreffend die Bannstreitigkeiten mit der Gemeinde Weiningen wurde der Gemeinderath in Verbindung mit dem Gemeindeammann nach Gutfinden zu handeln ermächtigt, jedoch mit dem Vorbehalt der Ratifikation (Bestätigung) der Gemeinde.*»

Die auf Zürcher Gebiet liegenden Gebäude des Klosters sind formell noch keiner Gemeinde zugeordnet!

Protokoll der Gemeinderatsitzung vom 20. Februar 1841:
«2. *Wurde beschlossen, es sei dem Gemeinderath Weiningen anzuzeigen, dass die Gemeinde Unterengstringen die Gebäulichkeiten des Klosters Fahr, welche im Kanton Zürich liegen, als im Gemeindebann Unterengstringen liegend betrachte, daher dieselben auch in den Grundkataster Unterengstringen aufgenommen werden sollen.*»

Wie aus dem Text hervorgeht, kann der Gemeinderat Unterengstringen keine Dokumente zitieren oder auf Pläne verweisen, auf denen sein Beschluss beruht. Man stelle sich vor, dass man vor 162 Jahren noch nicht einmal wusste, was zu unserer Gemeinde gehörte, und zwar ging es um wesentliche Teile des Gemeindegebietes!

Der Gemeinderat von Weiningen behauptet, die Gebäude des Klosters ausserhalb der Enklave lägen auf Weingener Gebiet

Protokoll der Gemeinderatsitzung vom 27. Februar 1841:
«1. *Wurde ein Schreiben des Gemeinderathes Weiningen mitgeteilt, worin derselbe erklärt, dass die im vorigen Protokoll erwähnten Gebäude nicht im Gemeindebann Unterengstringen sondern in demjenigen der Gemeinde Weiningen lägen, weswegen der Gemeinderath W. seinerseits gegen die Verfügung der Gemeinde Unterengstringen protestierte. Es wurde beschlossen, diesen Gegenstand der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen, deswegen sei auf Samstag, den 6. März Gemeindeversammlung zu halten.*»

Da sieht man, was die zwei Gemeinden für ein Tempo vorlegen können, wenn es um Steuereinnahmen geht! Innert 8

Tagen hat man von Weiningen eine Antwort bekommen und beruft sofort eine Gemeindeversammlung ein.



Der Klosterplan von 1727 zeigt keine Gemeindegrenzen. Weiningen wollte 1841 den ganzen Teil westlich des Klosters für sich beanspruchen.

Als Erstes geht man vor den Friedensrichter

Protokoll der Gemeinderatsitzung vom 10. April 1841:

«1. Theilte der Präsident eine Citation des Friedensrichteramtes Höngg mit, lt. welcher der Gemeinderath auf den 13. diess. ab 4 Uhr einen Bevollmächtigten vor das Friedensrichteramt abzusenden habe, um der Klage der Gemeinde Weiningen betr. Bannstreitigkeiten zu antworten. Es wurde Präsident BRUNNER als Abgeordneter bezeichnet und demselben diesgehörige Vollmacht ertheilt.»

Das Geschäft wird als so wichtig erachtet, dass der Gemeinderat zur Bearbeitung dieses Problems durch weitere Bürger verstärkt wird

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. April 1841:

«5. Erstattet der Gemeindepräsident Bericht, dass die Gemeinde Weiningen ihre Ansprüche betr. den Gemeindebann bei dem Richter anhängig gemacht und bereits ein Vorstand vor dem Friedensrichteramt Höngg stattgefunden habe, wobei jedoch keine gütliche Ausgleichung bewerkstelligt werden konnte, da Weiningen die alte ehemalige Klosterstrasse von Weiningen mit dem Kloster Fahr als Banngrenze angibt und behauptet. Da dieser Gegenstand von ziemlicher Wichtigkeit ist, so verlangt der Gemeinderath, dass noch ein Zuschuss von wenigstens 2 Bürgern beigeordnet werde, welche dann in Verbindung mit dem Gemeinderath diesen Gegenstand nach den erteilten Vollmachten von seiten der Gemeinde gegenüber der Gemeinde Weiningen verfechten und die nötigen Einleithungen besprechen solle.

6. Wurde dem Gemeinderath als Beigeordnete zugewählt: Gemeindevorstand EHRMANN und Friedensrichter STELZER.

7. Wurde obigen betreffend dem mehr erwähnten Streitgegenstand mit Weiningen mit Einmütigkeit die Vollmacht erteilt, unter Vorbehalt der Ratifikation der Gemeinde, nach Gutfinden zu handeln und die Rechte der Gemeinde möglichst zu wahren.»

Die alte «Klosterstrasse» führte vom Zentrum Weiningen zur Nassmatt (heute Lärmschutzwand) und in der Gegend der Brücke über die Autobahn N1 Richtung Kloster Fahr.

Es gibt Gebäude, die auf zwei Kantonsgebieten liegen, was Probleme mit der Kantonalen Gebäudeversicherung gibt

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 3. Juli 1841:

«4. Mittheilung einer Zuschrift des hwl. Statthalteramtes d.d. 28. Juni 1841 worin angezeigt wird, dass die Brandassekuranzkommission den auf Kanton Zürich stehenden Anteil der Klosterscheune nicht in den Kataster aufnehme, insofern es nicht ausdrücklich verlangt werde. Schluss: Soll verlangt werden.»

Auch heute noch befindet sich die Auffahrt und ein Teil des Nord-Daches der grossen Klosterscheune auf Zürcher Gebiet. Die Frage wurde beim Brand der Klosterscheune am 3. April 1989 bei der Schadenregulierung aktuell und von der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich mit der Bezahlung des Feuerwehreinsatzes sehr grosszügig gehandhabt.

Der Bezirksrat ist am Zug

Protokoll der Gemeinderatsitzung vom 14. Juli 1841:

«1. Wurde eine Zuschrift des löbl. Bezirksrathes vom 26. Juni 1841 verlesen, worin derselbe dem Gemeinderath anzeigt, dass von der unterm 22. Juni p.a. eingereichten Rechtsverwahrung gegen die Ansprüche der Gemeinde Weiningen an die auf zürcherischem Gebiete liegenden Liegenschaften und Gebäulichkeiten des Klosters Fabr Vormerkung ins Protokoll genommen worden sei, dann aber die Gemeinde darauf aufmerksam macht, dass insofern sie ihre Ansprüche gehörig geltend machen wolle, sie mit einer diesfälligen motivierten Klageschrift beim Bezirksrath einzukommen habe. Infolgen wurde beschlossen, sofort die nötigen Schritte für die Geltendmachung der Ansprüche der Gemeinde zu thun.»

Keine gütliche Regelung

Protokoll der Gemeinderatsitzung vom 11. August 1841:

«5. Da die Gemeinde Weiningen in keine gütliche Ausgleichung über die Bannstreitigkeit eintreten will, so wurde beschlossen, der Gemeinde sei Kenntnis zu geben und zugleich die weitere Verfechtung der Rechte der Gemeinde zu beantragen.»



Auch die Brücke über den Mühlekanal verbindet zwei Kantone. Für sie existiert lediglich eine «symbolische» Baubewilligung des Gemeinderates von Unterengstringen!

Unteringstringen hat nicht einmal einen Plan vom fraglichen Gebiet!

Protokoll der Gemeinderatsitzung vom 19. Oktober 1841:
«2. Wurde ein Schreiben des verehrl. Bezirksrathes d.d. 18. October 41 verlesen, worin angezeigt wird, dass zur näheren Untersuchung der Bannstreitigkeit mit Weiningen eine Kommission in den Bezirksrathen Statthalter FREUDWEILER, Landschreiber HUBER und H. HEUSSER bestehend gewählt worden sei, welcher nun die allfällig zu Gebote stehenden Beweistitel sowie ein Grundriss (Plan) des Gemeindebanns einzugeben sei. Wäre kein solcher Grundriss vorhanden, so werde der Bezirksrath einen solchen durch einen Ingenieur aufnehmen lassen. Da kein Grundriss über den Gemeindebann Unteringstringen vorhanden ist, die Aufnahme eines solchen aber grosse Kosten verursachen könnte, so wurde beschlossen, mit dem Bezirksrath Rücksprache zu nehmen, ob eine Lokalbeaugenscheinigung nicht hinlänglich wäre, dem Bezirksrath die nöthige Kenntnis des streitigen Terrains zu verschaffen, wodurch bedeutende Kosten erspart werden könnten.»

Dieser Gemeinderatsbeschluss zeigt zwei Probleme auf:

1. Da das Kloster sein eigener Grundherr war, brauchte man zur Wahrung der Rechte zwischen den Dorfgemeinden und dem Kloster keine sogenannten Zehnten-Pläne.
2. Unteringstringen war damals wirklich so arm, dass es nicht einmal die Kosten für die Erstellung eines Gemeindeplanes oder auch nur eines Detailplanes auf sich nehmen wollte, sondern beantragte, man wolle die Angelegenheit bei einem Augenschein vor Ort besprechen.

Es muss doch ein Plan erstellt werden

Protokoll der Gemeinderatsitzung vom 31. Oktober 1841:
«Anzeige, dass bei genommener Rücksprache mit den Mitgliedern der im vorigen Protokoll ad. 2 bezeichneten Kommission über die Bannstreitigkeiten das Resultat dahin ausgefallen, dass in jedem Fall ein Grundriss aufgenommen werden muss.
3. Mittheilung einer Zuschrift des löbl. Bezirksrathes d.d. den 18. October p.a. betreffend die Eingabe von Beweismitteln glaubte der



Luftbild um 1940 (bevor die Bäuerinnenschule gebaut worden ist).

Gemeinderath, es sei vorerst nicht an der Gemeinde Unteringstringen Beweise für ihre Ansprüche zu leisten, da dieselbe nur bezeugte, was seit urdenklichen Zeiten als Gemeindebann Unteringstringen sowohl von ihr als auch von der Gemeinde Weiningen anerkannt worden. Wolle daher Weiningen nun auf einmal seine Ansprüche erweitern, u.a. die bisherige Banngrenze überschreiten, so habe dieses auch die Beweise für eine Behauptung zu leisten. In Folge dieser Ansicht wurde beschlossen, dem 1. Bezirksrath vorerst keine weiteren Beweistitel einzureichen, jedoch demselben die oben bezeichneten Gründe der Verweigerung mitzuteilen.»

Unteringstringen versucht nun, den Spiess umzudrehen und verlangt, dass die Weininger den Beweis antreten müssten, um darzulegen, dass die von Unteringstringen seit «urdenklichen Zeiten» beanspruchten Gebiete eigentlich zu Weiningen gehören.

Über den Grenzverlauf im Wald scheint man sich gütlich einigen zu können

Protokoll der Bürgerversammlung vom 30. Juni 1842:
«1. Wurde ein Schreiben des Herrn Forstmeisters STEINER verlesen, worin derselbe anzeigt, dass bei ihm angezeigt worden sei, dass in der Bannstreitigkeit zwischen Weiningen und Unteringstringen eine gütliche Ausscheidung eingeleitet sei. Wann dies wirklich der Fall sei, wünsche er bestimmte Nachricht darüber zu erhalten, indem er sonst zu Ende dieser Woche die Vermessung beginnen werde. Der Präsident erklärte, dass ihm vom Herrn Präsident FREI in Weiningen die bestimmte Eröffnung gemacht worden, dass Weiningen bei der früher gestellten Forderung verbleibe, Unter-Engstringen habe sich also nur zu erklären, ob es so zufrieden sein wolle oder nicht. - So wurde mit Einmuth beschlossen, der Sache ihren Gang zu belassen.»

Weiningen hat es verpasst, bei der Festlegung des Zehntenloskaufes das grosse Gebiet der Rütinen, die heutige Rüti, d.h. des Gebietes zwischen Klosterstrasse, Hardwald und Autobahn N1 – sofern es damals berechnigte Gründe gegeben hätte – für sich zu beanspruchen

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. August 1842:
«2. Wurde die Replik der Gemeinde Unteringstringen auf die Beantwortung ihrer Klage von der Gemeinde Weiningen, den zwischen beiden Gemeinden obwaltende Bannstreit betreffend verlesen und gutgeheissen, mit der Bemerkung, dass in Bezug auf die Rütinen noch beigefügt werden könne, dass Weiningen bei Anlass des Zehntenloskaufes als diese einzelnen Zehntenkreise vermessen wurden und die betreffenden Gemeinden mit ihrem Geometer ihre Kreise vermessen mussten auch nicht den geringsten Anspruch auf die Rütinen gemacht, sondern deren Vermessung der Gemeinde Unteringstringen überlassen habe.»

Im Gebiet Rüti haben auch heute noch Weininger Bauern Besitz. Man kann sich daher gut vorstellen, dass die Weininger versucht haben, die nicht angemeldeten Ansprüche anlässlich des Zehntenloskaufes nun doch noch geltend zu machen und ihr Hoheitsgebiet und damit die Steuereinnahmen auszuweihen.

Auch in den Notariatsprotokollen soll die Bannzugehörigkeit zu Unterengstringen dokumentiert werden

Protokoll der Gemeinderatsitzung vom 23. Februar 1843:

«6. Siebt sich unterzeichneter Gemeinderath namens der Gemeinde Unterengstringen veranlasst, zuhanden der tit. Gerichtsbehörde nachfolgende Erklärung abzugeben:

1. Bildet das Kloster durchaus keinen eigenen Bann (Klosterbann), mit Ausnahme derjenigen Besitzungen, welche im Kanton Aargau liegen, welche aber hier nicht inbegriffen werden.

2. Die in dem betreffenden Aufruf unter Abschnitt I - VII mit Ausnahme No. 41 bezeichneten Besitzungen liegen sämtliche im Gemeindebann Unterengstringen und die Gemeinde verlangt, dass sie auch nur mit dieser Bemerkung in die Notariatsprotokolle aufgenommen werden sollten.»

Man will nun doch die Angelegenheit vor Ort anschauen

Protokoll der Gemeinderatsitzung vom 19. April 1843:

«1. Mittheilung einer Zuschrift des hwl. Bezirksrathes d.d. 11. April c.a. wodurch dem Gemeinderath angezeigt wird, dass eine bezirksrätbliche Kommission auf Samstag den 22. dss., betreffend den Bannstreit zwischen Unterengstringen und Weiningen eine Lokalbeaugenscheinigung vornehmen werde, wozu die Gemeinde zwei Abgeordnete zu bezeichnen habe. Es wurden als Abgeordnete bezeichnet: Herr Zunfrichter STELZER, Gemeindeamman EHRSAM und Präsident HINTERMANN.»

1843 war der Samstag noch ein ganzer Arbeitstag!

Im Plan sollen wenigstens die nichtstreitigen Gebiete eingetragen werden, für den Rest braucht es Beweise oder Zeugen.

Protokoll der Gemeinderatsitzung vom 8. Mai 1843:

«1. Mittheilung einer Zuschrift des hwl. Bezirksrathes d.d. 22. April p.a. betreffend den Bannstreit mit Weiningen, wodurch mitgeteilt wird, dass Herr Forstmeister STEINER beauftragt worden, den Grundriss des Bannes dahin zu vervollständigen,

a) dass auch die nichtstreitige Bannlinie, soweit sie von der Bezirksrätblichen Kommission bereist worden, in denselben aufzunehmen sei.

b) seien die Parteien aufgefordert, binnen 4 Wochen allfällige Beweistitel für ihre Ansprüche beizubringen.

c) werde die bezirksrätbliche Kommission von sich aus für die Beibringung allfälliger im Staatsarchiv vorhandener Dokumente, welche Aufschluss über diesen Gegenstand geben könnten, sorgen.

d) sei nach Ablauf obiger Frist den Parteien eine weitere Frist zur Einsicht der Akten anzusetzen.

2. wurde beschlossen, als Personalzeugen die Herren JOHANNES STELZER in Ober-Engstringen u. JOHANNES WINKLER von Bremgarten, ehemaliger Müller vom Kloster Fahr, anzurufen, indem diese Männer noch genau wissen können, dass bei Abschätzung des Zehnten der einzelnen Gemeinden dem Schätzer die politischen Banngrenzen als zugleich Grenzen der Zehntenbezirke bezeichnet u. angewiesen wurden.»

Eine Dokumentation soll die streitigen Objekte aufzeigen

Protokoll der Gemeinderatsitzung vom 17. Mai 1843:

«Untersuchung des Grundkatasters von 1801 und Anfertigung eines

Auszugs derjenigen Grundstücke aus demselben, welche die Banngrenze zwischen Weiningen u. U.-Engstringen berühren.»

Jetzt will man zur Sicherung der Grenzen Marchsteine setzen

Protokoll der Gemeinderatsitzung vom 8. Juni 1843:

«5. Sei auf Samstagabend eine Bürgerversammlung abzuhalten, betreffend Schlussnahme (Beschluss) über Art u. Weise der Ausmarchung des Gemeindebannes mit Weiningen.»

Sind die Grenzen der neuen Zehntenkreise auch Gemeindegrenzen?

Protokoll der Gemeinderatsitzung vom 9. August 1843:

«4. Mittheilung einer Zuschrift der bezirksrätblichen Kommission in Sachen der G. U.Engstringen und Weiningen betreffend den Bannstreit enthaltend die Anzeige, dass die Akten nunmehr bei den Parteien resp. vom 1. - 16. Aug. c.a. zur Einsicht aufliegen. Infolgedessen wurde Herr Zunfrichter STELZER und Gemeinderatschreiber SCHMID beauftragt, Einsicht der Akten zu nehmen.»

Die Unbefangenheit der Zeugen wird angezweifelt

Protokoll der Kommissionssitzung vom 12. November 1843:

«1. Eröffnete das Präsidium, dass endlich das Urteil betreffend des im Bannstreit mit Weiningen von Unterengstringen aufgestellten Beweissatzes, dass die Zehntenkreise der Gemeinde Weiningen und Unterengstringen auch zugleich die politischen Grenzen der Gemeinde bezeichnen, sowie über den hiefür anbotenen Zeugenbeweis vor dem Bezirksrat erschienen sei und dahingebende, dass beide Sätze im vorliegenden Streit unerheblich seien, da einerseits die Zehntenkreise nicht als politische Grenze der Gemeinden betrachtet werden können, andererseits auch der Zehntenkreis nicht vollständig hergestellt werden könnte, da der eine derselben, Zunfrichter STELZER von Oberengstringen, auch Bürger von Unterengstringen sei.



Der Unterengstringer Künstler MARKUS GINSIG hielt die Südansicht in einer Litho fest.

2. Bei der hierüber gepflogenen Berathung ergab sich allgemein, dass man das Verfahren des Bezirksrathes in dieser Angelegenheit durchaus nicht begreifen könne. Es habe sich ja offensichtlich nur um die Zwischenfrage gehandelt, ob STELZER als Zeuge müsse angenommen werden oder nicht, nicht aber ob der v. Engstringen aufgestellte Beweissatz, dass der Zehntenkreis auch zugleich den Gemeindebann ausmache, gültig sei, da dieser Satz zum ganzen Prozess gehöre und nicht als Zwischenfrage angesehen werden könne. Demzufolge wurde beschlossen: Es sei auf Montagabend 7 Uhr eine Bürgerversammlung abzuhalten, derselben obige Ansicht zu eröffnen mit dem Antrage, einen Rechtsgelehrten zu Rathe zu ziehen, ob sofort zu rekurrieren oder eine Revision des Zwischenurtheils zu verlangen sei; oder endlich, ob man sich nur auf einen Grundkataster halten wolle.»

Die Unbefangenheit eines Zeugen und der Inhalt der Beweise (Beweissätze)

Protokoll der Bürgerversammlung vom 13. Novbr. 1843:
 «2. Eröffnet der Präsident der Versammlung, dass das Urtheil des Bezirksrathes betreffend des in dem Bannstreit mit Weiningen v. Seite Unterengstringen aufgestellten Beweissatzes: «Dass die Zehntenkreise der Gemeinde auch zugleich die politischen Grenzen beider Gemeinden bezeichnen.» So sei bis über den hiefür anbotenen Zeugenbeweis endlich entschieden sei, dahingehend der Beweissatz unerheblich, da bei der Einteilung der Zehntenkreise überall ganz willkürlich verfahren und die politischen Gemeindegrenzen dabei nicht berücksichtigt worden, demzufolge sei auch der Zeugenbeweis unzulässig und zwar umsomehr, da der zweite der angerufenen Zeugen JOHANNES STELZER in Ober-Engstringen noch Bürger in U. Engstringen sei und daher auch sein Interesse gefördert würde, wenn das Steuerkapital der Gemeinde sich vergrösserte, wodurch die Beiträge an Gemeindesteuern u.d.g. den einzelnen Bürgern nützen würden, demnach STELZER nicht als Zeuge auftreten könne und der erste Zeuge WINKLER in Bremgarten den Zeugenbeweis allein nicht festhalten könne. Ferner habe U.Engstringen die Kosten im Betrage von 22 Frk. 10 Rp. zu tragen. Der Gemeinderath sei nun der Ansicht, es beruhe dieses Urtheil sowohl in faktischer als formeller Beziehung auf einer entweder nur oberflächlichen Betrachtung des Streitgegenstandes oder aus falscher Auffassung der Beweissätze hervorgegangen, ganz irrigen Ansicht des Bezirksrathes. Denn erstens habe U.Engstringen nur behauptet, in den Gemeinden des Weiningen Amtes seien die Zehntenkreise mit dem politischen Gemeindebann analog, was hauptsächlich schon durch den Grundkataster von 1801, der älter als die Einteilung der einzelnen Zehntenkreise des Amtes sei, bewiesen worden, wofür aber auch noch die Personalzeugen angerufen wurden. Es sei daher recht merkwürdig, dass der Bezirksrath erst den Beweissatz, dann auch mit Zeugen rechtskräftig machen wollte, falls er nicht ohne dies als Fehler anerkannt werden sollte, worauf, und dann erst die Unmöglichkeit des Zeugenbeweises festhalten, welcher Schluss ebenfalls wieder auf ganz unwahre Gründe gestützt wurde. In formeller Beziehung namentlich gegen die gesetzliche Regel - dass bei einem Zwischenurtheil durchaus Nichts berührt werden soll, was die betreffende Zwischenfrage nicht berührt - gefällt werden, da das Urtheil alles enthalte, was von beiden Partheien in Bezug auf den ganzen Prozess eingegeben worden. Der Gemeinderath stelle daher den Antrag, die Gemeinde möchte beschliessen, die Appellation gegen das vorliegende

Urtheil zu ergreifen, und den Gegenstand einem Advokaten zur weiteren Betreibung zu übergeben. Nach hierüber erfolgter Berathung wurde mit Einmuth beschlossen:

- a) Es sei über fragliches Urtheil die Ansicht eines Rechtsgelehrten einzuholen, wofür vorzugsweise Herr KLAUSER, Fürsprech anzugeben sei.
- b) Falls derselbe zur Appellation rathe, so sei solche zu ergreifen und ihm dann die Führung des Prozesses zu übertragen.
- c) Wäre es hingegen der Fall, dass eine blosse Revision des Urtheils für zweckmässig erachtet würde, so sei Herr KLAUSER auch in diesem Falle für die Besorgung dieser Sache zu bevollmächtigen.»

Jetzt ist die Angelegenheit auf Stufe Regierungsrat: Er hebt das Urtheil des Bezirksrates auf!

Protokoll der Gemeinderatsitzung vom 22. April 1844:
 «5. Mittheilung des Beschlusses des 22. betreffend das Zwischenurtheil in Sachen des Bannstreites zwischen U.Engstringen und Weiningen betreffend Relevanz des von U.Engstringen aufgestellten Beweissatzes: Es sei die Zehntenlinie auch zugleich die politische Grenze der fraglichen Gemeinden ectr. Es wurde das Urtheil des Bezirksrathes zugunsten der Gemeinde U.Engstringen aufgehoben. So sei auf Mittwoch den 24. diess die Kommission für die Bannstreitangelegenheit zu besammeln, um die nöthigen Massregeln bei der nunmehr veränderten Richtung des fraglichen Prozesses zu bewerten.»

Alle Beweismittel müssen erhalten

Protokoll der Kommissionssitzung vom 24. April 1844:
 «1. Wurde der Beschluss des b. Regierungsrathes betreffend ein Zwischenurtheil des bwl. Bezirksrathes in Sachen des Bannstreites zwischen der Gemeinde U.Engstringen und Weiningen auch den Mitgliedern, welche dem Gemeinderath in Angelegenheiten diesen Gegenstand betreffend zugeordnet worden, mitgeteilt und dann in Folge dessen beschlossen:

- a) Sei Behufs Vorvollständigung der Akten in der Staatskanzlei nachzusehen, wann und wie lange die Landstrassen vom ganzen Weiningen Amt gemeinschaftlich errichtet worden seien.
- b) Sei nun der Umstand, dass das Kloster Fahr die demselben auferlegten Rata an Steinen an das Schulhaus U.Engstringen mit 18 Frk. bezahlt habe, nunmehr zu den Akten hinzuzufügen.
- c) An Zeugen werden vorläufig genannt: aa) Bezüglich der Zehntenlinie, dass dieselbe den Gemeindebannlinien entsprechen, die Herren Alt Zunftrichter STELZER in Ober-Engstringen, Müller WINKLER in Bremgarten, und JOH. HAUG «Richters» in Weiningen selbst. bb) Bezüglich die Bannsperrre bei Viehseuchen die Herren JOH. MÜLLI in Niederhasli; im Sellnau G. ENGI, WILLHELM MARKWALDER in Wiedikon, ULRICH EGLI in Affoltern, HEINRICH SCHLATTER in Otelfingen, JAKOB N.N. in Boppelsen. Der Gemeinderath Geroldswil sei ebenfalls in dem Sinne als Zeuge anzurufen, dass auch zwischen der Gemeinde Geroldswil u. Weiningen die Zehntenlinie als politische Banngrenze angesehen würde. Die Weiningen bestritten, dass es Grundstücke, welche dem Kloster Fahr gehören, aber nicht mit dessen Hauptliegenschaften zusammenhängen, in seinen Grundkataster aufgenommen habe, so sei von Seite U.Engstringen sich auf den Kata-

ster v. Weiningen zu berufen, welcher nachweist, dass Weiningen hierin falsch berichtete.

d) Der von der Gemeinde Weiningen anerbundenen Gegenbeweis durch den Gemeinderath v. Ober-Engstringen, dass nämlich der Zehntenbann zwischen Ober u. U.Engstringen nicht auch zugleich Gemeindebann sei, wird von U.Engstringen bestritten, indem der Gemeindebann auch hier zugleich den Zehntenbann und umgekehrt bezeichnet.»

Die Zeugen werden befragt, was sie bezeugen könnten

Protokoll der Gemeinderatsitzung vom 4. Mai 1884:

«2. Erstattete Herr Zunfrichter STELZER Bericht über das Ergebnis der stattgefundenen Rücksprache mit den im vorigen Protokoll angegebenen Zeugen dahingehend:

A) Herr Altzunfrichter STELZER in OberEngstringen bezeuge 1., dass ihm als Zehntenschätzer sowohl wie seinen übrigen Mitkollegen der Gemeindebann als Grenze der Zehntenkreise angewiesen worden sei u. zwar nicht nur zwischen U.Engstringen und Weiningen, sondern auch zwischen Weiningen und Geroldsweil u. diesem u. Oetwil. 2. Sei ihm ebenfalls im Wissen, dass bei Wiesstücken die v. Engstringen angesprochene Linie als politische Grenze gegolten habe und namentlich die Rüteneu jederzeit als im Gemeindebann U.Engstringen liegend angesehen worden seien.

B) Herr JOHANNES WINKLER in Bremgarten ehemals Müller im Kloster Fabr bezeuge, dass ihm noch im Wissen sei, dass die Rüteneu als im Gemeindebann U. Engstringen liegen, auch in den Zehnten dieser Gemeinde aufgenommen worden sei. Da jedoch Herr WINKLER nunmehr in hohem Alter u. mit derartigen Gebrächen behaftet, auch ausser dem Kanton wohnhaft ist, so wurde auf dessen Zeugnis - falls es nicht unumgänglich notwendig sei - Verzicht genommen.

C) JOHANNES HAUG alt Gemeindeamman in Weiningen könne und werde bezeugen, dass die von Engstringen angesprochene Linie bis an die Limmat hinaus zu demjenigen Punkte, wo eine mit No. 1 bezeichnete Marke stehe oder wie es früher hiess, bis zu des Kübnis Eichstück erstrecke.

D) JOHANNES MÜLLI und WILLHELM MARKWALDER - mit diesen beiden sei noch keine Rücksprache genommen.

E) ULRICH EGLI bezeuge, dass er noch selbst dabei gewesen, die sogenannte «Furten» unterhalten u. jährlich ausgebessert habe, wobei stets gehört, das Land diesseits der Hagstelle sei in Engstringen, dasjenige jenseits derselben im Weinger Gemeindebann. Ebenso sei ihm im Wissen, dass Unterengstringen bei Wiesstücken mit jeder Art von Vieh in die Rüteneu habe führen dürfen.

F) HEINRICH SCHLATTER in Otelfingen bezeuge, dass er einst wegen dem Trotrecht von seinem Acker hinter der Ausmatt (Hausmatt?) von einem MEIER her um Schadenersatz angehalten u. demselben ein Viertel Kernen habe geben müssen, indem von dem betreffenden behauptet worden sei, er SCHLATTER besitze kein Trotrecht auf seinem des Weinger Ackers, da die Banngrenze beider Gemeindebanne zwischen dem betreffenden Grundstücke durchgehe, so dass ersteres im Gemeindebann U.Engstringen, letzteres in dem von Weiningen liege.»

Appellation an den Regierungsrat.

Protokoll der Gemeinderatsitzung vom 13. August 1845:

«6. Anzeige, dass die Gemeinde Weiningen gegen das bezirksrätliche Urtheil in Sachen des Bannstreites Appellation an den Regierungsrath ergriffen habe».

Eine Kommission des Regierungsrates nimmt Augenschein

Protokoll der Gemeinderatsitzung vom 25. Mai 1847:

«4. Mitteilung einer Zuschrift des h. Rathes des Innern, bezüglich dem Bannstreit zwischen Weiningen u. U.Engstringen, worin angezeigt wird, dass auf den 28. Mai eine Lokalbesichtigung durch eine Kommission des Rathes des Innern stattfinden werde, zu welcher die Gemeinde gehörig bevollmächtigt abzuordnen habe. Zu Abgeordneten wurde bezeichnet Gemeindepräsident HINTERMANN, Gemeindeamman EHRSAM u. KASPAR STELZER alt Zunfrichter. Sollte Gemeindeamman EHRSAM der Einladung keine Folge geben, so habe statt dessen Gemeinderath STELZER zu gehen.»

Von nun an sollen Grenzen genau vermarcht werden

Protokoll der Gemeinderatsitzung vom 29. August 1847:

«5. Mitteilung einer Zuschrift des h. Rathes des Innern v. 20. April 1847, wodurch der Gemeinde anbefohlen wird, in den Waldungen nach den Richtungen der Bannlinien Wege von mindestens 4 Fuss Breite durchzuführen, die Grenzlinien mit gebauenen Steinen oder vorläufig mit starken Eichpfählen zu bezeichnen und Marchenbeschreibungen anfertigen zu lassen, in denen die Standorte der Marchen, die Namen der Grundstücke u. deren Eigentümer u. die Entfernungen von jeder Marche zu nächstfolgenden angegeben werden sollen.»



Marchstein aus dem Jahre 1833 (Sandstein). In dieser Zeit erscheinen auf den Marchsteinen zur Abgrenzung des Klosterbesitzes erstmals Ruder und Stachel, während vorher nur gekreuzte Stachel verwendet worden sind. (Herkunft: Kat.-Nr. 3655 in Schlieren).



Marchstein (unbehauener Findling) an der Grenze des ehemaligen «Klosterholzes» auf dem Gubrist, d.h. auf Gebiet der Gemeinde Regensdorf, mit zwei Stacheln.



Marchstein vom «Klosterholz» auf dem Gubrist mit zwei gekreuzten Stacheln (wohl einer der ältesten bekannten Marchsteine).

Es ist soweit!

Protokoll der Gemeinderatsitzung vom 27. Januar 1848:
 «3. Anzeige, dass die Tabellen zur Katasterrevision eingekommen; zu Folge dessen sei nun auch der Gemeinderath Weiningen einzuladen, die im dortigen Kataster konkurrierenden Gebäulichkeiten des Klosters Fabr abzuschreiben indem solche in den Kataster v. U.Engstringen eingetragen würden.»

Die ausführlichen Protokolle sollen zeigen, wie damals noch unverbriefte Rechte, die für jeden Unterengstringer selbstverständlich waren, im mühsamen Rechtsstreit erkämpft werden mussten, wenn ein anderes Gemeindegewesen – hier Weiningen – einfach das Gegenteil behauptete.

DIE ANSPRÜCHE DER SCHULGENOSSENSCHAFT UNTERENGSTRINGEN

Der jahrelange Bannstreit hatte seine Konsequenzen. Erst nach seiner Erledigung konnte Unterengstringen «Steuern» betreffend des strittigen Gebietes veranlagen. Nachdem das Kloster nicht nur Gebäude im Kanton Zürich besass, sondern auch einen ansehnlichen Grundbesitz, der nun zu Unterengstringen gehörte, war es selbstverständlich, dass sowohl die Politische Gemeinde wie auch die damalige «Schulgenossenschaft» die neue Situation abzuklären hatten, insbesondere da die Schulgenossenschaft 1838 ein neues Schulhaus gebaut hatte und auf jeden Franken angewiesen war. Aus den Protokollen der Schulgenossenschaft (heute Schulgemeinde) geht Folgendes hervor:

Die Schulgemeinde beschliesst eine Festlegung der Steuern aufgrund von Verhandlungen

Protokoll der Versammlung der Schulgenossenschaft vom 10.10.1847:

«1. Wurde auf Grundlage des Bannstreitvertheilers zwischen Weiningen und U.Engstringen beschlossen, es sei der Gemeinderath in Verbindung mit der Liquidationskommission und 2 Zugeordneten beauftragt, sich über die Steuerverhältnisse des Klosters zu erkundigen und auf Grundlage dieses Verhältnisses mit dem Kloster bezüglich dessen Leistung an die Gemeinde- u. Schulgenossenschaftskosten in Unterhandlung zu treten. Für die Zeit der Dauer des Prozesses über die Banngrenzen könne mit einer runden Summe Vorlieb genommen werden, für die Zukunft aber sei ein bestimmter Konsens festzustellen.»

Die Verhandlungen finden nicht statt, man verschickt einfach eine Rechnung

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 10.11.1847
 «1. Wurde voriges Protokoll verlesen und genehmigt, dabei aber von Alt-Gemeindeammann EHRSAM bemerkt, dass es ihm auffallend vorkomme, dass dem vorigen Protokoll mit Bezug auf die Bestimmungen betreffend des Klosters Fabr kein Genüge geleistet worden sei – bin-

gegen wurde bemerkt, es bedürfe keiner vorgehenden Unterhandlung mit dem Kloster, es sei einfach demselben eine Zahlungsnota nach Massgabe des von ihm versteuerten Vermögens zuzustellen und dann dessen Erklärung abzuwarten. Dieser Bemerkung wurde nicht widersprochen, demnach als Schluss angenommen.»

Man ringt sich nicht zu einem Entscheid durch; das Kloster offeriert freiwillig einen Pauschalbeitrag

Protokoll der Schulgenossen vom 4.2.1848:

«2. Eröffnet der Präsident, dass das Kloster Fabr in Erwiderung der ihm zugestellten Rechnung über die zu leistenden Beiträge an Schulhausbaukosten für die Jahre 1840 bis und mit 1847 im Betrage von 814 Frk. 57 Rp. die runde Summe von Frk. 400 anboten; jedoch nur als freiwilliger Beitrag, indem das Kloster in der Ansicht stehe, seine Verpflichtung zum Zahlen an die Genossenschaft von U.Engstringen beginne erst mit dem Zeitpunkte, da der Bannstreit zwischen Weinigen und U.Engstringen seine Endschrift erreicht habe oder der Gemeinderat in Verbindung mit der Liquidations-Kommission habe nach reiflicher Bewertung gefunden, dass zwar allerdings das Anerbieten ziemlich tief unter unseren Erwartungen stehe und auch von den Schulgenossen nicht günstig würde aufgenommen werden, dass hingegen andererseits die Verhältnisse zwischen Kloster und Schulgenossenschaft U.Engstringen wenigstens während der ersten Zahlungsjahre nicht so klar ausgeschieden seien, dass sich die auf diese Jahre fallenden Raten mit Sicherheit gerichtlich begrenzen liessen, indem

a) im Jahre 1840 das Kloster nur für 28 Frk. (unleserlich) auf 14 Frk. Vermögenssteuer, welche dasselbe direkt auf Engstringen entrichtete, angegangen wurde und bei der Weigerung des Klosters keine weiteren Schritte gethan wurden, um die Bezahlung zu erhalten.

b) im Jahre 1841 eine diesfällige Forderung von der Aargauischen Regierung ebenfalls zurückgewiesen wurde, ohne dass darauf irgendwelche Handlung für die Rechte der Schulgenossenschaft geführt worden waren.

c) mit dem Jahr 1843 eine Eingabe an das hwl. Bezirksgericht gelangt, wodurch unsere Ansprüche an das Kloster für die Zukunft gewahrt würden.

d) dass zugegeben werden müsse, dass man früher das Kloster als eine für sich bestehende Korporation betrachtete, die in keinerlei politische Beziehung zu den umliegenden Gemeinden sich befindet; dass es daher in der Gewalt des Richters stünde zu bestimmen, bis zu welchem Zeitpunkt jenes Verhältnis als bestehend zu betrachten sei, ob bis zum Jahr 1840, 41, 42, 43, oder bis zu Ende des Prozesses, wenn letzteres auch ans Absurde grenzend zu betrachten ist, so bürgt uns doch kein Richter nicht zu verwerfendes Motiv dafür.

e) endlich müssten bei einem diesfälligen Prozess die sich ergebenden Kosten von den einzelnen Schulgenossen getragen werden u. es dürften im günstigsten Fall, dass man dabei noch mehr oder leicht soviel verloren als gewonnen hätte. Demnach beschliesst die Schulgenossenschaft die Annahme des oben bezeichneten Anerbietens des Klosters Fabr zu beantragen in dem Sinne, dass dem Kloster Fabr vom Jahr 1848 an in jeder Beziehung so wie alle übrigen Niedergelassenen als Grundeigentum anzusehen und zu behandeln sei. Nach stattgefundener Diskussion wurde von der Schulgenossenschaft beschlossen:

a) sei die Versammlung auf Sonntag, den 13. ds. vertagt.

b) in der Zwischenzeit habe sich jeder über vorliegenden Gegenstand

zu bedenken und dannzumals zu einem bestimmten Beschluss mitwirken zu können.»

Jeder Stimmbürger erhält eine Hausaufgabe und wird aufgefordert, an der nächsten Versammlung seine Meinung zu vertreten.

Ein Kompromiss wird beschlossen und durch eine Kommission dem Propst vorgelegt; 2 Schulgenossenschaftsversammlungen wegen 200 Franken!

Protokoll der Versammlung der Schulgenossenschaft vom 13. Februar 1848:

«Der Namensaufruf zeigte 35 anwesende Schulgenossen. Abwesende: Gemeindeammann HINTERMANN, JOH. HOLLENWÄGER, JAKOB NÄGELI, STELZER, Altwirt JAKOB TROTTMANN, Fischer HAUSHERR, SIEGFRIED Wirt.

1. Wurde voriges Protokoll verlesen und genehmigt.

2. Wurde eine Zuschrift des Herrn Altrathsherrn LANDOLT d.d. 9. Februar 1848 verlesen dahingehend, er stimme deshalb dem Antrag des Genossenschaftsrathes bezüglich dem Beitrag des Klosters Fabr an Schulhausbaukosten von Unter-Engstringen bei, indem er nicht zu einem Prozess stimmen könne, hingegen dürfte es vielleicht zweckmässig sein, den Versuch zu machen, ob das Kloster nicht auf freundliches Ansuchen seinen Beitrag auf 500 Frk. erhöhen würde.

c) Mittheilung einer Zuschrift des Herrn NÜSCHELER im Grünen Hof in Zürich (Eigentümer des Gutes Sonnenberg) d.d. 10.2.1848 dahingehend, dass das Kloster nur von dem Zeitpunkt an als zahlungspflichtig zu betrachten sei, in welchem solches als zum Gemeindebann U. Engstringen gehörend gerichtlich anerkannt worden sei, also von 1847 an; demnach müsse dasselbe nicht einmal die anerbottene Summe von Frk. 400 schulden, unsomehr sollte man diese anerbottene Summe mit Dank annehmen, da bei einem Prozesse möglicherweise oder vielmehr wahrscheinlicher Weise für die Jahre von 1840 bis 1847 nichts gewonnen, wohl aber bedeutende Prozesskosten zu zahlen wären. Aus diesen Gründen könne er, Herr NÜSCHELER, nicht zu einem Prozesse stimmen.

3. Den im vorigen Protokoll bezeichneten Anträge wurden folgende Anträge entgegengesetzt:

a) KASPAR FREI, untere, stellt den Antrag, dass die Forderung an das Kloster auf 600 Frk. gestellt werde, und zwar für die Jahre 1840 bis 1847. Sollte das Kloster nicht entsprechen, so sei dasselbe gerichtlich zu belangen, u. zwar über weitere Schlussnahme der Schulgenossenschaft.

b) Gerechtigkeitsverwalter BRUNNER beantragt: Die Schulgenossenschaft begnügt sich mit dem vom Kloster anerbottenen Beitrag von 400 Frk. für die Jahre 1840 bis 1846. Für 1847 dagegen hat das Kloster die ihm betreffende Summe zu entrichten, verweigerndenfalls sei die Forderung rechtlich zu betreiben.

d) Altzunftrichter STELZER beantragt: Das Kloster bezahlt für die Jahre 1840 bis und mit 1846 500 Frk. Mit 1847 tritt dasselbe in die gleichen Verpflichtungen ein wie alle übrigen Schulgenossen.

Mit 25 gegen 34 Stimmen wurde der Antrag von KASPAR FREI untern zum Beschluss erhoben. In der Folge dessen wurde eine Deputatschaft von 6 Mitgliedern ernannt, um dem Propst im Fabr die Nachricht hievon zu überbringen.»

Dieser Betrag wurde dann auch bezahlt.

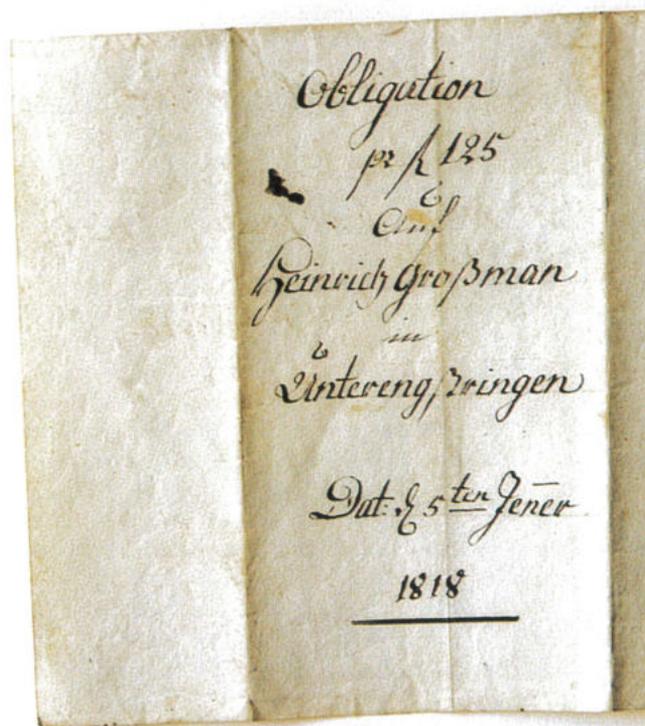
Zehnten und Grundzinsen galten bis 1798 als ewige, das heisst unlösbare Belastungen des Bodens. Die gesamte Bodenbebauung unterlag der Zehntenpflicht. Von den geernteten Produkten (vor allem Getreide, Wein und Heu) musste je nach Belastung ein Achtel bis ein Zwölftel an den Zehntherrn abgeliefert werden. Je nachdem wie die Ernte ausfiel, schwankte die Höhe des Zehnten als Abgabe vom Bruttoertrag. Der Grundzins war demgegenüber eine feste jährliche Entschädigung an die ursprünglichen Eigentümer des Bodens, die das Land den Bauern zur Bewirtschaftung überlassen hatten.

Nach dem Umsturz von 1798 verkündigte die Helvetische Verfassung die Befreiung des Bodens von allen feudalen Lasten, wobei die Art und Weise der Ablösung der Gesetzgebung überlassen wurde. Das Zürcherische Gesetz vom November 1798 sah eine relativ günstige Ablösung der zehntberechtigten Privatpersonen und wohlthätigen Institutionen vor. Die Ausführung stiess aber auf unüberwindliche Hindernisse, was dazu führte, dass 1800 und 1801 sämtliche Abgaben wie vor der Revolution zu entrichten waren. Im Dezember 1803 verabschiedete der konservativ-aristokratisch beherrschte Grosse Rat in Zürich das neue kantonale Ablösungsgesetz, das bis 1831 in Kraft blieb. Das harte, den Loskauf möglichst erschwerende Ablösungsgesetz musste 1804 im sogenannten Bockenrieg sogar mit Truppengewalt durchgesetzt werden. Dem massiven Druck entsprach die Regierung 1832 mit einem neuen Loskaufgesetz. Die Bauern erhielten durch diesen Prozess der «Entfeudalisierung» und Privatisierung die uneingeschränkte Verfügungsmacht über ihr Grundeigentum.

Für die Kleinbauern, die sich – sofern ein Mehrheitsbeschluss eines Zehntenbezirks oder Zehntenkreises den Loskauf beschloss – zwangsmässig dem Loskauf unterziehen mussten, war die ratenweise Ablösung oft fast nicht verkraftbar. Die Ablösungsraten waren übrigens einer Kommission des Zehntenkreises abzuliefern, die für die Zehntennehmer die Beträge einzog. Für Kleinbauern in Not trat das Kloster als Bank auf, wie dies ein Darlehensschein aus dem Jahre 1818 vom Kloster an HEINRICH GROSSMANN aufzeigt.

Ein solcher Zehntenkreis war, wie wir im Bannstreit gesehen haben, identisch mit dem Unterengstringer Gemeindegebiet, wobei zwei Zehntenkommissionen bestanden, eine für den Getreidezehnten und eine für den Weinzehnten. Ein ganz besonderes Problem entstand, als das Kloster vom 13. Jänner 1841 bis am 1. Dezemer 1843 aufgehoben war und der Kanton Aargau Anspruch auf das Eigentum von Einsiedeln erhob. Da mischte sich auch die Regierung von Zürich ein, was doch einerseits der Abt von Einsiedeln Bürger von Zürich und andererseits lagen der Grossteil des landwirtschaftlich genutzten Klosterlandes, der Wald und einige Gebäude auf Zürcher Gebiet. Wir lesen im Gemeindeversammlungsprotokoll vom 17. Februar 1841:

«2. Wurde eine Zuschrift des Bezirksgerichtes Zürich d.d. 30. Jan. 1841 verlesen, worin dasselbe der Gemeinde anzeigt, dass das Bezirksgericht Zürich auf Ansuchen des Advokates Klausner zu Gunsten des



Schuldschein über 125 Gulden, die HEINRICH GROSSMANN 1818 von der SR. PRIORIN geliehen erhielt. (Foto K. SCHMID)

Schuldschein:

«Ich Ends Unterschriebener bescheine anmit eigenhändiger Unterschrift, dass ich von der Ehrw. SR. PRIORIN des Lob. Gottshauses zu Fahr, an baarem Geld empfangen habe ein Hundert Zwanzig u. fünf Gulden, diese Summe gelobe u. verspreche ich auf nächst kommenden Martini Tag 1818 wiederum nebst dem gebührenden Zins zurück zubezahlen
Bescheid Unterengstringen
Den 5 ten Jener 1818.
HEINRICH GROSSMANN
Bescheid, dass die Obligation von JAKOB EBERLI samt Zins richtig bezahlt seye.
SR. PRIORIN, den 2. Jener 1819.
(Foto K. SCHMID)

Klosters Einsiedeln das Kloster Fahr mit Beschlag belegt habe, auf Ansuchen keine Zahlungen mehr an die Regierung von Aargau gemacht werden sollen u.s.f. und dann die Gemeinde auffordern, dem Gerichte einzugeben, was dieselbe noch an das Kloster Fahr schulde.

Es wurde mit Einmuth beschlossen, dass

1. der trockene oder Getreidezehnten bereits mit dem Jahr 1838 vollständig an die Verwaltung abbezahlt worden, wofür die Quitting von der h. Regierung des Kantons Aargau gegenwärtig in der Kanzlei Höngg liegt.»

Die Unterengstringer Zehntenkommission hatte damit zwar den Loskaufbetrag an den Kanton Aargau bezahlt, die Kleinbauern hatten aber für ihre Loskaufszahlungen meist Geld leihen müssen und steckten immer noch in grossen Schulden.

«2. Die Gemeinde über den Loskauf des Weinezehntens mit der Regierung des Kantons Aargau oder deren Verwalter kontrahiert (d.h. streitet) und bereits 2 Zahlungen dahin entrichtet habe und überdies mit der Regierung vom Aargau in einer von derselben anerkannten Ausrechnung über den Loskauf der auf dem Kloster haftenden Verpflichtung zur Haltung eines ZuchtochSENS und Zuchtschweines stehe (das heisst noch Geld zugut hat) und endlich

3. die Gemeinde Unterengstringen dem Kloster Fahr mit den Gemeinden des Weininger Amtes also an die 6709 Franken nichts mehr schulde, so glaube die Gemeinde keine weitere Eingabe machen zu müssen.»

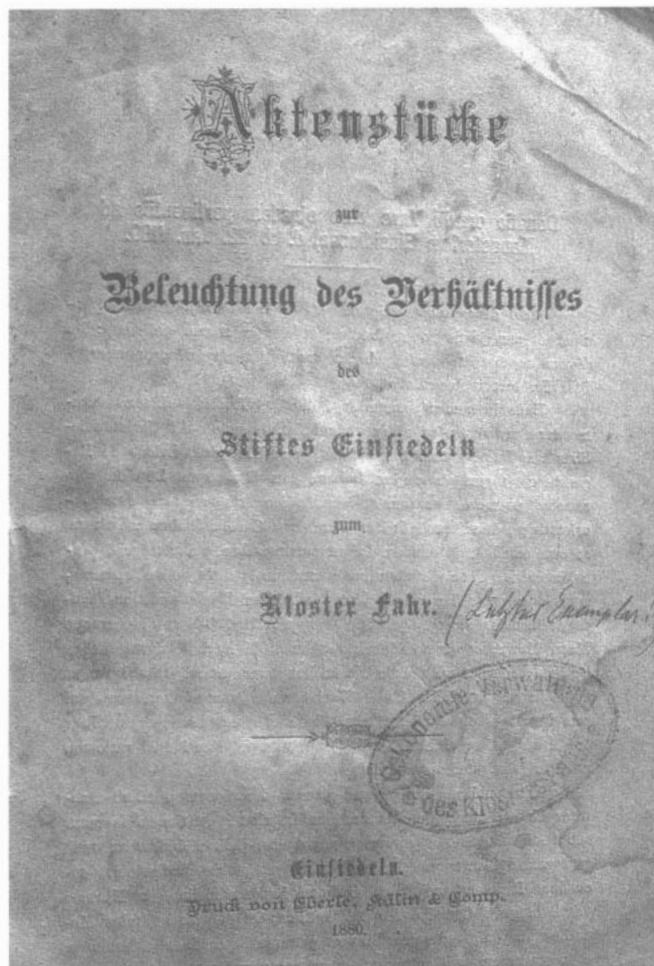
Die Unsicherheit, ob das Kloster Fahr dem Kanton Aargau gehöre oder wie seit alters her angenommen dem Kloster Einsiedeln, macht den Unterengstringern Kopfzerbrechen

Im Buch «Ein Kloster am Rande der Stadt»¹⁴⁾ beschreibt der heutige PROPST PATER HILARIUS ESTERMANN die Situation wie folgt:

«1798, im Zug der Französischen Revolution, wurde die ganze Schweiz gemäss der Helvetischen Verfassung in gleichberechtigte Kantone eingeteilt. So entstand aus der Grafschaft Baden und der Vogtei der Regensberger der Kanton Baden. Zur gleichen Zeit wurde das Kloster Einsiedeln von den Franzosen aufgehoben. Somit gab es keinen rechtmässigen Eigentümer des Fahrers Klosters mehr, weshalb die Regierung des Kantons Baden die Verwaltung vom Fahr übernahm.»

Das war der Anfang eines jahrzehntelangen Rechtsstreites zwischen dem Kanton Aargau und Einsiedeln. Aufgrund des Gemeindeversammlungsprotokolls vom 29. Dezember 1842 bestand für die Gemeinde ein echtes Problem:

«Zehntenangelegenheit – Gemeindeammann EHRSAM, Quästor der Zehntenkommission Getreidezehnten, machte die Anzeige, dass ihm durch Herrn Propst im Fahr aufgetragen worden, die diesjährige Zehntenzahlung an Herrn Advokat KLAUSER in Zürich zu handlen des Klosters Einsiedeln zu entrichten, während durch einen früheren Beschluss des h. Bezirksgerichtes Zürich, diese Zahlung an die Klosterverwaltung (d. h. an den Kanton Aargau) zu entrichten befohlen worden. Infolgedessen wurde beschlossen: Es sei die Zehntenkommission beauftragt, die fragliche Zahlung nur an die Klosterverwaltung, die durch erwähnten gerichtlichen Entschluss hierfür bezeichnet, zu entrichten umsomehr, als die anderweitigen Anweisungen nur privatim geschehen; welche im vorliegenden Falle umsoweniger zu beachten seien, da die fraglichen Leistungen immer noch Gegenstand eines Prozesses zwischen dem Kloster Einsiedeln beziehungsweise Fahr und der Regierung von Aargau seien oder doch bei sich verändernden Umständen wieder werden könnten.»



Beim Streit zwischen dem Kanton Aargau und dem Stift Einsiedeln ist viel Druckerschwärze verbraucht worden.

Was wäre geschehen, wenn man damals schon in Betracht gezogen hätte, dass die Stiftungsurkunde eine Fälschung sein könnte?

Wer soll da noch dräus kommen?

Protokoll der Versammlung der Zehntengenossen vom 12.1.1843:

«1. Betreffend die mit Martini 1842 verfallenen Abschlagszahlungen an den Loskauf des Weinezehntens vom Kloster Fahr, welche durch eine Verfügung des Bezirksgerichtes Zürich an die Klosterverwaltung abgeliefert werden sollte, später aber durch den Abt von Einsiedeln, Herr Advokat KLAUSER in Zürich als Abnehmer bezeichnet worden, diesem entgegen aber von Seiten der h. Regierung von Aargau Herr Advokat FORRER als Einnehmer anzuweisen worden, haben die Zehntengenossen in Erwägung

- a) dass sie bei der Kapitalisierung des fraglichen Zehntens mit der h. Regierung des Kt. Aargau kontrahiert und
- b) dieselbe gegenwärtig noch im Besitz des nicht entkräfteten Schuldinstrumentes oder Anerkennungsschreibens der Zehntengenossenschaft sei, hingegen
- c) Einsiedeln gar keine Anspruchstitel für Zehnten von den Zehntengenossen von U.Engstringen vorweisen könne und endlich

- d) niemand Garantie geben wolle, dass falls man an Einsiedeln zahle, diese Summe von der Genossenschaft nicht auch vom Aargau gefordert werden könnte, beschlossen:
- a) sei die betreffende Zahlung solange nicht zu Händen von Einsiedeln zu bezahlen, als dasselbe nicht den hiefür ausgestellten Schuldschein vorweisen oder Garantien geben könne, dass die Zahlung auf den betreffenden Titel abgeschrieben werden solle.
- b) erfolge von Seite Einsiedeln der Rechtsstreit, so sei auf obige Motion gestützt Rechtsvorschlag zu erheben.»

Es gibt doch eine Quittung

Auf der letzten Seite des Bandes der ersten Gemeindeversammlungprotokolle von Unterengstringen ist folgende «Kopie» eingetragen:

«Kund und zu wissen sei hiermit: Nachdem die zürcherische Gemeinde Unterengstringen sich nach Vorschrift des Gesetzes vom 11. Brachmonat 1804 durch förmliche Aufkündigung für den Loskauf des dem Kloster Fahr zuständigen trockenen Zehnten bei der Finanzkommission des Kantons Aargau angemeldet, welche diese Aufkündigung angenommen hat, so wurde die daherige Loskaufsumme nach den gesetzlich aufgestellten Grundlagen folgendermassen berechnet und festgestellt: Dieser Zehnten wurde mit jährlich 20 und 3 Mütt, 2 Vrtl. Kernen, 20 Mütt 1 13/20 Vrtl. Roggen, 60 Wellen Stroh und Fr. 45.44 Rp. an Heuzehnten zum Kloster Fahr entrichtet. Der jährliche Geldwert hievon beträgt Fr. 363 und 30 1/10 Rp. Dieses Loskaufkapital wurde von der Loskäuferin mit Martini 1839 nebst betreffendem Zins zur Klostergutverwaltung Fahr gänzlich abbezahlt, wofür derselben gegenwärtige Loskaufbescheinigung nach Massgabe des Gesetzes vom 25. Dezember 1835, da hiefür kein besonderer Forderungstitel vorliegt, ausgestellt wird. Aarau, der 25. Februar 1840
Der Regierungsrath
Präsident der Finanzkommission
(Unterschrift unleserlich)»

DAS ARMENBROD (ARMENBROT), DER ZUCHTOCHSE UND DAS ZUCHTSCHWEIN.

Wenn man den Plan des Klosters im «Geschichts-Notizbuch» von PATER FID. WILLI¹⁸⁾ ansieht, realisiert man, wie gross dimensioniert die Klosterbäckerei für den relativ kleinen Klosterkonvent und das Gesinde war. Selbst wenn man annimmt, dass diese Bäckerei auch für das Klostergasthaus Brot gebacken hatte, so war sie doch überdimensioniert. Der Grund dafür ist sicher auch das sogenannte Armenbrot, das als Almosen an die Ärmsten abgegeben worden ist. Zudem hat das Kloster wohl auch Brot an die Bewohner der Umgebung verkauft. Für diese Annahme spricht der Fund eines Sandsteinreliefs mit dem Wappen der PFISTER (Bäcker) bei der Renovation der St. Anna-Kappelle das heisst beim «Garangengebäude.»

PATER WILLI¹⁸⁾ schreibt zu diesen Armenbroten:
«Schon 1613 wollte der Prädikant in Weiningen wegen dem Almosen austheilen dem Kloster Vorschriften geben und die Antwort lautete:



Die geschichtlichen Notizen von P. FID. WILLI (ab 1901 zusammengetragen) beherbergen eine wahre Fundgrube von Details zur Klostergeschichte.



In der «alten Bäckerei» steht noch einsam und verlassen die riesige Backmulde.



Bei Grabungen im Bereich der Garagen fand sich ein Steinrelief mit dem Klosterwappen und dem PFISTER-Wappen.



Vogelschau-Ansicht des Klosters Fahr.

Das zweistöckige Gebäude südlich des Konventgebäudes am Klosterkanal war die Bäckerei, das Gebäude links davon die Brennerei.

Dass dies ihn nichts angehe. Am 25. Juni 1836 kündigten die betreffenden Gemeinden die Armenbrode, betrachteten diese als eine Gegenleistung des Klosters (für die Zehnteneinnahmen) und setzten die Loskaufsumme derselben auf 7150 fl., wovon der Zins 4 % = 286 fl.. Das Kloster lieferte nämlich alle Wochen 22 Brode nach Weiningen und Enden. Im Jahr also 1144 Brod und jedes Brod zu 10 p = fl. 286. Die Angelegenheit ruhte nicht. Weiningen wollte das Loskaufkapital des trockenen Zehntens nicht entrichten, bevor die «Armenbrode» losgekauft seien. Die Regierung von Zürich nimmt sich der Sache an, sie erklärt der Regierung vom Aargau, dass die Armenbrode keineswegs als ein blosser Almosen oder freiwillige Gabe sondern eine förmliche Verpflichtung und Gegenleistung des Dezimators anzusehen seien etc.. Man berief sich auf eine Erklärung von G. GROSS beim trockenen Zehntenloskauf anno 1832: «In betreffs Collatur Weiningen, Haltung des Zuchtstiers und des bisher gewohnten Armenbrodes, welche Gegenleistungen das Gotteshaus in Betracht des trockenen Zehnten getragen hat, unterziehen sich die Kontrahenten allfälligen zürcherischen Regierungsbeschlüssen. Nb. Der Abt hat die Tragweite dieser Übereinkunft kaum erkannt.»

Letzteres ist wirklich der Fall gewesen, wie die Protokolle des Gemeinderates und der Gemeindeversammlungen von Unterengstringen beweisen.

In der Zeit, als man vor Wintereinbruch den Grossteil der Tiere schlachtete, weil man dann nur wenig oder kein frisches Futter hatte und die Vorrathshaltung für den Winter sehr aufwändig war, hielt man nur so wenig Zuchtstiere und Eber wie nötig. In der Thalgemeinde Weiningen, also für Weiningen, Geroldswil, die beiden Engstringen sowie Oberoetwil und den Rütihof, hielt das Kloster Fahr seit alters her den Zuchtochsen und das Zuchtschwein. Als nun 1803 auch Unteroetwil zum Kanton Zürich geschlagen wurde, erhoben die Unteroetwiler Bauern auch Ansprüche auf diese Leistungen.

Auch Unteroetwil wollte von den Leistungen des Klosters profitieren

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 10. Oct. 1804:
«1. Machte der Präsident die Anzeige, dass die Bewohner von Unter-

Oetwil auf den Gebrauch des Zuchtochsen und Zuchtschweines, welche das Kloster Fahr für das Amt Weiningen zu halten verpflichtet sei, die gleichen Ansprüche mache wie die Kirchgemeinde Weiningen. Es sei daher wünschbar, dass besonders diejenigen Männer, welchen die diesfälligen Verhältnisse am besten bekannt sein müssen, hierüber Aufschluss erteilen würden.

Es wurde hierauf nachgewiesen, dass das Kloster diese Verpflichtung nur gegenüber dem Amt Weiningen, wie es ursprünglich war, zu erfüllen habe, denn dadurch, dass später Unter-Oetwil kraft der Mediationsakte 1803 von dem Kanton Aargau an den Kanton Zürich angeschlossen wurde, könnte dasselbe hierdurch unmöglich auch zugleich Antheilhaber an solche Nutzniessungen werden, welche die ursprünglich zum Weinger Amt gehörigen Gemeinden sowie der Birchrütibof an das Kloster Fahr zu fordern hatten, ausser sie hätten sich durch Einkauf ein Recht hierauf erworben, welches so viel der Gemeinde im Wissen gar nicht der Fall sei. Es sei daher Unter-Oetwil mit seiner Forderung abzuweisen, so lange dasselbe nicht durch rechtsgültige Urkunden seine Forderungen als rechtmässig beweisen könne.

2. Sei dem Präsidenten die Instruktion betreffend dem Loskauf des Zuchtochsen und -schweines von Seite des Klosters Fahr dahin erteilt, dass die anspruchsberechtigten Gemeinden mit dem Ansuchen bei dem Kloster Fahr einbringen möchten, dass dasselbe wie bisher die genannten Zuchtthiere halten möchte. Würde dieses sich hiezu nicht mehr verständigen, so sei dann erst über die Ausmittlung der Loskaufssumme einzutreten.»

Die Unterengstringer wollten mit dem Kloster prüfen, ob man den bisherigen bewährten Zustand belassen könne.

Die Kreisgemeinde möchte den Loskauf

Protokoll der Gemeinderatsitzung vom 2. und 3. Januar 1843:
«4. Sei auf Samstag Abend eine Gemeindeversammlung abzuhalten, betreffend den Loskauf des Zuchtochsen und Zuchtschweines von Seiten des Klosters Fahr.»

Eine Delegation wird für die Loskaufverhandlungen bestimmt

Protokoll der Versammlung der Viehbesitzer vom 7. Jänner 1843:

«1. Herr Präsident HINTERMANN eröffnete, dass von den bei der Amtsrechnung unterm 31. Decb. versammelten Gemeindepräsidenten der ganzen Kirchgemeinde Weiningen beschlossen worden, nunmehr die Kapitalisierung der dem Kloster Fahr obliegenden Leistungen in Bezug auf die demselben obliegende Pflicht zur Haltung eines Zuchtochsen und Zuchtschweines für das Amt Weiningen allen Ernstes zu betreiben, weshalb die sämtlichen Zivilgemeinden des Amtes einzuladen seien auf Sonntag, den 8. Jan. 1843 bevollmächtigte Abgeordnete zu einer Konferenz im Löwen Weiningen abzuordnen, wo selbst dann die Loskaufssumme aus den Anträgen der verschiedenen Gemeinden ausgemittelt, festgestellt und dann der ganzen Amtsgemeinde (Kirchgemeinde Weiningen) zur Genehmigung vorgelegt werden könne.

5. In der Folge dieser Mitteilung wurde beschlossen, dem Gemeinderatspräsidenten einen Zuschuss von 3 Mitgliedern beizuordnen.

6. Wurde die Loskaufsumme vorläufig folgendermassen bestimmt:
a) für den Zuchtochsen 5250 Fr. und für das Zuchtschwein 1625 Fr. Der Kommission bleibt jedoch offene Hand, diese Summe je nach Erfordernis und begründeten Ansichten abzuändern und mit Anträgen der übrigen Gemeinden in Einklang zu bringen.»

Der Streit dauert 21 Jahre, die Bezahlung erfolgte nochmals 7 Jahre später!

Es brauchte aber am Schluss nach 21 Jahren Hin und Her ein Obergerichtsurteil:

«Durch das Urtheil des h. Obergerichtes des Cantons Zürich vom 27. August 1844 ist das Kloster Fahr verpflichtet worden, einen Wucherstier zur unentgeltlichen Benützung für den ganzen Viehstand der Gemeinden Weiningen, Geroldswil, Ober-Oetwil, Ober- und Unterengstringen und Birchrütihof zu halten, wogegen aber das Kloster Fahr berechtigt ist, den fraglichen Wucherstier für sein eigenes Vieh wie für andere Zwecke zu benützen, wenn diese Benützung ohne alle Benachteiligung der den genannten Gemeinden zustehenden Rechte geschehen kann. Laut Urtheil des h. Obergerichtes des Cantons Zürich d.d. 29. Dezember 1864 ist das Kloster Fahr berechtigt, diese Real-last mit Fr. 11200.– loszukaufen.»

Was dann 1871 (!) erfolgt ist.

STEINWÜRFE AUF DIE UNTERKUNFT VON NONNEN!⁵⁾

Ein Stimmungsbild aus der Zeit der Klosteraufhebung. Dem Gemeinderatsprotokoll vom 22. Mai 1841 ist zu entnehmen:

«Mittheilung einer Zuschrift des Statthalteramtes d.d. 5. Mai, wodurch der Gemeinde angezeigt wird, dass man die bei Fischer HAUSHERR anwesenden Klosterfrauen auch ohne Ausweisschriften in ihrer Gemeinde wohnen lassen könne.»

Der Fischer ANDREAS HAUSHERR⁵ im Fischerhüsli am Klosterweg bot 1841 nach der Klosteraufhebung 3 Schwestern Unterkunft und dem Propst warme Mahlzeiten. Ein Zwi-



Das «Fischerhüsli» am Steilhang oberhalb des Klosterweges. Vom Abhang links oben sind die Steine auf die Unterkunft der Nonnen geworfen worden.

schenfall hätte üble Folgen haben können. Pater JOHANN BAPTIST STÖCKLIN schreibt dazu: «In des Fischers ANDREAS HAUSHERR Haus hinter dem Kloster Wirtshaus seit dem 2. Februar (1841) logierten die Frauen THERESIA, AUGUSTINA und SEVERINA... und nach dem Abzug der Frauen AUGUSTINA und SEVERINA aus des Fischers Haus, kamen dorthin am 12.ten Frau Kellnerin MARIA ANNA und Schwester ADELHEID zu Frau THERESIA, die seit 2. Februar dort logierte. (Nach dem Abzug der Frau Priorin u.s.w. aus dem Pfarrhofe in Dietikon am 29. September 1841 logierte Herr Propst in einem Zimmer im Wirtshaus im Fahr, speiste aber Mittags und Abends mit den zwei Frauen und einer Schwester – der ADELHEID – in des Fischers HAUSHERR Haus bis den 5. Oktober 1842 an St. Placidus-Tag, an welchem er in das Haus im Meierhof zog, welches er mit Bewilligung des Gnädigen Herrn zu einer Wohnung hatte einrichten lassen und welche, schon längst unbewohnt, nur die alte Scheuer hiess.) Den zwei Frauen und der SR. ADELHEID, die vom Februar 1841 bis 5. Oktober 1842 im Hause des Fischers HAUSHERR wohnten, wurden eines tages morgens 5 uhr zwei schwere Steine von 20 und 8 Pfund ob ihrer Kammer von einem Bösewicht auf das Dach geschleudert, und dadurch Ziegel und Latten durchbrochen, und diese Steine fielen unter heftigem Gepolter neben der Wohnung der Klosterfrauen auf die Stiege hinab ohne jedoch eine zu verletzen. Auch wurde ihnen dort eine Kupfergelte gestohlen. Man vermuthete, die zwei Steine seyen von einem gewissen Maurer JAKOB N. von Dietikon gewesen. Er sey dann reformirt geworden und als solcher gestorben.»

Damit man glaubt, dass es überhaupt möglich war, einen 20 Pfund schweren Stein auf ein Dach schleudern zu können, muss man die örtliche Situation kennen. Das Fischerhüsli steht an einem so steilen Abhang, dass es aus der Gegend, wo heute das Atelier des verstorbenen Kunstmalers MAX GUBLER steht, kein Problem war, solche Steine gezielt aufs Dach zu werfen.

GUTE LÖSUNGEN; EINIGE REGELUNGEN AUS DEM 20. JAHRHUNDERT

Viele der anstehenden Probleme sind aber erst im 20. Jahrhundert, wenn auch nicht immer juristisch einwandfrei, aber in der Praxis bewährt, gelöst worden. Etliche Differenzen konnten nur unbürokratisch aus der Welt geschafft werden. Die nachfolgenden Kapitel sollen die einmalige Situation illustrieren und das beispielhafte Zusammenleben von Unterengstringen mit dem Kloster Fahr aufzeigen.

Die Feuerwehr und der Hochwasserschutz

Rein aus Distanzgründen war es vernünftig, das Kloster Fahr der Feuerwehr Unterengstringen zu unterstellen. So leisteten Angestellte des Klosters gemäss Vereinbarung vom 23. Februar 1966 in der Feuerwehr Unterengstringen ihren Nachbarhilfedienst. Der Geräteführer der Betriebslöschgruppe muss gemäss der Vereinbarung an den Kursen der Kantonalen Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (!) ausgebildet werden. Umgekehrt übernimmt die Gemeinde Unterengstringen

im Brandfall die Rettungs- und Löscharbeiten. Das Kloster stiftet als einzige Gegenleistung bei der jährlichen sogenannten Klosterübung einen zünftigen Apéritiv im Klosterkeller. Beim Brand der grossen Klosterscheune am 3. April 1989 hat so dank dem raschen Einsatz der Feuerwehr Unterengstringen der Übergriff des Feuers auf andere Teile der Klosteranlage verhindert werden können.

Über den Hochwassereinsatz bestehen zwar keine schriftlichen Abmachungen. Es war aber selbstverständlich, dass die Unterengstringer Feuerwehr beim Jahrhunderthochwasser 1999 auch ins Kloster Fahr eingedrungenes Wasser aus überfluteten Räumen pumpte und Sandsackmauern errichtete.

Aber woher nimmt die Feuerwehr das Wasser zum Löschen? Wohl hatte Unterengstringen bereits im 19. Jahrhundert eine mit Muskelkraft angetriebene Feuerwehrspritze, aber für ein Schadenfeuer im Ausmass, wie es im Kloster Fahr hätte entstehen können, reichte das natürlich nicht. Schon in den 1930er Jahren schloss die Gemeinde Unterengstringen mit der Direktion des damaligen Gaswerkes Schlieren einen Vertrag, damit die Gaswerkfeuerwehr bei jedem Brandausbruch im Kloster Fahr sofort mit einer Motorpumpe ausrückte. Als dann das Gaswerk der Stadt Zürich in Schlieren die Pforten



Der in den 1970-er Jahren wieder zugänglich gemachte Ziehbrunnen (Sodbrunnen) beim Meierhof stammt aus einer Zeit, als das Kloster sein Wasser noch aus der Schinzenbrunnen-Quelle bezog.

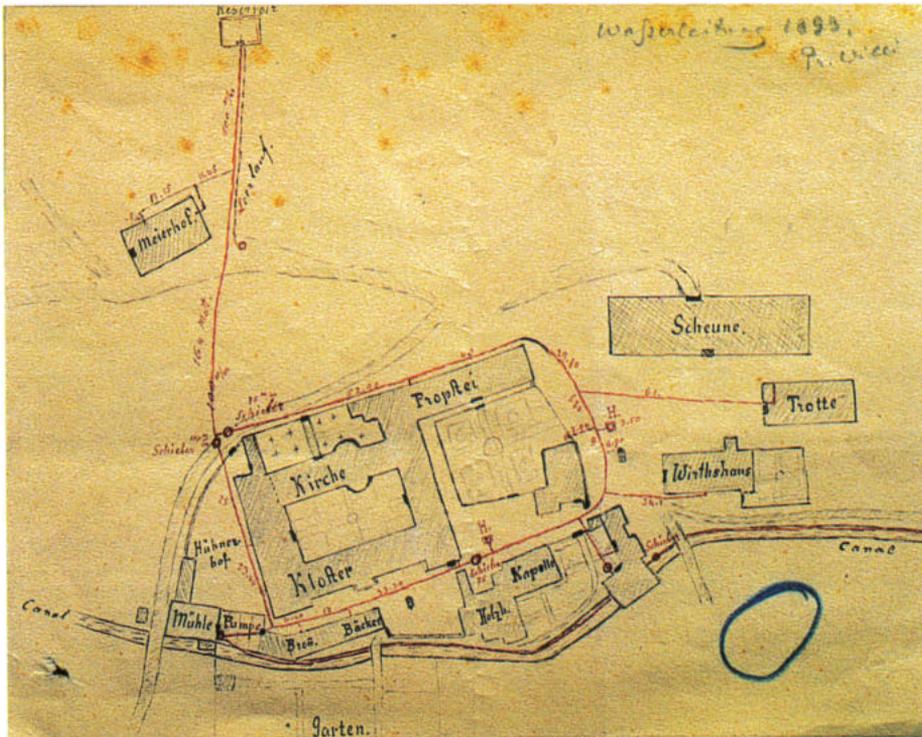
schloss, übernahm die «Brandwache der Stadt Zürich» die Verpflichtung, «mit der Autospritze des 1. Löschzuges mit zehn Mann Besatzung sowie einem Fahrzeug mit angehängter Kleinmotorspritze» bei Brandausbruch im Kloster Fahr auszurücken! (Dienstbefehl-No. 172/1966 des Feuerwehrinterates der Stadt Zürich) Aber auch die Feuerwehr der Stadt Zürich wollte das Wasser soweit möglich direkt aus einem Wassernetz beziehen; wie das geregelt wurde, zeigt das nächste Kapitel.

Das Trink- und Löschwasser für die Enklave

Obschon das Kloster direkt «am Wasser» steht, war das Trinkwasser – aber auch das Löschwasser im Brandfall – seit langer Zeit ein Problem. Beim Meierhof ist in den 1980er Jahren ein alter mit Megalithsteinen mörtellos ausgemauerter Sodbrunnen wieder als Schauobjekt zugänglich gemacht worden. Ob auch im Kloster selber Sodbrunnen vorhanden waren, ist sehr wahrscheinlich, aber heute an Spuren nicht mehr ablesbar.

Eindeutig ist, dass die Quelle, die ca. 80 m klosterwärts des Fischerhüsli entspringt, die sogenannte Schinzenquelle oder der Schinzenbrunnen, lange Zeit die ebenerdigen Laufbrunnen im Kloster gespiesen hat (heute fliesst die Quelle ungenutzt in den Mühlekanal). Ein Problem dieser sehr ergiebigen und guten Quelle war lediglich die geringe Höhendifferenz zum Kloster, so dass der Druck nicht ausreichte, um das Wasser in obere Stockwerke des Klosters zu bringen. Das Wasser musste mit Kesseln aus den zwei Laufbrunnen geholt werden. PATER WILLI beschreibt die Situation um 1900 so:

«Ich verzichte zum voraus auf eine Beschreibung der alten Wasserversorgung: Möglichst einfach und möglichst kompliziert. Im Winter musste ein Knecht Tag für Tag das Wasser in die Leitung pumpen. Hiezu bestand die Einrichtung eines sog. Brunnenhauses. Aber was und wie machen. Ich liess zwei Wasseringenieure kommen, die schauten alles an, studierten und planierten und kamen zu einem Resultat: «es sei halt schwierig.» Endlich sagte jemand: «Lassen Sie das Brunnenwasser bis zur Mühle leiten und verbinden sie eine Pumpe mit dem Mühlewasserrad etc.» Der Gedanke wurde aufgefasst, durchdacht und für praktisch befunden. Der Plan wurde von ABT BASILIUS genehmigt und bald darauf 1893 ausgeführt. Bei trockener Witterung und regelmässig im Winter hatte der Giessen (Mühlekanal) nicht genügend Wasser, um das Quellwasser in das Reservoir zu treiben. So musste in den Jahren 1907 und 1908 von Oktober bis April das Wasser in Küche und Keller getragen werden. Nun wieder die Frage, wie ist abzuhelfen? Man gedachte zuerst, den Giessen gründlich zu reinigen (ausbaggern), allein die Kosten wären sehr gross geworden und hätten sich jährlich wiederholt. Schon PATER FIDEL beschäftigte sich mit dem Gedanken, Quellen in Weiningen zu kaufen und eine Wasserleitung zu erstellen. Allein für eine einzige Quelle wurden Fr. 10'000.– verlangt und dadurch die Sache verunmöglicht. Da erschienen im Herbst 1908 vier Männer von Weiningen und boten eine Quelle mit ca. 20 Minutenlitern an für Fr. 200.–. Ein anderer verlangte für ein Quelle im Guldberg mit 10 Minutenlitern Fr. 50.–. Beide wurden gekauft mit Genehmigung der tit. Abtei Einsiedeln und Regierung von Aargau. Die Kostenrechnung belief sich auf



Abbildungen links von oben nach unten:
Plan der Wasserversorgung 1893 gezeichnet von P. FID. WILLI.
Das Wasser fließt von der Schinzbrunnen-Quelle beim «Fischerhüsli» entlang des Mühlekanals zur Pumpe bei der Mühle, von wo es ins Reservoir oberhalb des Meierhofes gepumpt wird. Mit einer Ringleitung um den Klosterkomplex werden die einzelnen Gebäude und Brunnen gespeist.

Die Schinzbrunnen-Quelle läuft heute ungenutzt in den Mühlekanal.

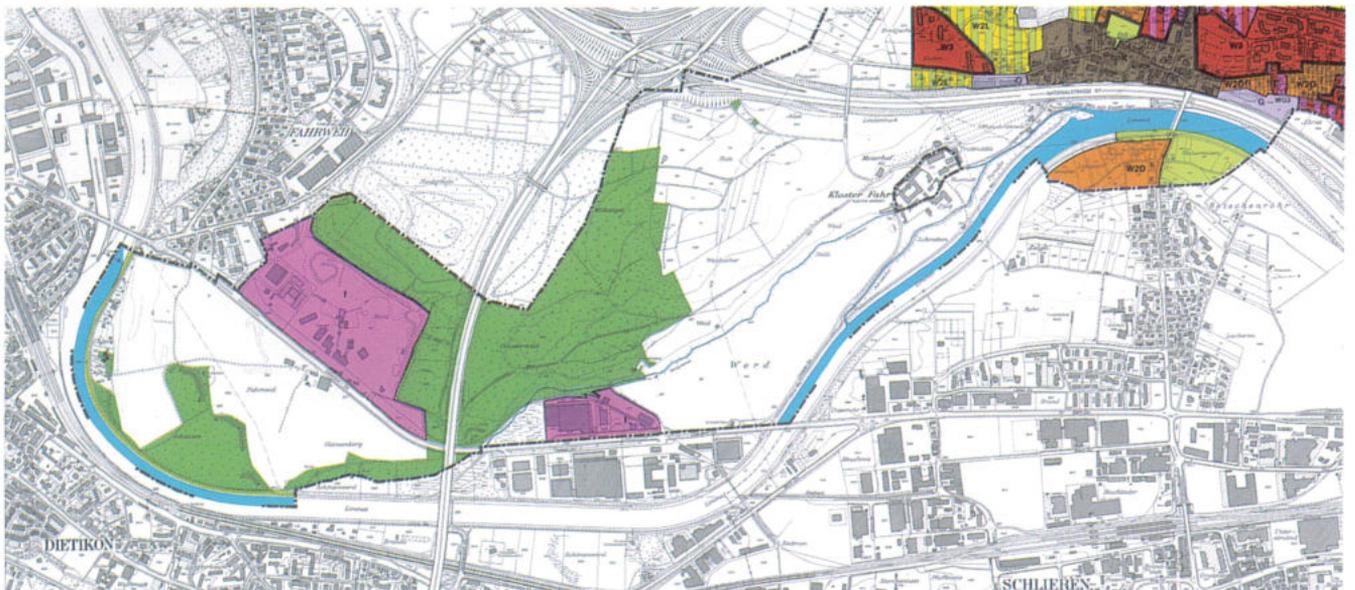
Der Brunnen vor dem Gasthaus «zu den zwei Raben» von 1777 ist das erste «Denkmal» von Würenlos; er besteht aus Würenloser Muschelsandstein. Früher, z.B. für den Turm, verwendete man Steine, die mit Erlaubnis der Schwyzer Obrigkeit aus den Brüchen Buechberg in der March «exportiert» worden sind.

Abbildung rechts:
Der Brunnen (mit Fischtrogl) auf der Südseite des Konventgebäudes liegt tiefer als das Klosterparterre, da die Schinzbrunnenquelle nur wenig überhöht war.





Das Kloster ist nur mit seiner Umgebung – der Limmat, den Feldern, den Giessen, dem Kanal, den Reben und dem Hardwald – das Kloster Fahr.



Ausschnitt aus dem Zonenplan der Gemeinde Unterengstringen.
Das gesamte landwirtschaftlich genutzte Land des Klosters ist dem «übrigen Gemeindegebiet» zugeordnet, d.h. nicht eingezont.

Fr. 32'000.-. Nach vielem Beraten mit Einsiedeln, Aargau und Zürich wurden die Verträge genehmigt. Bedrohlich aber die Kosten, statt Fr. 32'000.- dann nahezu Fr. 60'000.-! Weshalb diese ungeheure Überschreitung des Voranschlages? Vorerst war die Fassung der Quellen sehr schwierig. Dafür leisten sie statt 20 – 30 Minutenlitern deren 100 – 120. Zudem war die alte Wasserleitung so schludrig erstellt worden, dass gegen alle Berechnung alles erneuert werden musste. Ferner wurde die Leitung ausgedehnt auf die alte Schmiede (Fährhüsli) und den Rinderstall, wozu die nötigen Utensilien für Löschzwecke angeschafft wurden. Schliesslich ist zu vermerken, dass die betreffenden Beamten des Kanton Zürich durch kleinliche Gesetzesreiterei und die (Gemeinden) von Weiningen und U.Engstringen durch übermässige Entschädigungsforderungen uns drückten. Daneben gab es Streitigkeiten und Verdriesslichkeiten jeder Art, die zu schil dern zu weit führen würde.»

Das Problem aber blieb der Wasserbedarf im Brandfall. Das Kloster hatte einerseits kein genügend grosses Reservoir, um für die grossen Gebäudekomplexe längerfristig genug Wasser liefern zu können und andererseits war der Druck vom Reservoir auf dem Sandbühl, (etwas südlich der «Ruebanklinde») nicht gross genug, um wirksam ein Schadenfeuer bekämpfen zu können. Unterengstringen baute daher eine Löschwasserleitung bis an die Verbindung der Quellen vom Weininger Guldiberg zum Kloster. Im Brandfall konnte nun ein Schieber geöffnet werden und die Kloster-Wasserversorgung war ans Hochdruckwassernetz der Gemeinde Unterengstringen angeschlossen.

Da die Weininger Quellen aber nicht konstant Wassermengen lieferten, baute das Kloster Fahr zwischen dem Kloster und dem Fährhaus eine Grundwasserfassung, von wo aus sie mit einer Pumpe notfalls Wasser direkt ins Klosternetz einspeisen konnte. Als dann das Reservoir des Klosters eine teure Renovation nötig hatte und das kantonale Laboratorium Aargau feststellte, dass das Wasser zeitweise den hygienischen und mikrobiologischen Anforderungen nicht mehr genügte und gleichzeitig die Leitung von Weiningen her Altersbeschwerden zeigte, erlaubte die Gemeinde Unterengstringen dem Kloster, gemäss Wasserlieferungsvertrag vom 22. Mai 1995, gegen eine Einkaufsgebühr von Franken 50'000.- und einer Transitgebühr für die Benutzung des Leitungsnetzes von 10 Rappen pro m³ Wasser, das gesamte Wasser tagsüber aus dem Unterengstringer Wassernetz zu beziehen und nachts die gleiche Menge Wasser von der Kloster-Grundwasserfassung her ins Unterengstringer System zu pumpen. Dies ist ein schönes Beispiel, wie man zwischen dem Kloster und der Gemeinde Unterengstringen immer wieder Lösungen für anstehende Probleme findet.

Die Strassen zum Kloster Fahr

Bis in die 1970er Jahre war das Kloster nur mit einer öffentlichen Strasse von der Dorfstrasse her via Ruehbank und Meierhof mit Unterengstringen verbunden. Ein kürzerer Fahrweg über den Sandbühl ist auf Ersuchen des Klosters gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 19. Dezember 1852

aufgelassen worden, da man ihn als unnötig erachtete. Der Weg von Unterengstringen über das Fischerhüsli zum Kloster war immer nur ein Fussweg und die alte Hauptverbindung nach Weiningen brauchte man seit Beginn des 19. Jahrhunderts vom Kloster nur noch als Verbindung zu den Rebbergen. Die Strasse vom Kloster zur Bernstrasse, der sogenannten Industriestrasse, war bis 1980 eine unbefestigte Privatstrasse des Klosters und wurde vom Kloster notdürftig unterhalten. Es bestand auf diesem Strassenstück auch kein Winterdienst; es wurde weder gepfadet noch gesplittet. Quasi als Dank, dass das Kloster das gesamte Gebiet südlich der Autobahn N1 inklusive den Fahrweidhof im Zonenplan als «übriges Gemeindegebiet» einteilen liess und zusätzlich die Klosterkanäle mit den begleitenden bewaldeten Uferstreifen in den Naturschutzkataster der Gemeinde Unterengstringen einbrachte, hat der Gemeinderat von Unterengstringen an der Sitzung vom 17. November 1980 die Strasse vom Kloster bis zum Schützenhaus ins Eigentum übernommen und vorerst provisorisch ausgebaut. Das garantierte von nun an die Reinigung, den Unterhalt generell und den Winterdienst vom westlichen Dorfende über das Kloster Fahr bis zum Schützenhaus. Grosszügig wird auch der auf «fremdem Kantonsgebiet» liegende Klosterplatz gepfadet!



Der Ofen des Abt-Zimmers; an den Wänden Grisaille-Malereien (1735-1740).

Kein Wächter und keine Polizeistunde

Aus Kostengründen wollte die Gemeinde Unterengstringen 1859 keinen eigenen Nachtwächter mehr anstellen und fragte daher den Statthalter an, ob er ausnahmsweise einen gemeinsamen Wächter für Oberengstringen und Unterengstringen bewillige. Dies wurde vom Statthalteramt wie folgt beantwortet:

Protokoll der Gemeinderatsitzung vom 30. Oktober 1859:

«3. Auf eine Zuschrift des Statthalteramtes betreffend Anstellung eines Wächters, wobei angeordnet wird, dass man eine solche in Gemeinschaft mit Oberengstringen bestellen könne, dann aber auf keinen Staatsbeitrag Anspruch habe. Es wurde beschlossen:

a) Von einem gemeinschaftlichen Wächter mit Oberengstringen zu abstrahieren,

b) mit der Verwaltung des Klosters Fabr in Unterhandlung zu treten, ob nicht ein gemeinschaftlicher Wächter angestellt werden könnte, resp. ob das Kloster nicht einen Beitrag an einen solchen in Unterengstringen verabreichen würde, wenn auch das Kloster in den Bereich des Wachbezirks aufgenommen würde.»

Im Pflichtenheft ist dann schlicht nichts mehr vom Kloster erwähnt!

Man sieht aus allem: Unterengstringen war auf jeden Franken angewiesen!

Unterengstringen versuchte aber auch später mehrmals, für den Gemeindepolizeidienst irgend eine Entschädigung zu bekommen, zuletzt über eine Polizeistundenregelung. Da das Kloster zu keiner Gemeinde gehört, gibt es für das Kloster auch keine Polizeiverordnung, die die Polizeistunde für das Gasthaus regelt. Auf Betreiben eines Unterengstringer Wirtes

wurde seinerzeit versucht, von der damaligen Klosterwirtin die Zusage zu erhalten, dass das Gasthaus zu den zwei Raben die gleiche Polizeistunde wie die Unterengstringer beachte. Der Gemeinderat von Unterengstringen bot an, dass die Polizeistunde dann vom Unterengstringer Gemeindepolizisten «geboden und kontrolliert» würde und man als Entschädigung dafür das Bussengeld bei «Überhocken» beanspruchen möchte. Diese Vereinbarung kam zum guten Glück nie zustande und das «Kloster» schliesst auch heute noch, wenn die Wirtin es für richtig findet, nach dem Motto «Im Fährli ist's gfährli».

Stammtisch-Rehrkroner der Jagdgesellschaft Unterengstringen: «Im Fährli ist's gfährli».



«Mein» Kloster zwischen zwei Gemeinden

«Niemand kann zwei Herren dienen.» HILARIUS ESTERMANN, der Propst des Klosters Fahr, weiss dieses biblische Wort selbstverständlich ohne nachzuschlagen beim Evangelisten Matthäus zu platzieren. Die politischen Verhältnisse aber zwingen ihn dazu, zwei «Herren» zu akzeptieren, ist doch «sein» Kloster gleich zwei Gemeinden «untertan». Doch der Propst empfindet weder die eine noch die andere als «Herrschaft». Vielmehr verbindet ihn sowohl mit Würenlos als auch mit Unterengstringen ein offenes und freundschaftliches Einvernehmen. Was nicht ausschliesst, dass es gelegentlich leicht knirscht. PATER HILARIUS erzählt:

Der Besucher des Klosters Fahr findet auf Anhieb nichts, was auf zwei Kantone und zwei Gemeinden hinweist, keinen Grenzstein, keine Schranke, rein nichts. Erst bei näherem Zusehen fragt er sich, warum die drei Nussbäume vor der grossen Scheune von der Gemeinde Würenlos, von den «Regenbogenfrauen¹» und den Würenloser Freunden des Klosters Fahr gestiftet, gepflanzt und mit Bronzetafeln versehen wurden. Das kann kein Zufall sein. Wenn der Wanderer dann noch feststellt, dass die Traktoren des klösterlichen Landwirtschaftsbetriebs mit Aargauer Kontrollschildern fahren, wird er aufmerksam. Der Situationsplan am Riegelbau gibt ihm schliesslich Auskunft darüber, wie die Kantonsgrenzen verlaufen.

Eine Enklave also. Oder eine Exklave. Je nachdem, von wo aus man die Sache betrachtet. Auf jeden Fall nicht unbedingt eine «normale» Situation. Aber das Leben zwischen zwei Gemeinden und zwischen zwei Kantonen läuft für uns Klosterleute völlig «normal» ab.

Allerdings haben wir im Alltag weit mehr Kontakte mit der zürcherischen Gemeinde Unterengstringen, weil auf deren Gemeindegebiet die meisten unserer landwirtschaftlichen Güter liegen, und weil wir – um nur zwei Punkte herauszugreifen – zum Beispiel punkto Feuerwehr und Zivilschutz der zürcherischen Kommune zugeordnet sind. So waren denn beim Brand der grossen Viehscheune am 3. April 1989 die Feuerwehren von Unterengstringen und der umliegenden zürcherischen Gemeinden im Einsatz; ein Löscheinsatz aus Würenlos war nicht gefordert. Und während Jahren wurden immer wieder Zivilschutzübungen mit den Schwestern durchgeführt, organisiert und finanziert von Unterengstringen. Trotzdem haben wir in dieser zürcherischen Gemeinde weder ein Stimm- noch ein Wahlrecht. Dafür ist das aargauische Würenlos zuständig.²

Das Ausüben dieser bürgerlichen Rechte und Pflichten bot bis zu Beginn der Sechzigerjahre gewisse Schwierigkeiten, denn Würenlos liegt immerhin neun Kilometer von Fahr entfernt.

Doch man wusste sich zu helfen. Im Einverständnis mit den Würenloser Ratsherren übergaben die Angestellten – die Nonnen hatten damals noch kein Stimmrecht – ihre Stimmzettel dem Pater Propst. Dieser steckte sie in ein grösseres Couvert, das er feierlich mit dem jahrhundertealten Propstei-Siegel verschloss. Ein Klosterbote brachte dann den die demokratischen Entscheidungen bergenden Briefumschlag ins Abstimmungslokal nach Würenlos...

Als ich 1959 zum Betriebsleiter des Klosters berufen wurde, kam mir dieses Abstimmungsverfahren schon etwas verdächtig vor. Ich fragte den damaligen Würenloser Gemeindeamman OSKAR KELLER an, ob dieses Vorgehen legal sei. Kurz und bündig seine souveräne Antwort: «Solange niemand etwas sagt, lassen wir es so!»

Doch siehe da: Bald danach, bei den nächsten Grossratswahlen, erfolgte prompt eine Beschwerde. Und sie wurde gutgeheissen. In aufwändiger Rechnerie überprüfte die aargauische Regierung, ob die fünf nun als ungültig bezeichneten Stimmen aus dem Kloster Fahr das Wahlergebnis hätten verändern können. Schliesslich das grosse Aufatmen: die Wahlen wurden als gültig erklärt. Der Gemeinderat Würenlos allerdings erhielt von der Regierung einen Verweis und den Auftrag, solchen «Stimmbetrug» künftig zu ahnden und schleunigst abzustellen.

Für mich war nun der Fall klar. Wir Männer aus Fahr würden in Zukunft alle persönlich an die Urne nach Würenlos gehen, sei's zu Fuss oder hoch zu Ross. Doch die Würenloser zeigten sich grosszügig; es gäbe eine bessere Lösung; sie kämen in Zukunft mit der Urne zu uns ins Kloster. Seither haben wir jeweils am Freitagabend vor Abstimmungs-Wochenenden offiziell Gelegenheit, unter Aufsicht des Wahlbüros im Kloster selbst zur Urne zu schreiten.³

Leutselig und stets gesprächsbereit: PROPST HILARIUS ESTERMANN.



Vor drei Jahren gab es erneut eine Überraschung. Der Kanton Aargau schaffte in einer Volksabstimmung den alten Brauch der «Wanderurnen» ab. Was blieb uns da anderes übrig, als das Würenloser Wahlbüro ein letztes Mal zu empfangen und es mit Wehmut und einem kühlen Trunk im Klosterkeller zu verabschieden. Aber nochmals wandte sich das Schicksal zum Besseren. Der aargauische Grosse Rat entschied auf eine Anfrage hin, die Urne des Klosters Fahr sei keine Wanderurne, sondern eine offizielle Urne. Und so konnten wir denn zukunftsfröh und frohgemut bei der nächsten Abstimmung bereits wieder «Anrinket» feiern. Man muss die Feste eben feiern wie sie fallen.

Solche und ähnliche amüsante Episoden liessen sich noch etwelche mehr erzählen. Doch lassen wir es dabei bewenden. Wir danken der Gemeinde Würenlos und dem Kanton Aargau, dass sie uns in bestem Einvernehmen und mit viel Wohlwollen in unserer Enklaven-Exklaven-Existenz einigermaßen ruhig und in Frieden leben lassen.

P. HILARIUS ESTERMANN

ANMERKUNGEN

- ¹ «Regenbogenfrauen», so nannte sich eine von der ehemaligen Würenloser Lehrerin HELENE SCHRUTT ins Leben gerufene Frauengruppe, die das Kloster Fahr regelmässig aufsuchte, um sich Lesungen der Schriftstellerin und Nonne SILJA WALTER anzuhören.
- ² Erklärungen für diesen Zustand siehe im Beitrag «200 Jahre Würenlos und das Kloster Fahr» in diesem Heft.
- ³ Siehe dazu auch das Kapitel «Heimliche und unheimliche Klostergeschichten» in diesem Heft.



«Haferpuppen» oberhalb des Fahrweidweges westlich des Meierhofs. Eine so idyllische Landwirtschaft traf PATER HILARIUS ESTERMANN 1959 im Kloster Fahr an.



Aquarell von DR. J. MEIER (1950).

DIE AUTOREN DIESER SCHRIFT

JAKOB MEIER

1932 geboren als Sohn einer eingessenen Unterengstringer Bauernfamilie. Nach dem Studium der Naturwissenschaften an der ETH leitete er den Wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei Zürich und war Delegierter für Sicherheitsfragen der Swissair. Von 1970 bis 1986 war er Gemeindepräsident von Unterengstringen. Er pflegte dabei u.a. die Beziehung zum Kloster Fahr und begann das reiche geschichtliche Erbe der Gemeinde zu dokumentieren.

Er ist Verfasser mehrerer lokalgeschichtlicher Unterengstringer Neujahrsblätter.

JOSEF RENNHARD

Jahrgang 1931. Ursprünglich Sekundarlehrer, später Journalist. War viele Jahre Chefredaktor des «Beobachters». Heute freier Publizist und Ombudsmann der AZ-Mediengruppe. Autor von Lese- und Gedichtbüchern sowie von Theaterstücken. Von ihm erschien unter anderem der Gedichtband «zWüelos».

HILARIUS ESTERMANN

1927 geboren. Er ist Bürger von Ruswil/LU und Ehrenbürger von Unterengstringen.

Nach dem Theologiestudium diplomierte er an der ETH als Ingenieur Agronom. Seit 1959 ist er Propst des Klosters Fahr und leitet die Ökonomieverwaltung. Lange Jahre war er zudem Lehrer an der Landwirtschaftlichen Schule Pfäffikon SZ und an der Bäuerinnenschule Kloster Fahr.

OTTO R. EICHENBERGER

1923 geboren. Ingenieur HTL. Seit 1960 in Würenlos. Sein Interesse galt stets den Bergen und vor allem der Geschichte des Kantons Aargau, insbesondere dessen Schlösser und Burgen. Verfasser verschiedener Beiträge zur Lokalgeschichte und zum Kloster Fahr.

WILLY HASLEBACHER

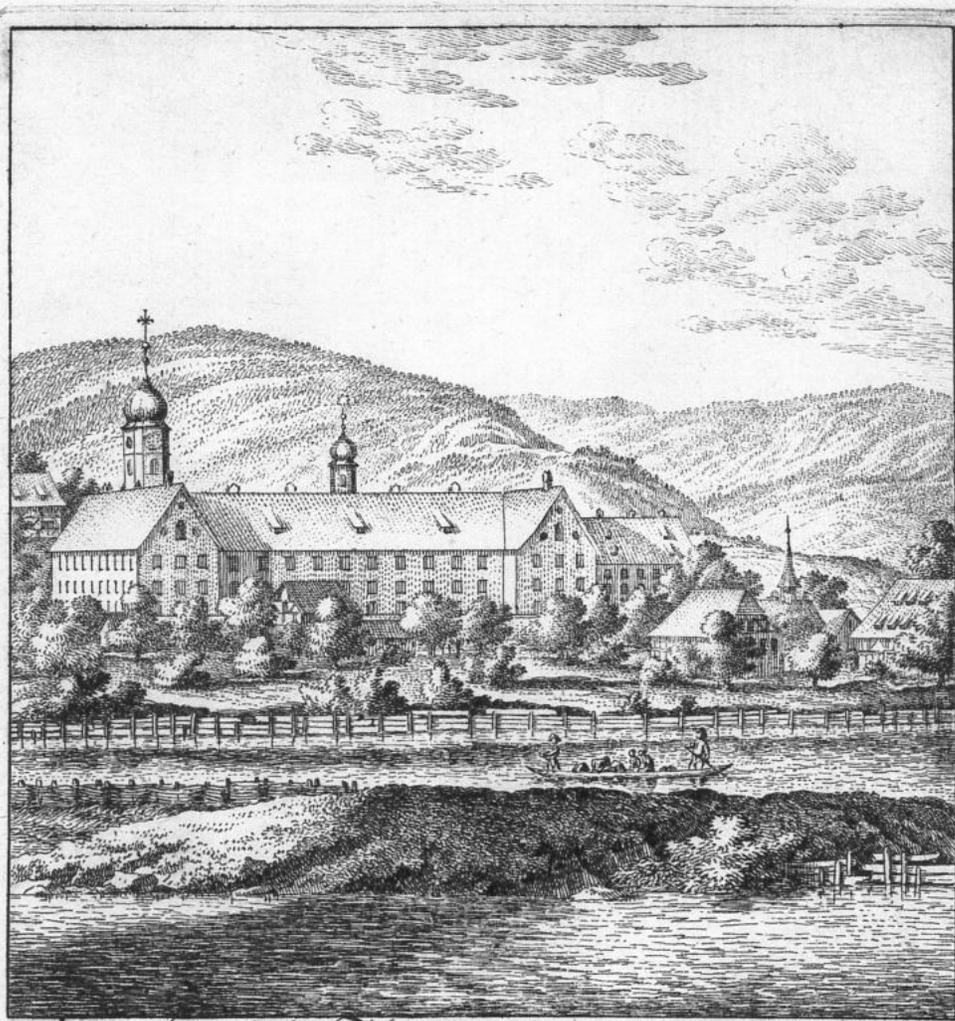
1926 geboren. Ab 1960 Gemeindeschreiber-Stellvertreter und ab 1972 bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1989 Gemeindeschreiber in Würenlos. Er erlebte hautnah den Wandel vom «Bauerndorf» zu einer vielschichtigen Limmattal-Gemeinde. Mitbegründer des Kulturkreises.

MARCEL ZINDEL †

Geboren 1911, gestorben 1999. Während Jahrzehnten war er der einzige und allseits beliebte und geschätzte Dorfarzt in Würenlos, stets sehr engagiert für soziale und kulturelle Anliegen.

CARL AUGUST ZEHNDER

Jahrgang 1937. Aufgewachsen in Baden, wohnhaft seit 1973 in Würenlos. Ausbildung zum Mathematiker, aber seit 1958 immer mehr Informatiker (Professor ETH Zürich). Interessiert an Lokal- und Verkehrsgeschichte.



Das Kloster Fahr, von Abend ansüchert.